

**Z 29/99**

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der 1. At-net Dr. Franz Penz, 1100 Wien, Alxingerg. 37/1a, sowie der 2. Silver Server - Oskar Obereder, 1160 Wien, Lorenz-Mandl-G. 33/1, vertreten durch Wolf, Theiss & Partner, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Schubertring 8, auf Erlass einer Entbündelungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO iVm § 41 Abs. 3 TKG gegenüber der Telekom Austria AG, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 9.05.2000 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

Gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung (Zusammenschaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 14/1998) iVm mit §§ 37, 40 und 41 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (BGBl. I Nr. 100/1997, idF BGBl. I Nr. 188/1999) wird der entbündelte Netzzugang der 1. At-net Dr. Franz Penz sowie 2. der Silver Server - Oskar Obereder zu den Teilnehmeranschlussleitungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria AG zu den nachstehenden Bedingungen angeordnet:

## **A.)**

### **1. Einleitung**

Die Telekom Austria AG („Antragsgegnerin“, nachfolgend kurz „TA“) ist konzessionierter Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes. Die at-net Dr. Franz Penz und die Silver Server Oskar Obereder („Antragstellerinnen“ bzw. „Internet-Service-Provider“, nachfolgend kurz „ISP“) haben bei der Regulierungsbehörde die Erbringung der Telekommunikationsdienste „Internet-Zugänge“ bzw. „Internet-Dienste“ angezeigt. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang von ISP zu den Teilnehmeranschlussleitungen (nachfolgend: „TASLen“) im öffentlichen vermittelten Telekommunikationsnetz der TA gemäß dem geltenden Telekommunikationsgesetz (BGBl I Nr. 100/1997, idF BGBl I Nr. 188/1999, in der Folge kurz „TKG“) – insb. dessen § 37 – und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge kurz „ZVO“).

Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden Allgemeinen Anordnungsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Entgelte, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt; sie bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

### **2. Definitionen**

Die in dieser Anordnung einschließlich ihrer Anhänge verwendeten nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 – Abkürzungen und Definitionen - abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

### **3. Anordnungsgegenstand**

#### **3.1. Nutzung von TASLen der TA durch ISP**

##### (a) Allgemeines

TA bietet ISP den Zugang zu ihren TASLen grundsätzlich ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik, jedoch gegebenenfalls mit zwischen HVt und TAE geschalteter sonstiger passiver Technik in den in Anhang 2 beschriebenen Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten an.

Die ISP iSv Anhang 2 überlassene TASL ist ausschließlich auf die eigene Nutzung durch ISP beschränkt. Jede Form der Überlassung der blossen TASL an dritte Netzbetreiber und Diensteanbieter, sofern es sich hierbei nicht um mit ISP verbundene Unternehmen handelt, ist unzulässig.

##### (b) Nutzungsvereinbarung im Einzelfall

Die Nutzung der TASLen der TA durch ISP erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage von im Rahmen dieser Anordnung abgeschlossenen Einzelüberlassungsvereinbarungen, für die die in Anhang 4 spezifizierten Bedingungen gelten.

##### (c) Die Pflicht zur Zurverfügungstellung der TASL im Einzelfall

TA hat den Zugang zur TASL im Sinne des Anhangs 2 anzubieten.

Im Fall knapper Ressourcen stellt TA den Zugang zur TASL nach dem Grundsatz „first come, first served“ zur Verfügung; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung des Zugangs zur TASL gem. Anhang 4.

TA wird von ihrer Verpflichtung, den Zugang zur TASL im Sinne des Anhangs 2 anzubieten, frei, soweit sie gegenüber ISP ehestmöglich (iSd Anhang 4 Punkt 2.2) nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass eine Zurverfügungstellung der TASL im Sinne des Anhangs 2 im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist (§ 37 Abs. 1 TKG).

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn TA selbst für die Herstellung der Anbindung des betreffenden Endkunden nicht auf freie (bzw. freigewordene) Teilnehmeranschlussinfrastruktur zurückgreifen kann. TA ist nicht zur Verlegung neuer Leitungen verpflichtet.

Nicht zur freien Teilnehmeranschlussinfrastruktur (im oben genannten Sinne) zählen jene Leitungen, die von TA im Rahmen der Betriebsreserve für kurzfristige Ersatzschaltungen von gestörten Kupferdoppeladern bzw. zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden. Als Betriebsreserve gelten:

bis 30 a/b-Adern	3 a/b-Adern
von 30 – 150 a/b-Adern	10%
von 160 bis 300 a/b-Adern	20 a/b-Adern
von 310 bis 600 a/b-Adern	30 a/b-Adern
von 610 bis 1200 a/b-Adern	50 a/b-Adern
von 1210 bis 1800 a/b-Adern	100 a/b-Adern

Gleichfalls wird TA von ihrer Verpflichtung, den von ISP begehrten entbündelten Zugang zur TASL im Sinn von Anhang 2 anzubieten, frei, wenn sie gegenüber ISP Gründe nachweist, die in Übereinstimmung mit Art 3 Abs. 2 der ONP-Richtlinie (90/387/EWG) die Verweigerung der begehrten Zugangsgewährung im konkreten Fall rechtfertigen, weil eine oder mehrere der dort niedergelegten grundlegenden Anforderungen (Sicherheit des Netzbetriebs, Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste und Datenschutz) nicht erfüllt werden (§ 37 Abs. 1 iVm § 39 TKG).

#### (d) Umfang der Nutzung der TASL

ISP ist berechtigt, auf den ihm gem. Anhang 2 überlassenen TASLern die in Anhang 2 genannten Übertragungssysteme einzusetzen. Die Bedingungen für diese Nutzung sind in Anhang 2 bzw. in Anhang 9 geregelt.

### **3.2. Zugang zu Teilen der TASL**

Ein Zugangsrecht von ISP zu Teilen von TASLern oder zu weiteren entbündelten Netzelementen der TA wird nicht angeordnet. Es steht den Parteien frei, ein solches Zugangsrecht zu vereinbaren.

### **3.3. Physischer Zugang zum Hauptverteiler (HVt)**

Der physische Zugang durch ISP zu den betroffenen TASLern der TA an einem bestimmten HVt hat je nach Lage der Umstände in Form der physischen Kollokation (Mitnutzung der von TA genutzten Räumlichkeiten) oder im Wege des Kollokationsersatzes (Errichtung von

„Outdoor Containern“ bzw. „Outdoor Cabinets“) zu erfolgen. Der Zugang zum HVt kann auch durch passive Verlängerung der TASLen zu einem in angemessener Entfernung vom HVt liegenden PoP von ISP erfolgen. TA ist verpflichtet, ISP die von ihm nachgefragte Form des physischen Zugangs zum HVt unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen und zu den in Anhang 6 näher beschriebenen Bedingungen zu gewähren.

TA hat den physischen Zugang zum HVt auf Wunsch in Form der physischen Kollokation anzubieten. TA kann (und muss) den physischen Zugang zum HVt in Form der Kollokationsersatzlösung anbieten, soweit sie gegenüber ISP unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass die Verpflichtung zur physischen Kollokation im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist, oder soweit ISP dies primär wünscht.

Die Verpflichtung, den physischen Zugang zum HVt in Form der physischen Kollokation anzubieten, ist in diesem Sinne zB dann nicht gegeben,

- wenn keine ausreichende Raumkapazität (siehe dazu Anhang 6) vorhanden ist, um die Nachfrage von ISP zu befriedigen, oder
- wenn die betreffende Liegenschaft nicht im Eigentum der TA oder eines Unternehmens steht, das selbst im Mehrheitseigentum der TA oder einem Mutter- oder Tochterunternehmen der TA steht, und die TA vom Eigentümer der betreffenden Liegenschaft keine Zustimmung zur Bereitstellung der nachgefragten Räumlichkeiten an ISP erhält. Die TA ist auf Ersuchen von ISP verpflichtet, sich um die Zustimmung in angemessener Weise zu bemühen. Die TA erhält hierfür einen dem entstandenen Aufwand entsprechenden Kostenersatz von ISP (Anhang 8).

Im Falle knapper Ressourcen erfolgt die Einräumung der Möglichkeit zur physischen Kollokation nach dem Grundsatz „first come, first served“; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung des Zugangs gem. Anhang 6.

### **3.4. Grundsätze der Leistungserbringung**

Grundsätzlich werden die von den Anordnungsparteien im Rahmen dieser Anordnung erbrachten Leistungen innerhalb der für die Arbeitnehmer der die Leistung erbringenden Anordnungspartei geltenden Regelarbeitszeiten erbracht. Wünscht eine der Anordnungsparteien die Erbringung einer Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht; diese Leistungen werden gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen (siehe Anhang 8) der die Leistung erbringenden Partei abgegolten. Ist im Rahmen dieser Anordnung die Erbringung bestimmter Leistungen außerhalb gewöhnlicher Regelarbeitszeiten vorgesehen, gilt eine Weigerung der Leistungserbringung in diesem Zeitraum nicht als sachlich gerechtfertigt.

Die Anordnungsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich ab Rechtskraft dieser Anordnung ihre generellen bzw. (für einzelne Leistungen bestehenden) besonderen Regelarbeitszeiten bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeiten sind gleichfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls sie gegenüber der anderen Anordnungspartei keine Wirkung erzeugen.

Die Anordnungsparteien haben insb. in technischen und betrieblichen Belangen zusammenzuarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung der Anordnung zu ermöglichen.

## **4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in dieser Anordnung geregelten Leistungen**

### **4.1. Grundsätzliches**

Für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge gilt Folgendes:

Die Anordnungsparteien erarbeiten gemeinsam für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge, die in dieser Anordnung geregelt sind, einheitliche Formulare bzw. Vordrucke.

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden auf Grund der gemeinsam erarbeiteten Formulare bzw. Vordrucke vorgenommen. Unvollständigkeiten bzw. Unverständlichkeiten haben dann und solange keine Auswirkungen, solange sie so geringfügig sind, dass die Bearbeitung des Bestell- und Mitteilungsvorganges hierdurch nach objektiven Kriterien nicht beeinträchtigt ist. Ist eine ordnungsgemäße Behandlung des Bestell- und Mitteilungsvorganges auf Grund der Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit objektiv nicht möglich, ist der Empfänger verpflichtet, die Mangelhaftigkeit gegenüber der sendenden Partei unverzüglich per Telefax (oder auf andere abweichend davon zwischen den Anordnungsparteien vereinbarte Weise) zu rügen. Erst ab (nachweislicher) Vornahme der Rüge sind die betreffenden Leistungsfristen gehemmt; sie beginnen wieder zu laufen, sobald die gerügte Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit durch die sendende Partei behoben ist. Der Empfänger wird von der Rügepflicht frei, wenn die Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit so gravierend ist, dass jegliche Behandlung bzw. Rüge unmöglich ist.

Bis zur gemeinsamen Erarbeitung von bzw. Einigung auf einheitliche Bestell- bzw. Mitteilungsformulare können sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge formfrei vorgenommen werden, es sei denn, die Anordnung hat im Einzelfall davon abweichende Bestimmungen getroffen. Es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen.

### **4.2. Voranfrage**

ISP ist berechtigt, vor Bestellung des Zuganges zu einer bestimmten TASL von TA Auskunft über die Realisierbarkeit (Verfügbarkeiten, etc.) des nachgefragten Zugangs zu erhalten. TA wird die Voranfrage nach Zugang zur TASL gem Anhang 2 nach deren Erhalt unverzüglich prüfen und innerhalb bestimmter Frist beantworten. Für die Bearbeitung der Voranfrage ist von ISP ein angemessenes Entgelt an TA zu zahlen (Anhang 8). Das genaue Verfahren der Voranfrage ist in Anhang 4 geregelt.

### **4.3. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL**

Die Bestellung des Zugangs zur TASL durch ISP und deren Bereitstellung durch TA erfolgt gemäß dem in Anhang 4 geregelten Verfahren. TA ist verpflichtet, den von ISP bestellten Zugang zu einzelnen TASLern jeweils fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Unter den in Anhang 4 festgelegten Voraussetzungen sind die Anordnungsparteien berechtigt, den bestellten oder bereitgestellten Zugang zu einer oder mehreren TASL(en) der TA zu kündigen.

#### **4.4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zum Hauptverteiler**

Die Bestellung des physischen Zugangs (Kollokation) bzw. einer Kollokationsersatzvariante durch ISP zu einem bestimmten HVt und dessen Bereitstellung durch TA erfolgen gemäß dem in Anhang 6 vorgesehenen Verfahren. Die Bereitstellung des physischen Zugangs wird mit der Abnahme durch ISP abgeschlossen. Die Abnahme des physischen Zugangs erfolgt gemäß dem in Anhang 6 vorgesehenen Verfahren. TA ist verpflichtet, die von ISP jeweils bestellte Kollokationsvariante fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Unter den in Anhang 6 festgelegten Voraussetzungen sind die Anordnungsparteien berechtigt, die bestellten oder bereitgestellten physischen Zugangsvarianten zu stornieren bzw. zu kündigen.

### **5. Testverfahren**

Zur Sicherstellung der grundlegenden Anforderungen im Sinne des Art 3 Abs. 2 der ONP-Richtlinie 90/387/EWG idgF - insb. der Sicherheit des Netzbetriebs und der Aufrechterhaltung der Netzintegrität - sind unter den in Anhang 9 genannten Voraussetzungen in Abstimmung zwischen den Parteien Netzverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

### **6. Entstörung**

Die Entstörung der an ISP überlassenen TASL der TA erfolgt gemäß dem in Anhang 7 vorgesehenen Verfahren.

### **7. Auskunfts- und Informationspflichten**

#### **7.1. Allgemeines**

Die Parteien sind verpflichtet, wechselseitig auf Anfrage alle angefragten und zu einer effizienten, an den Zielen dieser Anordnung ausgerichteten Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Informationen und Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

#### **7.2. Information zur Störungseingrenzung und –beseitigung**

Werden konkrete Informationen von einer Partei zur Störungseingrenzung und/oder -beseitigung benötigt, so ist die andere Partei verpflichtet, die erforderliche Auskunft auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Stunden ab Einlangen des schriftlichen Auskunftersuchens, zu erteilen.

TA ist, falls eine Gefährdung ihres Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist und die Störung im Verantwortungsbereich von ISP liegt (Anhang 7), berechtigt, nach nochmaliger schriftlicher oder per Telefax übermittelter Nachfrage bei der ihr von ISP genannten Anprechstelle, nach weiteren zwei Stunden ab Einlangen der Urgenz den Zugang zur TASL bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. Beschränkungen und Unterbrechungen des Zugangs zur TASL sind auf das zur Störungsbeseitigung absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der Störungseingrenzung und/oder –beseitigung sind abzustimmen und die Interessen der Endkunden an einem unterbrechungsfreien Zugang zur festnetzgestützten Telekommunikationsdienstleistung sind zu wahren.

### **7.3. Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz**

TA hat ISP alle strukturellen Veränderungen in der Netzgestaltung, die die im betreffenden Fall gegebene Nutzung überlassener TASLen durch ISP beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, zwölf Monate im Voraus, sofern dies nicht möglich ist aber jedenfalls ehestmöglich, schriftlich mitzuteilen.

## **8. Entgelte/Zahlungsmodalitäten**

### **8.1. Höhe der Entgelte**

Die von ISP für die Nutzung der TASLen der TA, für die Inanspruchnahme der physischen Kollokation, für die Beantwortung von Voranfragen und sonstige nach dieser Anordnung zu zahlenden Entgelte sind in Anhang 8 geregelt. Soweit in dieser Anordnung nicht anders bestimmt, gelten die in Anhang 8 festgelegten Entgelte für sämtliche auf Grund dieser Anordnung zu erbringenden Leistungen.

Alle in Anhang 8 benannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **8.2. Abrechnungszeitraum / Rechnungsgliederung und -inhalt**

Als Abrechnungszeitraum für die Nutzung der TASLen der TA und für die Inanspruchnahme des physischen Zugangs gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte. Rechnungsinhalt und -gliederung sind in Anhang 8 festgelegt.

### **8.3. Fälligkeit / Verzug**

Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der zu Grunde liegenden Leistung, für den Rest des Monats anteilig (ein 30stel des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Kommt eine Anordnungspartei ihren Zahlungsverpflichtungen aus Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen nicht nach, so ist die andere Partei zur außerordentlichen Kündigung dieser Anordnung berechtigt.

Die Details des Abrechnungsverfahrens sind in Anhang 8 geregelt.

## **9. Haftung**

### **9.1. Grundsatz**

Die Parteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal öS 20,000.000,-- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal öS 100,000.000,-- pro Jahr der Schadensverursachung.

Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

## **9.2. Sonderfälle**

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

## **10. Vertragsdauer, Kündigung**

### **10.1. Laufzeit – ordentliche Kündigung - Öffnungsklausel**

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an beide Parteien in Kraft und gilt bis zum 30.09.2000. Das aus dieser Anordnung entstehende Rechtsverhältnis ist keiner ordentlichen Kündigung zugänglich.

Bis zum 30.06.2000 können einander die Parteien wechselseitig allfällige Änderungswünsche für diese Anordnung für die Zeit ab 1.10.2000 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1.10.2000 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis 30.09.2000 angerufen, so wenden die Parteien die gegenständliche Anordnung vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 1.10.2000 in Kraft.

Diese Anordnung endet jedenfalls, wenn die Konzession der TA zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt bzw. wenn ISP die von ihm angezeigten Telekommunikationsdienste „Internet-Zugänge“ bzw. „Internet-Dienste“ nicht mehr erbringt.

### **10.2. Außerordentliche Kündigung**

Jede Partei ist berechtigt, das aus dieser Anordnung entstehende Rechtsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

- der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist (dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB);
- die andere Partei die Bedingungen des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses schwer wiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.



### **10.3. Fristbeginn**

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

## **11. Vertragsanpassung**

### **11.1. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde**

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen des Zugangs zu TASLen betrifft, welche

- in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der TA auch auf ISP Anwendung zu finden haben,

so kann ISP eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. In diesem Fall werden die Parteien die Anordnung einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frei, gemäß § 2 Abs. 4 ZVO iVm §§ 37, 40 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

### **11.2. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte**

Die vorstehende Regelung des Pktes 11.1. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass TA mit einem dritten Netzbetreiber oder Diensteanbieter oder einem verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs zu TASLen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Netzbetreiber oder Diensteanbieter oder für das verbundene Unternehmen günstiger sind als die in dieser Anordnung für ISP festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für ISP zu gelten haben.

### **11.3. Besonderes Änderungsbegehren**

Jede Partei ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieser Anordnung auftreten, diesbezüglich von der anderen Partei eine Änderung der vorliegenden Anordnung bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen der Anordnung zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung der Anordnung bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diese Anordnung an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen.

Wird an eine Partei durch die andere Partei ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist erstere verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind

beide Parteien berechtigt, die Regulierungsbehörde gem. § 2 Abs. 4 ZVO iVm § 41 Abs. 3 TKG anzurufen. Von diesem Recht dürfen die Parteien erstmals zum 30.06.2000 Gebrauch machen.

#### **11.4. Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen**

Die Parteien nehmen sich vor, gemeinsam mit anderen Netzbetreibern und Diensteanbietern in einem multilateralen Arbeitskreis an der Vereinheitlichung der administrativen und betrieblichen Abläufe beim Zugang zu TASLen der TA zusammenzuarbeiten. Soweit ein in diesem Sinn gebildeter multilateraler Arbeitskreis Empfehlungen für betriebliche Abläufe ausspricht, die in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, ist jede der Anordnungsparteien berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieser Anordnung zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 11.3. dieser Anordnung.

### **12. Geheimhaltung**

#### **12.1. Umfang**

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Entbündelungsanordnung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Vertragspartei, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber Behörden.

#### **12.2. Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

#### **12.3. Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

#### **12.4. Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1. der Anordnung der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

#### **12.5. Keine Rechte**

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten der anderen Partei Rechte abzuleiten.

#### **12.6. Erforderliche Maßnahmen**

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Pkt 12.1. dieser Anordnung, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 Datenschutzgesetz).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer in dieser Anordnung geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

#### **12.7. Vertragsverletzung**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwer wiegende Verletzung dieser Anordnung dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 10.2. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

#### **12.8. Konventionalstrafe**

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von ATS 500.000,-- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

#### **12.9. Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

## **13. Gewerbliche Schutzrechte– Geistiges Eigentum**

### **13.1. Altschutzrechte**

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

### **13.2. Neuschutzrechte**

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

## **14. Kooperation, Teilnichtigkeit**

### **14.1. Kooperation**

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insb. in technischen und betrieblichen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung der Anordnung zu ermöglichen.

### **14.2. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## **15. Abtretung, Rechtsnachfolge, Vertragsanhänge**

### **15.1. Abtretung**

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Pkt. 15.2. auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insb. bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG – nicht grundlos verweigert werden darf.

### **15.2. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien dieser Anordnung über.

### **15.3. Anhänge**

Die folgenden Anhänge zu dieser Anordnung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

## Anhang 1 – Abkürzungen und Definitionen

### 1) Abkürzungen

A	Ampere
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AktG	Aktiengesetz
CuDA	Kupferdoppelader
dB	Dezibel (Dämpfungsmaßstab)
ETR	ETSI Technical Report
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
HDSL	High Speed Digital Subscriber Line
HLA	Hochohmiger Leitungsabschluss
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
HVt	Hauptverteiler
Hz	Hertz
ISDN	Integrated Services Digital Network (dienstintegrierendes digitales Netz)
ISP	Internet-Service-Provider
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union – Telekommunikation
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
n	Anzahl (natürliche Zahlen)
NAP	Netzabschlusspunkt (entspricht TAE)
Nr.	Nummer
NT	Network Termination
NVSt	Netzvermittlungsstelle
ÖFEG	Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungs GmbH
ONP	Open Network Provision
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PoP	Point of Presence
PCM	Pulse Code Modulation
PLZ	Postleitzahl
TA	Telekom Austria AG
TAE	Telekommunikationsanschlusseinheit (entspricht NAP)
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung
Tn	Teilnehmer
ÜV	Übergabeverteiler
UVSt	Unselbstständige Vermittlungsstelle
V	Volt
VL	Verlängerungsleitung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
WfK	Weiterführungskabel
ZV	Zwischenverteiler
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

## 2) Begriffsdefinitionen

Arbeitstag	Ein Werktag (Montag bis Freitag)
Anschlussbereich	Geographischer Bereich innerhalb eines Ortsnetzes, aus dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einen HVt angeschlossen sind.
Betriebsvorhalt	Kupferdoppeladern, die zur kurzfristigen Ersatzschaltung von gestörten Doppeladern sowie zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden müssen.
Endkunde	Endbenutzer (Endteilnehmer) von Telekommunikationsdienstleistungen, dessen Endgerät(e) physisch mit dem NAP der TASL verbunden sind.
Entgelte	Sämtliche Entgelte, Preise etc. verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt – in österreichischen Schilling (ATS) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer.
Pair Gain System	System zur Mehrfachnutzung der TASL
PCM 30	Digitales Übertragungssystem zur Übertragung von 30 Sprachkanälen, einem Synchronisierkanal und einen Signalisierungskanal
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Raum in den durch TA benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist
Teilnehmeranschlussleitung	Kupferkabelleitung im Teilnehmeranschlussnetz eines Telekommunikationsnetzbetreibers, die vom Hauptverteiler bis zur Telekommunikations-Anschlusseinheit beim Endkunden führt. Die TASL dient dazu, einem Endkunden leitungsgebundene Telekommunikationsleistungen anzubieten.
Telekommunikations-Anschlusseinheit	Gerät, das die TASL beim Endkunden abschließt (zB Teilnehmerdose, NT)
Zugang zur TASL	Der Zugang zur TASL durch ISP wird jedenfalls ohne vorgeschaltete, kann aber gegebenenfalls mit zwischengeschalteten übertragungs-technischen Einrichtungen realisiert werden (Punkt 3.1 lit a Allgemeiner Teil).

## **Anhang 2 – Entbündelte Nutzung der TASL (ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)**

### 1. Allgemeines zum Einsatz von Übertragungssystemen im Netz der TA

Es gilt allgemein der Grundsatz, dass die für TA (und verbundene Unternehmen) intern geltenden Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen bzw. die Erbringung von Diensten auf TASLen auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch ISP auf den von der TA überlassenen TASLen gelten.

Zu diesem Zweck übermittelt TA ISP innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Anordnung erstmals alle gegenwärtig intern (bzw. im Konzernverbund) verwendeten Dokumentationen bzw. Informationen (Richtlinien) für den Einsatz der von dieser Anordnung umfassten Übertragungssysteme, insb. der auf der Basis des Standards ETSI TS 101 135 basierenden Übertragungssysteme, der auf Basis des Standards ETSI ETR 328 basierenden Übertragungssysteme sowie der für die Erbringung von Diensten mit einer Nettobitrate von 144 Kilobit pro Sekunde verwendeten Übertragungssysteme. Soweit die ISP mitgeteilten Informationen bzw. Dokumentationen von TA intern geändert werden, teilt TA ISP diese Änderungen unverzüglich mit.

Ausgenommen von der Pflicht zur Übermittlung sind jene Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der TA betreffen.

ISP ist nicht verpflichtet, Richtlinien der TA einzuhalten, die ihm von dieser nicht übermittelt wurden. Es ist der TA ausdrücklich untersagt, ISP Richtlinien als im Sinne des ersten Absatzes auch für ISP geltend anzuzeigen, die von der TA selbst gar nicht oder nicht in dieser Form angewendet werden.

Während der Laufzeit dieser Anordnung sind die jeweils geltenden nationalen Gesetze bezüglich des Sach- und Personenschutzes im Zusammenhang mit Telekommunikationseinrichtungen einzuhalten.

### 2. Entwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungs-systeme

Die TA unternimmt es, für die Anschaltung und Nutzung der von dieser Anordnung umfassten, als generell netzverträglich benannten (insb. hochbitratigen) Übertragungssysteme, allgemeine Bedingungen zu entwickeln.

Soweit die Entwicklung dieser Bedingungen zum Zeitpunkt der Zustellung dieser Anordnung bereits abgeschlossen ist, übermittelt die TA ISP unverzüglich, jedenfalls aber binnen einer Woche, diese allgemeinen Bedingungen.

Soweit die Entwicklung dieser Bedingungen zum Zeitpunkt der Zustellung dieser Anordnung noch nicht abgeschlossen ist, übermittelt die TA auf Wunsch von ISP erstmalig vier Wochen nach Zustellung der Anordnung die bisherigen Ergebnisse der Arbeiten an den allgemeinen Anschalte- und Nutzungsbedingungen. Auf Wunsch von ISP übermittelt die TA sodann im Abstand von 2 Monaten die weiterentwickelten Ergebnisse der Arbeiten; diese Verpflichtung endet mit dem Abschluss der Arbeiten oder mit Ablauf der Laufzeit dieser Anordnung. Ausgenommen von der Pflicht zur Übermittlung sind Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse der TA.



ISP ist berechtigt, Stellungnahmen, einschließlich Verbesserungs- und Änderungsvorschläge, zu den bisherigen Ergebnissen der Arbeiten an den allgemeinen Anschalte- und Nutzungsbedingungen abzugeben.

Nach Abschluss der Arbeiten bzw. relevanter Teile davon (zB der Anschaltebedingungen für einzelne Übertragungssysteme) hat die TA ISP die generellen Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. relevante Teile hiervon) zu übermitteln. Die verpflichtende Anwendung der Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. relevanter Teile hiervon) iSd Pkt 3.2 des Anhangs 2 (siehe unten) bedarf der vorherigen Anerkennung derselben durch ISP. Besteht zwischen den Anordnungsparteien Streit über den Angemessenheit der von der TA vorgelegten Anschalte- und Nutzungsbedingungen, insb. im Hinblick auf die Freiheit von Diskriminierungen, so sind beide Parteien berechtigt, iSd Vertragsanpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Pkt. 11.3), jedoch auch schon vor dem 30.06.2000, die Regulierungsbehörde anzurufen.

### 3. Ausführungsvarianten für den Zugang zur TASL ohne übertragungstechnische Leistungen

#### 3.1. Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten Kupferdoppelader 2/4-Draht

Die TA überlässt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nachfolgende Varianten von Kupferdoppeladern mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresdurchschnitt:

- Kupferdoppelader 2 Draht für eine Nutzbitrate von 144 kbit/s
- Kupferdoppelader 2 Draht für höherbitratige Nutzung
- Kupferdoppelader 4 Draht für höherbitratige Nutzung

Technische Parameter:

Alle technischen Parameter der konkret zu überlassenden bzw. überlassenen Kupferdoppeladern bewegen sich innerhalb der jeweiligen Richtlinien der TA (siehe Pkt. 1 des Anhangs).

Die Schnittstelle zu ISP ist der Übergabeverteiler.

Die TA stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern von der TAE bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von der TA selbst genutzten Kupferdoppeladern gegeben ist.

#### 3.2. Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Sämtliche von der TA im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sind ISP auf dessen Wunsch, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Gleichmaßen hat ISP auf Wunsch der TA die von ihm im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind dem jeweils anderen Entbündelungspartner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.

Für die Nutzung der Kupferdoppeladern sind folgende Übertragungssysteme im Hinblick auf ihre generelle Netzverträglichkeit anerkannt:

(a) Ohne Einschränkung können auf Kupferdoppeladern Übertragungssysteme eingesetzt werden, die nachstehende Verfahren einsetzen bzw. Schnittstellenbedingungen erfüllen:

- 144 kbit/s Nutzbitrate nach dem Standard ETSI TS 102080

In diesem Fall bedarf es keiner Netzverträglichkeitsprüfung.

(b) Übertragungssysteme, die die nachstehenden Verfahren einsetzen, können unter Nennung des Übertragungssystems bei der Bestellung auf Kupferdoppeladern, unter Einhaltung der von der TA gem. Pkt. 1 des Anhangs 2 übermittelten, gegenwärtig von der TA (oder verbundenen Unternehmen) verwendeten, internen Richtlinien und unter Beachtung der entsprechenden Standards von ISP eingesetzt werden.

Bei diesen Übertragungssystemen ist eine generelle Netzverträglichkeit auf Grund dieser Anordnung gegeben, in besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Überprüfung der konkreten Netzverträglichkeit, genauer: der Kabelverträglichkeit, erforderlich sein (siehe Anhang 9). Diesfalls hat TA ISP die Notwendigkeit der Prüfung schriftlich zu begründen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes (Neuanuschaltung und Nutzung) der nachstehend genannten Übertragungssysteme im Rahmen der von der TA gem. Pkt. 1. übermittelten internen Richtlinien, richtet sich, sobald die TA ISP generelle Anschalte- und Nutzungsbedingungen für das betreffende Übertragungssystem gem. Punkt 2 vorgelegt und ISP diese akzeptiert hat, nach diesen beiderseits anerkannten Anschalte- und Nutzungsbedingungen.

Diese Vorgangsweise gilt sinngemäß, wenn sich nachträglich (nach beiderseitigem Anerkennen der Bedingungen) die Notwendigkeit zu Änderungen der Anschalte- und Nutzungsbedingungen seitens der TA ergibt. ISP muss geänderte Bedingungen nur nach vorheriger Zustimmung verpflichtend anwenden.

- 784 kbit/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 3-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mbit/s über drei Kupferdoppeladern).
- 1168 kbit/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 2-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mbit/s über zwei Kupferdoppeladern).
- 2320 kbit/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 1-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mbit/s über eine Kupferdoppelader).
- Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL entsprechend der Richtlinie ETSI ETR 328 bzw. entsprechender Richtlinien von ITU-T (in Vorbereitung).

(c) Will ISP auf den ihm überlassenen TASLen andere als die oben genannten Übertragungssysteme einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch die TA.

Zu diesem Zweck wird ISP der TA den beabsichtigten Einsatz des Übertragungssystems unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Standards bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinien (oder Gleichartigem) sowie sonstiger zur Prüfung der generellen Netzverträglichkeit des Systems sinnvoller technischer Angaben bzw. Unterlagen schriftlich oder per Telefax anzeigen.

Bestehen aus Sicht der TA keine Gründe, die gegen die generelle Netzverträglichkeit des angezeigten Übertragungssystems im Hinblick auf die Gewährleistung der grundlegenden Anforderungen iSd ONP-Richtlinien gem. § 39 TKG sprechen, wird die TA ISP innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige des beabsichtigten Einsatzes schriftlich oder per Telefax die generelle Netzverträglichkeit bestätigen.

Bestehen aus Sicht der TA Zweifel an der generellen Netzverträglichkeit des angezeigten Übertragungssystems im Hinblick auf die Gewährleistung der grundlegenden Anforderungen iSd ONP-Richtlinien gem. § 39 TKG, wird TA ISP innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige unter ausführlicher Begründung ihre Bedenken, die gegen den Einsatz des Übertragungssystems sprechen, schriftlich bekannt geben. Auf Wunsch von ISP versuchen die Anordnungsparteien innerhalb weiterer vier Wochen eine Einigung über die weitere Vorgangsweise herbeizuführen (zB koordinierte oder individuelle Vornahme von Tests einschließlich Zeitplan).

Können sich die Anordnungsparteien nicht auf eine gemeinsame Vorgehensweise einigen oder kommt es im Zuge der vereinbarten Vorgangsweise zur Überprüfung und Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit zu Streitigkeiten zwischen den Anordnungsparteien, so sind beide Parteien berechtigt, iSd Vertragsanpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Pkt. 11.3), jedoch auch schon vor dem 30.06.2000, die Regulierungsbehörde anzurufen.

### 3.3. Bestellregeln für den Einsatz höherbitratiger Übertragungssysteme

Beabsichtigt ISP die Nutzung einer TASL für Bitraten, die über 144 kbit/s hinausgehen, durch ein generell als netzverträglich anerkanntes Übertragungssystem (siehe Pkt 3.2 oben), so kommt bei der erstmaligen Nutzung einer bestimmten TASL das in Anhang 4 festgelegte Verfahren zur Anwendung; das Verfahren wird sinngemäß angewendet, wenn es sich um die Umstellung einer bereits benutzten TASL auf höherbitratige Nutzung handelt.

### **Anhang 3 – [ nicht festgelegt ]**

## Anhang 4 – Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL

### 1. Voranfrage

#### 1.1. Allgemeines

ISP ist berechtigt, unabhängig von der Bestellung des Zugangs zu konkreten TASLern gemäß den nachstehenden Bestimmungen Voranfragen an TA zu richten betreffend die Verfügbarkeiten und Eigenschaften von TASLern zu konkret zu bezeichnenden Teilnehmern oder Gruppen von Teilnehmern (zB von Teilnehmern an bestimmten zusammenhängenden Adressen oder von Teilnehmern eines bestimmten Hauses).

#### 1.2. Inhalt der Anfrage

Im Rahmen einer Voranfrage kann abgefragt werden:

Variante A: Die Realisierbarkeit eines konkreten Vorhabens hinsichtlich der TASL zu einem bestimmten Teilnehmer:

- (a) Ob sich die TASL für eine hochbitratige Nutzung gem. Anhang 2 Punkt 3.2 lit b eignet;
- (b) Konkret benannte technische Parameter (zB Leiterdurchmesser; Leitungslänge)

Variante B: Die Realisierbarkeit eines allgemeinen Vorhabens:

- (a) Die Anzahl vorhandener (oder durch Rangierung im Kabelverzweiger, Hausverteiler und/oder Stockwerksverteiler durchschaltbarer) a/b-Adern zu einem bestimmten Teilnehmer bzw. zu einer bestimmten Adresse (siehe Pkt.1.), gleichgültig ob in Verwendung oder nicht in Verwendung;
- (b) Die Anzahl der davon nicht genutzten bzw. Dritten überlassenen, aber von diesen nicht in einem Endkundenverhältnis genutzten (siehe Punkt 4.1) Leitungen;
- (c) Ob sich die Leitungen für eine hochbitratige Nutzung gem. Anhang 2 Punkt 3.2 lit b eignen;
- (d) Konkret benannte technische Parameter (zB Leiterdurchmesser).

#### 1.3. Form der Voranfrage

ISP bringt die Voranfrage per Telefax bei dem ihm von der TA benannten zuständigen Ansprechpartner der TA ein.

Die Voranfrage muss (neben der Angabe der nachgefragten Variante und den nachgefragten Informationen gem. Pkt. 1.2 oben) folgende Angaben enthalten:

- Angaben über ISP (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- Bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten Kupferleitung das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2)
- Die genaue Adresse des/der Endkunden
- Vermuteter Standort des HVt
- Datum, Unterschrift

Der Eingang der Voranfrage ist durch TA binnen 2 Arbeitstagen per Telefax zu bestätigen.

#### 1.4. Weiteres

TA wird die Voranfrage unverzüglich in Bearbeitung nehmen und ISP ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von 8 Arbeitstagen die nachgefragte Information erteilen; allenfalls werden andere, auf der betroffenen TASL realisierbare Nutzungsvarianten genannt.

Die Voranfrage wird unter dem Vorbehalt beantwortet, dass keine Reservierung der betroffenen TASL(en) erfolgt.

Für jede Voranfrage hat ISP der TA ein dem Aufwand angemessenes Entgelt zu zahlen. Für Voranfragen gemäß Variante A, in denen lediglich Informationen im Sinne des Punkts (a) hinsichtlich einer einzelnen TASL abgefragt werden, gebührt der TA das pauschalierte Entgelt gem. Anhang 8. Werden Informationen iSd Variante B bzw. Pkt (b) der Variante A abgefragt, gebührt der TA ein dem zusätzlichen Aufwand entsprechender Aufwandsatz; die Verrechnung erfolgt gemäß den in Anhang 8 (Punkt 1.2) festgelegten Regeln.

## 2. Angebotsaufforderung/Bestellung des Zugangs zur TASL

### 2.1. Bestellung

ISP bestellt den Zugang zu(r) TASL(en) eines bestimmten Teilnehmers per Telefax bei dem ihm von der TA benannten zuständigen Ansprechpartner. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Die genaue Adresse des Endkunden;
- (b) Nennung der gewählten Nutzungsvariante;
- (c) Bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten TASL das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2);
- (d) Angaben über ISP (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- (e) Angabe, ob es zur Übernahme von derzeit durch die TA (oder einen dritten Betreiber) betriebenen Leitungen (Kündigung durch den Endkunden) oder zur Nutzung freier Kapazitäten kommen soll
- (f) Bei Neuschaltung eines Teilnehmers oder Nichtvorhandensein eines Leitungsabschlusses der TA: Angabe des gewünschten Zeitfensters für einen verbindlich zu vereinbarenden Besuchstermin beim Endkunden
- (g) Gewünschter Bereitstellungstermin und Umschaltzeitfenster
- (h) Standort des HVt
- (i) gegebenenfalls Bezugnahme auf eine Voranfrage
- (j) Datum, Unterschrift

Der Eingang der Bestellung ist durch TA binnen 2 Arbeitstagen per Telefax zu bestätigen.

### 2.2. Antwort der TA

TA wird die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL unverzüglich prüfen; hat eine Voranfrage stattgefunden, so werden deren Ergebnisse, soweit es seit Abschluss der Voranfrage zu keinen die Ergebnisse der Voranfrage beeinträchtigenden Veränderungen im Anschlussbereich des HVt gekommen ist, herangezogen.

Die Antwort der TA auf die Bestellung erfolgt ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 8 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung; gründet sich die Bestellung auf eine Voranfrage und ist es zu keinen für das Ergebnis der Voranfrage maßgeblichen Veränderungen im Anschlussbereich des betreffenden HVt gekommen, so erfolgt die Antwort jedenfalls binnen 5 Arbeitstagen.

(a) Im Gutfall besteht die Antwort der TA in einer Bestätigung der Bestellung. Diese Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Vertragsnummer
- Leitungsbezeichnung
- Tag der Bereitstellung samt Umschaltzeitplan

Die Bestätigung ist als verbindliches Angebot zu werten. Sie steht nur dann unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Übermittlung der Kündigung des betreffenden Endkunden, wenn ISP nicht die Bereitstellung freier Kapazitäten (gem. Pkt. 2.1 lit e) nachgefragt hat. ISP kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestätigung das Angebot per Telefax annehmen; das Original des Annahmeschreibens ist zusätzlich zu übermitteln. Innerhalb dieses Zeitraums hat ISP, sofern der Zugang zur TASL mit einer Kündigung durch den Endkunden verknüpft ist, auch die Kündigung des Endkunden (vorab per Telefax) zu übermitteln. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Endkunden gilt das Angebot (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zu Stande gekommene Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert die TA anordnungskonform den Zugang zur TASL.

(b) Im Schlechtfall besteht die Antwort der TA aus einer schriftlichen Begründung, warum die bestellte Leistung nicht (bzw. keine der gegebenenfalls bestellten Alternativen) durchführbar ist und der Mitteilung, welche alternativen Leistungen bzw. welche alternativen Bereitstellungszeiten (einschließlich Umschaltzeitfenster) realisierbar wären.

Das Alternativangebot muss folgende Angaben enthalten:

- Die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n)
- Zumindest zwei zeitlich nahe liegende Bereitstellungstage (samt Umschaltzeitfenster)

Die Mitteilung ist als verbindliches Alternativangebot zu werten. Es steht nur dann unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Übermittlung der Kündigung des betreffenden Endkunden, wenn ISP nicht die Bereitstellung freier Kapazitäten (gem. Pkt. 2.1 lit e) nachgefragt hat. ISP kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (bzw. eines davon) per Telefax annehmen; das Original des Annahmeschreibens ist zusätzlich zu übermitteln. Innerhalb dieses Zeitraums hat ISP, sofern der Zugang zur TASL mit einer Kündigung durch den Endkunden verknüpft ist, auch die Kündigung des Endkunden (vorab per Telefax) zu übermitteln. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Endkunden gelten die Alternativangebote (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zu Stande gekommene Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert TA anordnungskonform den Zugang zur TASL.

TA ist verpflichtet, wenn sie ISP die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme (Anhang 2 Punkt 3.2 lit b) nachgefragten TASL mit der Begründung verweigert, dass der Einsatz des Systems auf Grund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, ISP anzubieten, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten (Ersatz des tatsächlichen Aufwands; nicht jedoch Ersatz der Kosten der Modems) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch ISP zu ermöglichen.

TA ist verpflichtet, wenn sie ISP die Überlassung von TASLen mit der Begründung verweigert, dass sie über keine freien TASL-Kapazitäten mehr verfügt, zu prüfen, ob sie in Frage kommende TASLen einem Dritten überlassen hat und ob sie hinsichtlich dieser TASLen von dem Dritten eine Anzeige erhalten hat, dass die TASLen mangels aufrechter Endkundenverhältnis aktuell nicht genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist TA verpflichtet, diese TASLen als Alternativangebot unter Geltendmachung ihres Kündigungsrechts gem. Punkt 4.2 ISP anzubieten.

- (c) Kann TA weder die von ISP bestellte Ausführungsvariante noch eine Alternativvariante bereitstellen, so erhält ISP spätestens innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung eine Absage. Die sachliche Rechtfertigung für eine solche Leistungsverweigerung unterliegt den Bedingungen des Allgemeinen Teils, Punkt 3.1.(c).

### 2.3. Weiteres

Für die Bearbeitung einer Bestellung hat ISP der TA ein dem Aufwand angemessenes Entgelt (Anhang 8) zu zahlen. Wurden für die Bearbeitung der Bestellung Ergebnisse einer Voranfrage iSv Punkt 1. dieses Anhangs herangezogen, wozu bei deren Verwertbarkeit gem. Punkt 2.1. dieses Anhangs eine Verpflichtung besteht, so dürfen von der TA nur mehr die konkret im Zuge der Bearbeitung der Bestellung gemachten Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Der Berechnung des Aufwands ist derselbe Stundensatz zu Grunde zu legen wie der Bearbeitung von Voranfragen (siehe dazu oben bzw. Anhang 8).

## 3. Bereitstellung des Zugangs zur TASL

### 3.1. Bereitstellungsfristen und -termine

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL erfolgt ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zustandekommen eines Überlassungsvertrages (von ISP angenommenes Angebot iSd Varianten (a) und (b) des Punktes 2.2 dieses Anhangs; auf die Übermittlung der Kündigung des Endkunden kommt es nicht an) und zu dem im Zuge der Bestellung vereinbarten Realisierungstermin im Umschaltzeitfenster (Bereitstellungstermin).

TA darf einen in einer Bestellung genannten Bereitstellungsstermin nicht deshalb ablehnen, weil dieser weniger als 20 Arbeitstage vom Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung entfernt ist; vorausgesetzt, die in dieser Anordnung der TA eingeräumten Fristen für die Bearbeitung der Bestellung und der Bereitstellung stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung. Eine verspätete Übermittlung der Annahme des Angebots der TA iSv Punkt 2.2. Variante (a) bzw. (b), die eine Verkürzung der Bereitstellungsfrist zu Lasten der TA zur Folge hätte, wird ISP zugerechnet; TA hat ISP, sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Bereitstellung ausreichend sein, unverzüglich über diesen Umstand per Telefax zu verständigen und einen den angeordneten Bedingungen entsprechenden alternativen Bereitstellungsstermin zu nennen. Dieser gilt bis auf Widerruf als von ISP akzeptiert. TA wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von ihrer Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehestmöglich anzubieten.

Bei aufwändigen Projektierungen und umfangreichen Montage- und Schaltarbeiten (zB Massenumschaltungen, Koordinierung von Firmennetzumschaltungen) sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, wobei zumindest die Realisierungstage und Umschaltzeitfenster schriftlich festzuhalten sind.

### 3.2. Bereitstellungsverfahren



Die Um- bzw. Anschaltung des Zugangs von ISP zur TASL erfolgt taggenau innerhalb eines bestimmten definierten Umschaltzeitfensters.

Die gewöhnlichen Umschaltzeitfenster liegen an Arbeitstagen zu folgenden Zeiten: 06:00 bis 08:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr, 19:00 bis 21:00 Uhr.

Bei aufwändigeren Projektierungen und insb. bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten besonders unerwünscht ist, kommen (zu abweichenden Entgeltsätzen) folgende Umschaltzeitfenster in Betracht: Mo bis Fr zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

Sind die Schaltarbeiten vor Ende des Umschaltzeitfensters nicht beendet, so werden diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluss (Funktionstest durch ISP; allenfalls Rückfallverfahren nach Pkt 3.4 unten) weitergeführt.

Die Vollzugsmeldung erfolgt durch die TA schnellstmöglich an ISP. ISP verständigt den Endkunden.

Bei Neuschaltungen oder bei Fehlen eines HLA beim Endkunden ist auf Wunsch der TA der Besuch eines Mitarbeiters der TA beim Endkunden zum Zwecke der Anbringung einer TAE beim Endkunden durchzuführen. Wünscht TA die Anbringung einer TAE, so wird die TA dies ISP im Zuge ihrer Beantwortung der Bestellung des Zugangs zur TASL bekannt geben; ISP wird sodann in Koordination mit der TA einen Besuchstermin beim Endkunden vereinbaren. TA wird den Leitungsabschluss unter Verwendung einer „Standard-Telefondose“ oder einer anderen dem Stand der Technik entsprechenden TAE realisieren. Die hierdurch auf Seiten der TA entstehenden Aufwendungen sind nicht von ISP abzugelten. Falls der Endkunde zu dem vereinbarten Termin nicht angetroffen werden kann, fallen die hierdurch verursachten Kosten ISP zur Last.

Ist der Leitungsabschluss beim Endkunden in Form einer NT realisiert, stellen die Anordnungsparteien in der Zeit zwischen Bestellung der TASL und dem vereinbarten Bereitstellungsdatum Einvernehmen darüber her, ob die NT bei dem betreffenden Endkunden verbleibt oder abmontiert wird. Montiert TA die NT ab, darf der hierdurch entstehende Aufwand ISP nicht verrechnet werden.

### 3.3. Rückfallverfahren bei negativem Test im Fall einer Übernahme der Leitung durch ISP

Liefert der von ISP unmittelbar nach Umrangierung vorgenommene Funktionstest ein negatives Ergebnis, so greift ein "Rückfallverfahren" noch innerhalb des vereinbarten Umschaltzeitfensters ein. Zunächst erfolgt – noch vor Abbruch des Umschaltprozesses – ein zweiter Funktionstest. Liefert auch dieser ein negatives Ergebnis, stellen ISP und TA sicher, dass der Endkunde wiederum die alte Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der TA hat. Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber der TA bzw. ISP im Hinblick auf seine Kündigung des Teilnehmeranschlusses abgegebenen Erklärungen stehen daher jedenfalls unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests. ISP ist verpflichtet, TA unverzüglich von den negativen Testergebnissen in Kenntnis zu setzen. TA ist verpflichtet, die ursprüngliche Verbindung des Endkunden zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der TA wiederherzustellen.

Die zusätzlichen Kosten, die durch das genannte Rückfallverfahren entstehen, sowie die Kosten, die durch die erneute Umschaltung entstehen, trägt jene Anordnungspartei, in deren Sphäre die Ursache für das (die) negative(n) Testergebnis(se) liegt. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch von ISP und zu dem ehestmöglichen gemeinsam vereinbarten Termin. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die genannten Regelungen analog.

Die unter diesem Punkt getroffenen Regelungen gelten nur dann, wenn es hinsichtlich der nachgefragten TASL zur Übernahme durch ISP kommt (d.h. ISP hat nicht die Bereitstellung freier Kapazitäten gem. Pkt. 2.1 lit e nachgefragt). Sie gelten darüber hinaus nur für den Einsatz von Übertragungssystemen iSd Anhangs 2 Punkt 3.2.(a) durch ISP. Für Übertragungssysteme iSd Anhangs 2 Punkt 3.2. (b) gelten die ISP von der TA gemäß Anhang 2 Punkt 1 angezeigten und von ihr verwendeten internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die ISP angezeigten und von diesem akzeptierten Anschalte- und Nutzungsbedingungen gemäß Anhang 2 Punkt 2.

#### 4. Kündigung des Zugangs zur TASL

##### 4.1. Kündigung durch ISP

Der Zugang zur TASL (trennbar nach einzelnen a/b-Adern) kann durch ISP zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden. Eine Kündigung des Zugangs zur TASL hat per Telefax bei dem ISP von der TA genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben über ISP (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- Name und Anschrift des Endkunden
- Leitungsbezeichnung
- Vertragsnummer
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

Kündigt der Endkunde bei ISP den über die TASL erbrachten Telekommunikationsdienst, so ist ISP nicht verpflichtet, die Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung dieser TASL zu kündigen. ISP hat jedoch TA unverzüglich per Telefax von dieser Tatsache zu informieren; gleichermaßen hat ISP TA auch über die Neuaufnahme einer Endkundenbeziehung mittels der überlassenen TASL unverzüglich mittels Telefax zu informieren. Es steht der TA frei, auf Grund des Nichtbestehens einer aufrechten Endkundenbeziehung ISP gegenüber die Kündigung der Einzelvereinbarung auszusprechen. Spricht TA aus diesem Grund die Kündigung der Einzelvereinbarung hinsichtlich dieser TASL aus, so hat ISP, für den Fall, dass unmittelbar auf diese Einzelvereinbarung folgend hinsichtlich dieser TASL eine Bestellung für eine gleichartige Verwendung der TASL (d.h. unter Verwendung eines gleichartigen Übertragungssystems iSd Anhangs 2) für die Anbindung eines an derselben Örtlichkeit (Wohnung, Einfamilienhaus, etc) ansässigen Endkunden durch ISP erfolgt, keine Kosten für die neuerliche Bestellung und Bereitstellung der TASL gegenüber der TA zu erstatten.

##### 4.2. Kündigung durch die TA

Die Zurverfügungstellung der TASL kann durch TA zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden, wenn der TA von ISP die Beendigung der der Nutzung der TASL zu Grunde liegenden Endkundenvereinbarung angezeigt wurde (siehe dazu Punkt 4.1. dieses Anhangs). Eine Kündigung der Zurverfügungstellung der TASL hat schriftlich oder per Telefax bei dem der TA von ISP genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Endkunden
- Leitungsbezeichnung
- Vertragsnummer
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

#### 4.3. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, die Nutzung einer TASL durch ISP mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger wichtiger Grund liegt insb. dann vor,

- wenn ISP die überlassene TASL in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz der TA hervorgerufen werden, die nicht durch eine Abschaltung (Punkt 7.2 Allgemeiner Teil) beseitigt werden können,
- wenn der TA die Zurverfügungstellung der TASL aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist, oder
- wenn ISP die Zurverfügungstellung der einzelnen TASL durch TA dazu nutzt, unter Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme eine Mehrzahl von Endkunden mit POTS- oder ISDN-BA-Diensten zu versorgen.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachung der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Erstellung des anordnungskonformen Zustandes.

#### 4.4. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung schaltet TA den Zugang zur TASL ab.

**Anhang 5: [ nicht festgelegt ]**

## Anhang 6 – Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

### 1. Vorverfahren

1.1. Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens ISP zu einem HVt der TA beginnt mit einer Nachfrage seitens ISP zur Verwendung von Anschlussleitungen betreffend Teilnehmer in bestimmten abgegrenzten regionalen Gebieten, in denen ISP Zugang zu TASLen erwirken möchte. TA übergibt ISP innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- Angabe der Adressen (geographische Lage) der HVtn und der den auf den HVtn aufgeführten TASLen jeweils zugeordneten Ortsnetzkennzahlen bzw. Kopfnummernbereiche;
- Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung der in dem benannten Gebiet durch die einzelnen HVtn jeweils erschlossenen Bereiche (Anschlussbereiche);

TA übergibt ISP zusätzlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- Bereichsgrenzen zwischen den einzelnen HVtn anhand topographischer Karte, nach Möglichkeit im Maßstab 1:25000, andernfalls 1:50000, mit eingezeichneten HVtn; aus Urheberrechtsgründen kann eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann;
- Information, ob sich an dem betreffenden Standort eine UVSt oder eine Vollvermittlungsstelle befindet;
- im Fall einer Vollvermittlungsstelle, ob und wann eine Umwandlung in eine UVSt beabsichtigt ist;
- ob an den betroffenen HVtn eine Standardkollokationsfläche (als geschlossene Kollokation) oder ein Standardkollokationsraum verfügbar ist oder innerhalb der unten (Pkt 7.3 lit c) genannten Fristen verfügbar gemacht werden könnte, samt Angaben zu der verfügbaren Größe der Fläche bzw. des Raumes;
- ob an den betroffenen HVtn ausreichende Flächen auf dem von der TA genutzten Grundstück vorhanden sind, um einen Outdoor Container oder ein Outdoor Cabinet darauf zu errichten und ob ein Outdoor Container bzw. ein Outdoor Cabinet überhaupt realisierbar wäre, samt Begründung im Schlechtfall;
- ob an den betroffenen HVtn eine passive Übergabe der nachgefragten TASLen vom HVt zum ISP-PoP unter Berücksichtigung von dessen Entfernung zum Übergabeschacht beim HVt möglich ist, samt Begründung im Schlechtfall
- auf ausdrücklichen Wunsch von ISP Angabe geschätzter einmaliger Herstellungs- bzw. Errichtungsaufwand für von ISP bezeichnete Kollokations- bzw. Kollokationsersatzvarianten.

1.2. Nachfolgend an den Erhalt derartiger Informationen ist ISP, falls diese unklar sind, des Weiteren auch ohne konkrete Bestellung berechtigt, bei der TA Klarstellungen der gegebenen Antworten von der TA abzufragen. Derartige Fragen werden von der TA binnen zehn Arbeitstagen beantwortet. Diese Leistungen sind im Entgelt für die Voranfrage enthalten.

## 2. Physische Kollokation

### 2.1. Grundsätze

Die physische Kollokation erfolgt in der Form der entgeltlichen Zurverfügungstellung einer Standardkollokationsfläche oder eines Standardkollokationsraumes an ISP in den durch TA benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist. Die Bereitstellung der vorhandenen Räumlichkeiten erfolgt nach dem Einlangen der Bestellung (first come – first served).

Primär, aber nach Maßgabe der vorhandenen räumlichen Situation, erfolgt die physische Kollokation in Form der "geschlossenen Kollokation". TA ist nicht verpflichtet, die physische Kollokation in Form der „offenen Kollokation“ anzubieten.

Die beiden Realisierungsvarianten der geschlossenen Kollokation (Kollokationsfläche in einem Kollokationsraum für mehrere Netzbetreiber oder Diensteanbieter oder separater Kollokationsraum) gelten für Zwecke dieser Anordnung als miteinander gleichwertig.

In jenen Fällen, in denen die von der TA benutzten Räumlichkeiten von dieser gemietet sind, kann gegen die physische Kollokation durch TA im Falle eines Untermietverbotes der Einwand der Nichterlangung der Zustimmung eines konzernexternen Vermieters (Punkt 3.3 Allgemeiner Teil) gemacht werden. In einem solchen Fall hat TA alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Einverständnis des Vermieters zur physischen Kollokation zu erlangen.

### 2.2. Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Bei der Zurverfügungstellung von Standardkollokationsräumen oder Standardkollokationsflächen geht TA nach dem Prinzip „first come – first served“ (entsprechend dem Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung) vor.

### 2.3. Standardkollokationsraum bzw. Standardkollokationsfläche

Der Standardkollokationsraum ist ein normierter, separater (also von der TA nicht genutzter) Raum mit der nachfolgend festgelegten Beschaffenheit. Der Kollokationsraum kann nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten von mehreren Netzbetreibern oder Diensteanbietern gemeinsam genutzt werden. Die Bestimmungen für Standardkollokationsräume gelten sinngemäß auch für Standardkollokationsflächen.

- Der Kollokationsraum weist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine ISP zur Verfügung stehende Fläche von zumindest 2 m<sup>2</sup> auf.
- Der Kollokationsraum verfügt über einen Anschlusspunkt an die vorhandene Potenzialausgleichsschiene.
- Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist von der TA in der Art bzw. soweit zur Verfügung zu stellen, dass eine Einhaltung der internen Richtlinien der TA über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird. (Daraus können sich mit zunehmender Füllung eines Kollokationsraumes zusätzliche Anforderungen, zB Lüftung, ergeben.)
- Raumverfügbarkeit für eine beidseitig zugängliche Stellfläche für einen Schrank der Dimension 800 (L) x 800 (B) x 2200 (H).

- Insgesamt ein Telefon-Festnetzanschluss, falls die Nutzung von Mobiltelefonen ausscheidet (zB bei tiefgelegenen Kellerräumen).
- Stromanschluss mit mindestens einem abgesicherten Stromkreis pro Netzbetreiber oder Diensteanbieter (wobei die einem Netzbetreiber oder Diensteanbieter zugeordneten Stromkreise über einen gesonderten Fehlerstromschalter geführt werden müssen) zur Deckung der Spitzenanschlussleistung:
  - elektrisch:
    - Spannung: 230 V
    - Frequenz: 50 Hz
    - Sicherung: 16 A
  - mechanisch: Steckdose (Schuko)
- Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlussleistung richtet sich nach den von ISP im Zuge der Bestellung bekannt gegebenen Erfordernissen.
- Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Unter Zugrundelegung des Bestellungsverfahrens, unten Pkt 7., kann ISP zusätzliche bzw. Sonderbestellungen vornehmen, die über die Standardleistungsmerkmale hinausgehen, so zB:

- Je nach Verfügbarkeit auch größere Flächen oder Räume ( $2 \text{ m}^2 + n \text{ m}^2$ )
- USV-Anschlüsse in folgenden Modulen:
  - elektrisch:
    - Gleichspannung: – 60 V
    - Sicherung: 25 A
  - mechanisch: offen

TA wird derartigen Bestellungen bei technischer Machbarkeit nachkommen.

TA stellt sicher, dass Investitionen im Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf der Nutzer von Kollokationsräumen bzw. -flächen am jeweiligen HVt getätigt werden. Die TA ist zu diesem Zweck berechtigt, die erwartete Nachfrage nach Kollokationsräumen oder Kollokationsflächen für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren bei allen Netzbetreibern oder Diensteanbietern, mit denen ein der vorliegenden Anordnung vergleichbarer Vertrag abgeschlossen wurde, nachzufragen. ISP wird derartige Anfragen beantworten.

#### 2.4. Kabeleinführung und Kabelführung bei physischer Kollokation

In jedem Fall der physischen Kollokation oder des Kollokationsersatzes ist TA verpflichtet, die erforderlichen Kabelführungen durch ISP auf jenen Grundstücken, die von der TA benützt werden, zu dulden.

##### (a) Weiterführungskabel ISP – Kabelabschlusseinrichtung

ISP realisiert in eigener Zuständigkeit die Kabelführung von seinem Point of Presence bis zum letzten Kabelschacht (bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht) vor dem Gebäude, in dem sich der HVt befindet. Der betreffende Kabelschacht wird von der TA im Kollokationsangebot rechtzeitig angegeben.

Sind keine freien Einführungsöffnungen im Kabelschacht verfügbar bzw. keine ausreichende Leerrohr-Kapazität vom Kabelschacht zum Gebäude vorhanden, so wird von der TA auf

Kosten von ISP (im Fall eines Kollokationsraumes) bzw. unter anteiliger Kostenübernahme durch ISP (im Fall einer Kollokationsfläche) eine neue Gebäudeeinführung mit Rohranlage geschaffen, falls nicht Gründe der Gebäudestatik und der Dichtheit gegen Wasser und Gas dagegen sprechen; ebenso wird von der TA die erforderliche Kabellänge vom Kabelschacht bis zum Kollokationsraum angegeben.

Ab dem erwähnten letzten Kabelschacht vor dem Gebäude bis zur Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche verlegt die TA auf Kosten von ISP das Weiterführungskabel zu den von ISP genutzten Kabelabschlusseinrichtungen. Der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle) kann sowohl innerhalb des Gebäudes als auch im Kabelschacht erfolgen. Die Spleißung wird durch ISP vorgenommen, dem TA zu diesem Zweck Zutritt zum Gebäude bzw. zum Kabelschacht gestattet.

Das Kabel von ISP wird im Kabelschacht und innerhalb des Gebäudes an den sichtbaren Stellen wie folgt gekennzeichnet:

- Name von ISP
- Kabelnummer

Die Montage des Kabels an der Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche erfolgt durch ISP. Der Betrieb des Weiterführungskabels erfolgt ebenfalls durch ISP.

#### (b) Verbindungskabel Hauptverteiler – Übergabeverteiler

Der im Kollokationsraum untergebrachte Übergabeverteiler bildet die Schnittstelle zwischen TA und ISP.

Das Verbindungskabel zwischen dem HVt der TA und dem Übergabeverteiler wird von der TA bereitgestellt, montiert und betrieben. Der zu verwendende Kabeltyp für das Verbindungskabel und die Anzahl der Kupferdoppeladern in einem oder mehreren Verbindungskabel(n) sind von der TA und ISP gemeinsam festzulegen.

TA gibt ISP die Zuordnung der einzelnen Kupferdoppeladern zu den Belegungspunkten (1 - ... x) des Übergabeverteilers bekannt. ISP gibt der TA bekannt, an welchen Belegungspunkten (1 - ... x) des Übergabeverteilers (ISP) die bestellten Kupferdoppeladern anzuschalten sind.

Der Abschluss des Verbindungskabels erfolgt auf Trennleisten (Kupfer). Die für die Weiterführung benötigten Verteilerelemente werden von ISP bereitgestellt.

ISP hat gegebenenfalls durch den Einsatz von Überspannungsableitern an den Verteilerelementen dafür Sorge zu tragen, dass in Bezug auf die Einrichtungen von TA die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der TA bezüglich Starkstrom- und Blitzbeeinflussung eingehalten werden.

#### (c) Realisierung einer Richtfunkendstelle zur Heranführung des ISP-PoP an den HVt

Grundsätzlich steht es ISP frei, den Zugang zum HVt im Wege einer Richtfunkverbindung herzustellen. TA ermöglicht es ISP, die Realisierbarkeit einer solchen Richtfunkverbindung zu überprüfen, gewährt ISP zu diesem Zweck Zutritt auf das Dach des Kollokationsgebäudes und erteilt auf Anfrage die nötigen Auskünfte.



Falls keine bautechnischen oder genehmigungsrechtlichen Gründe dagegensprechen, ist ISP die Errichtung eines Antennenträgers zu gestatten. Es gelten die internen Richtlinien der TA für Blitzschutz. Die Stelle des Antennenträgers wird primär vom Ort der Gegenstelle bestimmt. Falls bereits ein Antennenträger vorhanden ist, von dem aus die Gegenstelle erreichbar ist und auf dem noch genügend Platz frei ist, ist ISP dort die Installation seiner Antenne samt Outdoor Unit zu gestatten, sofern keine zwingenden technischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Für die zur Errichtung einer Richtfunkantenne am Dach des Kollokationsgebäudes unerlässlichen baulichen Veränderungen trägt ISP die Kosten.

Für das Kabel für die Verbindung der Outdoor Unit mit der Indoor Unit gelten die Regeln über das Weiterführungskabel (oben lit a) sinngemäß. Die Wartung der Outdoor Unit samt Antenne obliegt ISP. Hierzu wird ISP der Zutritt in gleicher Weise wie zu Kollokationsfläche bzw. Kollokationsraum ermöglicht.

### 3. Kollokationsersatz

#### 3.1. Allgemeines

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten in den von der TA genützten Räumlichkeiten und Grundstücken sowie nach Maßgabe der Regelungen dieses Anhangs 6 bietet die TA einen Kollokationsersatz in einer der nachstehenden Varianten an, wobei – falls ISP dazu keine Wünsche äußert (Punkt 7.1 dieses Anhangs) – folgende Prioritäten bestehen:

- Outdoor Container
- Outdoor Cabinet auf dem von der TA benutzten Grundstück
- Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund

Die Information seitens der TA, welche dieser Varianten realisierbar ist und daher angeboten wird, erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Verfügbarkeit einer Standardkollokationsfläche bzw. eines Standardkollokationsraums (siehe oben Pkt 1.).

#### 3.2. Outdoor Container

Im Falle des Kollokationsersatzes im Outdoor Container befindet sich auf dem von der TA benutzten Grundstück, auf dem sich auch der HVt befindet, ein begehrbarer Container (multifunktionelle Kabine, Massivbox). Dieser wird auf Wunsch von ISP auf seine Kosten durch TA oder durch ISP selbst an dem von der TA dafür vorgesehenen Ort errichtet. Der Containerinhalt ist der Kollokationsraum, welcher grundsätzlich von mehreren Netzbetreibern oder Diensteanbietern gemeinsam genutzt wird ("Container Sharing").

Voraussetzung für die Errichtung eines Outdoor Containers durch TA ist, dass eine ausreichende Nachfrage seitens eines oder mehrerer Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welche mit der TA einen dieser Anordnung vergleichbaren Vertrag abgeschlossen haben, vorliegt, welche zumindest  $\frac{2}{3}$  der im Container zur Verfügung stehenden Fläche abdeckt.

Die Kollokationsfläche im Container entspricht der Standardkollokationsfläche. Die Beschaffenheit des Containers einschließlich allen Betriebs- und Umgebungsbedingungen ist analog dem Standardkollokationsraum. Auch die Regelung betreffend Sonderbestellungen gilt hier sinngemäß.

Für die Heranführung an den PoP von ISP gilt Pkt 2.5 oben sinngemäß.

### 3.3. Outdoor Cabinet

Das Outdoor Cabinet wird primär auf dem von der TA benutzten Grundstück realisiert.

Subsidiär wird das Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund, wenn möglich an der Grundstücksgrenze oder an der Hausmauer zu dem von der TA benutzten Grundstück/Gebäude angebracht.

Die Übergabeschnittstelle (Übergabeverteiler) befindet sich in einer Box ("Cabinet"). Die Realisierung des Outdoor Cabinet erfolgt durch ISP auf eigene Kosten. Jeder Nutzer von Kollokationsersatzflächen ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), ein eigenes Outdoor Cabinet zu errichten. Der Leistungsumfang der TA reicht von der Teilnehmerdose bis zur Anschalteiste im Outdoor Cabinet. Die Anbindung des Outdoor Cabinet an den Point of Presence von ISP erfolgt auf Wunsch von ISP durch TA oder durch ISP. TA gewährleistet auf Wunsch von ISP eine Spitzen-Stromversorgung des Outdoor Cabinet nach folgenden Kriterien: 230 V, 50 Hz, 10 A-Sicherung; optional -60V, 16 A-Sicherung; hinsichtlich Dauerbelastung, Stromkreisen und Fehlerstromschalter gilt das beim Kollokationsraum Gesagte.

Es fallen laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe an. Aufwendungen und Kosten im Rahmen der Planung und der Anbindung des Outdoor Cabinet an Einrichtungen der TA (z.B. Zwischen-HV) sind einmalig zu ersetzen.

### 3.4. Passive Übergabe

ISP ist berechtigt, die Übergabe der TASL zu seinem in angemessener Entfernung vom HVt liegenden Point of Presence auch "passiv", dh durch bloße Verlängerung der a/b-Adern, durchzuführen. ISP teilt der TA mit, in welchen Fällen eine derartige passive Übergabe stattfindet. Die passive Übergabe setzt voraus, dass die Kabellänge zwischen dem ÜV am PoP von ISP einerseits und dem Standort des Übergabeschachts der TA andererseits 300 m nicht übersteigt. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Besteht zwischen den Anordnungsparteien Streit über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls, so sind beide Parteien berechtigt, iSd Vertragsanpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Pkt. 11.3), jedoch auch schon vor dem 30.06.2000, die Regulierungsbehörde anzurufen.

### 3.5. Verlängerung der a/b-Adern durch TA

Auf ausdrücklichen Wunsch von ISP ist TA auch bereit, a/b-Adern im gewünschten Umfang selbst zu verlängern und zu einem von ISP bezeichneten Übergabepunkt zu führen. Die Kosten für eine derartige Verlängerung und Zuführung trägt ISP. Pkt. 3.4. oben gilt entsprechend.

## 4. Zutrittsregelungen

Die Kollokationsräumlichkeiten werden von den übrigen Räumlichkeiten der TA abgeteilt und es wird ein separater Eingang errichtet. In diesem Fall haben ISP sowie von diesem beauftragte Drittfirmen jederzeit Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten; die folgenden beiden Absätze finden keine Anwendung. Ist die Errichtung eines separaten Eingangs nicht

möglich, so ist der Zutritt zum Kollokationsraum nach Maßgabe der nächsten beiden Absätze gestattet.

In allen jenen Fällen, in denen kein direkter Zugang vom öffentlichen Bereich (Straße) zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum besteht, und in denen zur Erreichung der Kollokationsfläche bzw. des Kollokationsraumes das Gehen durch Räume erforderlich ist, die von der TA im Hinblick auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als sensibel eingestuft werden, kann TA verlangen, dass jeder Zutritt zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum grundsätzlich zumindest 12 Stunden im Vorhinein angekündigt wird; die Ankündigung hat Anzahl und Namen der zutretenden Personen zu beinhalten; in dringenden Fällen und insb. bei Gefahr im Verzug verkürzt sich diese Vorankündigungsspanne entsprechend.

Durch Zutrittskarte autorisierte und mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen unter Nennung des Namens des Mitarbeiters ausgestattete unterwiesene Mitarbeiter des im Kollokationsraum eingemieteten Netzbetreibers oder Diensteanbieters haben jederzeit Zutritt zu den von ihm benutzten Räumen. Bei Zutritt außerhalb der Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr) hat ISP der TA die dadurch notwendigen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. ISP hat sicherzustellen, dass die Schlüssel und Zutrittskarten geeignet verwaltet werden, damit die Missbrauchsgefahr minimiert wird. Der Zutritt kann auch durch unterwiesene, geschulte und qualifizierte Mitarbeiter von Drittfirmen erfolgen, die einen zugehörigen Auftrag des ISP vorweisen können, wobei ISP derartige berechnigte Drittfirmen TA schriftlich bekannt zu geben hat. ISP haftet der TA für durch Drittfirmen und deren Mitarbeiter sowie für durch eigene Leute der TA oder ihren Kunden im Rahmen des Zutritts zum TA-Gebäude verursachte Schäden. Erforderlichenfalls ist ein Schließplan zu erstellen und umzusetzen; die Kosten hierfür sind durch ISP zu tragen.

Der Kollokationsraum (sei es für einen oder mehrere Netzbetreiber oder Diensteanbieter) wird mit einer verschließbaren Tür ausgestattet. Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe erhalten einerseits TA sowie andererseits alle jene Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welchen im Kollokationsraum Kollokationsflächen eingeräumt wurden. Die Ausgabe der Schlüssel/Öffnungsbehelfe wird von der TA dokumentiert.

Innerhalb eines Kollokationsraumes werden die den einzelnen Netzbetreibern oder Diensteanbietern zustehenden Flächen durch Linien am Boden voneinander getrennt.

TA ist der Zutritt zu den Kollokationsräumen bei vereinbarten Regelbegehungen, für Zwecke der Instandhaltung, Reinigung, Montage, Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie bei Gefahr im Verzug gestattet. ISP ist es aber erlaubt, etwa den Kollokationsschrank zu versperren; der TA ist der Zutritt dazu (außer bei Gefahr im Verzug, zB Brand) verwehrt.

Durch TA erfolgt eine Dokumentation aller Zutritte zum Kollokationsraum, beispielsweise mittels Eintragungen in ein dafür vorgesehenes Buch, oder eines elektronischen Kontrollsystems, um die Nachvollziehbarkeit der Nutzung der Kollokationsräume zu gewährleisten.

Die Parteien verpflichten sich zu einer ausreichenden Schulung der mit dem Zutritt betrauten Mitarbeiter.

Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzregelungen trifft die Parteien angesichts des Umstands, dass Mitarbeiter von ISP in Räumen der TA tätig sein werden, eine Kooperationspflicht.

Analoge Regeln wie für den Kollokationsraum gelten bei Realisierung des Kollokationersatzes in Form eines Outdoor Containers. Bei Realisierung durch Outdoor

Cabinets auf öffentlichem oder auf privatem Grund sind keine besonderen Regelungen für den Zugang Bediensteter von ISP erforderlich. Erfolgt die Errichtung eines Outdoor Cabinets auf dem Grundstück der TA, sind die Absätze 2 und 3 dieses Punktes sinngemäß anzuwenden.

TA haftet gegenüber ISP (außer im Fall eigener Sorgfaltsverletzung) nicht für das Verschulden anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welche mit ISP gemeinsam einen Kollokationsraum oder einen Outdoor Container nutzen. Im Streitfall zwischen derartigen Netzbetreibern oder Diensteanbietern hat TA jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen aus der Zutrittskontrolle und aus der grundsätzlichen Wartungspflicht für den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Für Zwecke der Entstörung des Leitungsabschnittes vom Outdoor Cabinet zum Hauptverteiler ist der TA der Zugang zum Outdoor Cabinet von ISP gestattet. TA hat dabei die Regelungen der Absätze 2 und 3 sinngemäß einzuhalten.

## 5. Nutzungsregelungen, Instandhaltung

Im Kollokationsraum dürfen nur Einrichtungen, die für den Zugang zur TASL und ihre Nutzung erforderlich sind (insb. Konzentratoren, Geräte zur Erbringung von Datendiensten etc.), untergebracht werden. Andere technische Einrichtungen, welche nicht für den Zugang zur TASL dienen, dürfen unter der Voraussetzung untergebracht werden, dass diese für eine andere mit der TA vertraglich vereinbarte Leistung erforderlich sind. Dasselbe gilt für den Outdoor Container und das Outdoor Cabinet, falls diese auf Grundstücken der TA errichtet wurden.

Darüberhinausgehende Nutzungen derartiger Räume oder Flächen bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung zwischen den Parteien. Es bestehen im Übrigen keine technischen oder betrieblichen Nutzungsbeschränkungen, soweit diese nicht in dieser Anordnung vorgesehen sind.

Mit Ausnahme des Outdoor Cabinets sowie, falls dieser von ISP errichtet wurde, des Outdoor Containers erfolgt die Instandhaltung der baulichen sowie gebäudetechnischen Einrichtungen sowie die Reinigung der Kollokationsräumlichkeiten ausschließlich durch TA.

Den gemäß der Zutrittsregelungen autorisierten Personen ist es gestattet, zum Zweck der Zurücklegung der erforderlichen Wege im betreffenden Gebäude und auf dem betreffenden Grundstück die erforderlichen Räumlichkeiten wie Stiegenhäuser und Gänge sowie die betreffenden Aufzüge zu benützen. Hinsichtlich der Materiallifte ist eine terminliche Vereinbarung mit der TA nötig.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass TA weder zur Zurverfügungstellung von Parkplätzen noch zur Zurverfügungstellung eigener Abfallbehälter verpflichtet ist.

Der Einbau von Sicherheits- und Alarmsystemen für den Kollokationsraum von ISP hat koordiniert und in Abstimmung mit der TA zu erfolgen. In Notfällen besteht gegenseitige Informationspflicht. Bedienstete von ISP sind hinsichtlich der Verhaltensregeln im Notfall zu unterweisen.

ISP hat weitere (Um-)Baumaßnahmen durch TA bzw. Umsiedlungen zu dulden, falls dadurch die Nutzung der betreffenden TASLen nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall werden die erforderlichen Baumaßnahmen nach der Information des betreffenden ISP und Fixierung des Ablaufes in Angriff genommen. Andere Baumaßnahmen müssen im Einvernehmen mit ISP

getroffen werden. ISP darf an Gebäuden der TA keine baulichen Veränderungen vornehmen.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie die Ermöglichung zur Mitbenutzung TA-eigener zusätzlicher Einrichtungen erfolgt nur gegen angemessenes Entgelt nach Maßgabe der Möglichkeiten der TA.

Die Nutzung der Kollokationsräumlichkeiten ist nur für den anordnungsgegenständlichen Zweck erlaubt. ISP erteilt der TA auf Verlangen Auskunft darüber, zu welchem Zweck die Räumlichkeiten genutzt werden. Jede Form der Überlassung durch ISP an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen) ist unzulässig und stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieser Anordnung dar. Werden die Kollokationsräumlichkeiten binnen drei Monaten nach Abnahme nicht oder widmungswidrig genutzt, so ist eine jederzeitige außerordentliche Kündigung durch die TA möglich.

## 6. Planungsrounden

Sofern dies von einer Partei gewünscht wird, halten die Parteien vierteljährlich Planungsrounden betreffend die Herstellung von physischen Zugängen zu HVt-Standorten ab. Die relevante Vorschauperiode sind 6 Monate. Die erste Planungsrunde findet unverzüglich nach Erlassung dieser Anordnung statt und beginnt mit einer Bestandsaufnahme der bereits vor Erlassung dieser Anordnung nachgefragten bzw. realisierten physischen Zugänge zu HVtn.

In der Planungsrunde werden voraussichtliche Nachfragen nach physischen Zugängen zu HVtn betreffend Endkunden bestimmter Gebiete, allenfalls bereits auch Nachfragen zum Zugang zu HVtn an bestimmten Standorten für die Planungsperiode festgehalten.

Im Rahmen der Planungsrunde erteilen die Parteien einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

## 7. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs (Kollokation)

### 7.1. Angebotsaufforderung/Nachfrage

ISP fordert TA schriftlich oder per Fax zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten HVtn auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- nähere Angaben zu ISP (Name von ISP, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr., email-Adresse)
- Referenznummer von ISP
- Standort des HVt (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- gewünschte Art des physischen Zugangs (Kollokation/Outdoor Container/ Outdoor Cabinet/passive Übergabe) und – bei Realisierung über Kollokation oder Outdoor Container – Größe der Kollokationsfläche bzw. Kollokationsersatzfläche
- bei Kollokation weiters:
  - Angaben über geschätzte Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen

- Angaben über erforderliche klimatische Bedingungen
  - Angaben über die von den unterzubringenden Einrichtungen gegebenenfalls ausgehenden spezifischen Gefahren für Eigentum der TA (Wärmeentwicklung, Lärmbelastung, gefährliche Stoffe); hinsichtlich von Einrichtungen, die ihrer Art nach auch von TA selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Einrichtung.
  - Angaben über Art und Anzahl der einzuführenden Kabel
- bei Bau eines Outdoor Cabinets weiters:
    - Genaue örtliche Angabe, wo das Outdoor Cabinet errichtet werden soll; soll das Outdoor Cabinet auf von TA genutztem Grund errichtet werden, so genügt der Hinweis auf diese Tatsache.
    - Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen.
  - Bei passiver Übergabe weiters:
    - Genaue örtliche Angabe des Point of Presence;
    - Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen
  - benötigte elektrische Anschlussleistung
  - gewünschter Bereitstellungstermin
  - Anzahl der benötigten Doppeladern und geschätzte zeitliche Entwicklung dieser Zahl in den nächsten drei Jahren
  - allfällige Bestellung von Sonderleistungen
  - Datum, Unterschrift

TA bestätigt den Erhalt per Telefax innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

## 7.2. Angebot von physischem Zugang (Kollokation)

TA wird die Realisierung der von ISP gewünschten Art des physischen Zuganges und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Zugang der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und ISP im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein schriftliches Angebot über den nachgefragten physischen Zugang unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen. Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer von ISP
- Standort des HVt
- genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs samt Angabe der Größe der Kollokationsfläche, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- Falls Kollokation nachgefragt war, Skizze des Kollokationsraumes inkl. möglicher Lage des Übergabeverteilers
- Falls Kollokationsersatz (Outdoor Container, Outdoor Cabinet) auf von TA genutztem Grund nachgefragt war, Skizze der möglichen Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Skizze der Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels der verlängerten TASL bei passiver Verlängerung

- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. Übergabekabelrohres
- Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels bzw. der passiv verlängerten TASLen
- Länge bzw. Teillängen des Weiterführungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel)
- Monatliches Nutzungsentgelt und monatliche Betriebskosten
- Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus an ISP zu verrechnenden Kosten beizulegen
- Kosten der Projektierung des Angebots
- Angebotsnummer
- Ortsangabe, Datum, Unterschrift

### 7.3. Annahme des Angebots:

#### (a) Allgemeines

Wird das Angebot durch ISP binnen 15 Arbeitstagen nach vollständigem schriftlichem Zugang (oder Zugang per Fax) nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt TA den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax.

#### (b) Stornierung / Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch ISP gegenüber der TA ist bis zum Zugang des Angebots seitens der TA bei ISP schriftlich oder per Telefax möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch ISP und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch der TA entstehenden zusätzlichen Kosten sind von ISP zu tragen.

#### (c) Bereitstellung des physischen Zugangs

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens der TA unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglicher Berücksichtigung des von ISP gewünschten Bereitstellungstermines.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters der TA. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung des physischen Zugangs und von dem Umstand, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde vorprojektiert wurde. Sie beträgt in der Regel bei den vereinbarten Kollokationsvarianten ab Zugang der schriftlichen Angebotsannahme durch ISP bei der TA folgende Anzahl von Kalenderwochen:

- Physische Kollokation: 10 Wochen
- Outdoor Container: 8 Wochen
- Outdoor Cabinet: 4 Wochen

Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 4 Wochen zu den obigen Realisierungszeiten hinzugezählt. Die maximale Bereitstellungsfrist ab Zugang der vollständigen schriftlichen Annahme des Angebots der TA beträgt 3 Monate.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens oder eines anderen Verwaltungsverfahrens erforderlich, und ergibt sich die Nichteinhaltung der obigen Fristen aus dem Umstand, dass auf Grund der Länge des Verfahrens keine ausreichende Zeit zur Realisierung zur Verfügung gestanden ist, so trifft TA keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betreuung des Bauverfahrens nachgewiesen werden kann. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten auf Grund schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Die Bereitstellung des physischen Zugangs ist mit der Abnahme durch ISP abgeschlossen. Die Abnahme muss spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins möglich sein



und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Der Abnahmetermin wird ISP spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch ISP binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung – falls dieser Termin von ISP wahrgenommen werden kann – per Telefax zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt, und es werden die Hausordnung, die Sicherheitsvorschriften sowie alle notwendigen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe übergeben. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann durch ISP wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint ISP trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert ISP grundlos die Annahme, so gilt die Leistung „physischer Zugang zum HVt“ nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Der physische Zugang umfasst alle generellen Leistungen, die für ISP erforderlich sind, um bei Vornahme der für die Herstellung des Zugangs seitens ISP zu einer konkreten betroffenen TASL nötigen Leistungen diese Leitung für anordnungskonforme Zwecke zu nutzen, insb. folgende Leistungen:

- allenfalls (außer bei Outdoor Cabinet) Kollokationsraum bzw. Kollokationsfläche in anordnungs- und bestellkonformer Spezifikation
- allenfalls Weiterführungskabel
- allenfalls anordnungs- und bestellkonforme Stromversorgung des Outdoor Cabinet
- Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe für Kollokationsraum bzw. –fläche
- funktionsfähiger Übergabeverteiler (auf Seiten der TA)
- Zugangsberechtigung

#### 7.4. Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt TA jederzeit unverzüglich ISP die nötigen Auskünfte.

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellprozess der Pkte 7.1 bis 7.3 unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 7.3 vorgesehenen Fristen.

#### 7.5. Ressourcenplanung betreffend Doppeladern

Bei Kollokationsersatzlösungen wird TA, insb. bei erkennbarer Knappheit von Kabelrohren zur Ausführung von Kupferdoppeladern aus dem betreffenden Gebäude, das Ausführungskabel, welches die Funktion des Verbindungskabels hat, bedarfsorientiert dimensionieren; dies gemessen an der Anzahl der am betreffenden HVt angeschalteten Teilnehmer.

Kann TA der Bestellung zusätzlicher Doppeladern eines Netzbetreibers oder Diensteanbieters, der mit der TA einen dieser Anordnung vergleichbaren Vertrag abgeschlossen hat, nicht nachkommen, weil keine weiteren Kabelrohre verfügbar sind, fordert TA alle anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die bereits am betreffenden

Kupferschwerpunkt angeschaltet sind, auf, überschüssige Kapazitäten an auf den Verteilern aufgeführten Kupferdoppeladern zurückzugeben. ISP kommt einer solchen Aufforderung nach, widrigenfalls der TA das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

Lässt sich das Problem auf diese Art nicht lösen, schafft TA, falls dies möglich ist, zusätzliche Kabelausführungskapazitäten (Mauerdurchbrüche, falls erforderlich).

Ist es nicht möglich, derartige zusätzliche Ausführungskapazitäten zu schaffen, gilt das Prinzip „first come – first served“.

TA ist berechtigt, eine gewisse Reserve an Kabelausführungskapazitäten für Zusammenschaltungsverbindungen frei zu halten.

#### 7.6. Kündigung der Kollokation (des Kollokationsersatzes)

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einem bestimmten HVt hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Kundenspezifische Angaben (Name von ISP, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer, Kundennummer)
- Standort des HVt
- Vertragsnummer
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

TA ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen sachlichen Grundes vorzunehmen. Sachliche Gründe sind insbesondere:

- Umsiedlung des betreffenden HVt;
- Auflassung des HVt-Standortes;
- nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung bestehender Räumlichkeiten behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken seitens TA an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Flächen, wobei TA in diesem Fall ISP auf ihre Kosten eine möglichst äquivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax den Erhalt zu bestätigen.

#### 7.7. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Zugang von ISP zu einem bestimmten HVt mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist. Die außerordentliche Kündigung ist insbesondere in den in Punkt 5 letzter Absatz und Punkt 7.5 dieses Anhangs ausdrücklich genannten Fällen zulässig.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies

verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des anordnungskonformen Zustandes.

#### 7.8. Kündigung einzelner Doppeladern

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Pkte 7.6 und 7.7 unter sinngemäßer Anwendung. Der dritte Kündigungsgrund zu Gunsten der TA (Eigenbedarf) fällt jedoch weg. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage statt vier Monate.

#### 7.9. Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einem Hauptverteiler

ISP wird nach vorheriger Terminabsprache mit der TA das Ausziehen des Weiterführungskabels durch TA bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls zieht TA das Weiterführungskabel ohne vorherige Terminabsprache aus. Die Kosten für das Ausziehen des Kabels sind von ISP zu tragen. ISP ist verpflichtet, die von ihm angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum zu räumen. Der Kollokationsraum ist im Zustand der Abnahme zu übergeben, falls nicht ISP einen anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter namhaft macht, der den Kollokationsraum in dem veränderten Zustand übernehmen möchte.

Ein von ISP auf dem von der TA benützten Grundstück errichtetes Outdoor Cabinet oder Outdoor Container ist binnen 4 Wochen ab Beendigung des physischen Zugangs auf eigene Kosten durch ISP abzubauen.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der zu räumenden Flächen. Die Übergabe wird ISP spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Die Terminankündigung ist durch ISP binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. ISP hat dabei die ihm überlassenen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe sowie die Zugangsberechtigungen der TA zu übergeben.

#### 7.10. Rechtsnachfolgeklausel

TA überbindet ihre Pflichten aus vereinbarten physischen Zugängen auf Einzelrechtsnachfolger in Besitz, Eigentum oder Nutzungsberechtigung an den relevanten Räumlichkeiten.

#### 7.11. Kostenaufteilung

TA hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Hinsichtlich der Zahlung derartiger Entgelte durch ISP ist zwischen Kosten von ISP zu unterscheiden sowie gemeinsamen Herstellungskosten, die zwar durch eine Bestellung von ISP ausgelöst werden können, aber mittel- oder langfristig von anderen vergleichbaren Nutzern von Kollokationsflächen getragen werden müssen, weil sie die diesbezüglichen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Derartige gemeinsame Herstellungskosten (also jene, die über die spezifischen Kosten der individuellen Bestellung hinausgehen) werden dem jeweiligen Nutzer der Kollokationsfläche anteilig im Ausmaß der von ihm genutzten Kollokationsfläche verrechnet. Zusätzlich werden dem den ersten Zugang begehrenden Nutzer der Kollokationsfläche 50 % der auf die

ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten verrechnet. Die verbleibenden 50 % trägt vorerst TA. Der nächste Nutzer einer Kollokationsfläche, der die durch die gemeinsamen Kosten bereits hergestellte Leistung nachfragt, zahlt ebenfalls die der von ihm genutzten Kollokationsfläche entsprechenden Herstellungskosten. Die verbleibenden, auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten werden zu gleichen Teilen auf die TA und die beiden Nutzer von Kollokationsflächen aufgeteilt. TA und Nutzer bestehender Kollokationsfläche erhalten vom hinzugetretenen Nutzer von Kollokationsfläche eine entsprechende Rückvergütung. Bei jedem Hinzutritt eines weiteren Netzbetreibers oder Diensteanbieters wird die Kette entsprechend fortgesetzt.

Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt ISP nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten. ISP erhält allerdings weiterhin die durch neu hinzutretende Netzbetreiber oder Diensteanbieter entsprechend dem vorigen Absatz zu bezahlenden Rückvergütungen; die von ISP aufgelassene Kollokationsfläche ist bei der Errechnung der Rückvergütungen als genutzt anzusehen.

## **Anhang 7 – Entstörung**

### 1. Allgemeines

TA beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich der TA liegen. Bei begründetem Verdacht, dass eine Störung im Verantwortungsbereich von ISP, aber auf von der TA genutzten Grundstücken besteht, gewährt TA ISP den für die Störungslokalisierung und –behebung notwendigen Zutritt zu ihren Grundstücken. Die Zutrittsregeln des Anhang 6 Punkt 4 sind dabei zu beachten.

Im Verantwortungsbereich der TA liegt die Entstörung der ISP überlassenen TASL, d.h. die Entstörung des Abschnitts zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt beim Endkunden.

Störungen außerhalb dieses Verantwortungsbereiches werden nicht von der TA entstört.

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei der TA liegt, so hat ISP den der TA entstandenen Aufwand entsprechend den Regeln des Anhangs 8 zu ersetzen.

Umgekehrt hat die TA ISP jenen Aufwand entsprechend den Regeln des Anhangs 8 zu ersetzen, der ISP durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch die TA entsteht.

Ändert TA gegenüber den eigenen Endkunden die Bedingungen für das Entstörungsservice, so hat sie diese Bedingungen auch ISP anzubieten.

### 2. Entstörungsfrist

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr, bei der gemäß Punkt 3. dieses Anhangs eingerichteten Störungsnummer eingehen, beseitigt TA die Störung innerhalb der Entstörungsfrist von 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung von ISP. Während der Entstörung ist erforderlichenfalls von verfügbaren Leitungen zur Ersatzschaltung Gebrauch zu machen. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 19:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Arbeitstag um 07:00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist außerhalb des im 1. Satz genannten Zeitfensters oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Lauf der Entstörungsfrist gehemmt und am folgenden Arbeitstag um 07.00 Uhr fortgesetzt. Die Entstörungsbehebung erfolgt grundsätzlich an Werktagen zwischen 07.00 und 17.00 Uhr.

Gegen gesondert zu verrechnendes Entgelt ist auch ein Entstörungsservice mit täglichen Entstörungszeiten von 00.00 bis 24.00 Uhr anzubieten (siehe letzter Satz Punkt 1 dieses Anhangs).

Verspätungen, die von ISP bzw. dessen Endkunden zu vertreten sind, verlängern die Entstörungsfrist entsprechend.

### 3. Verfahren bei Störungen

Für Störungen im Sinne dieser Anordnung richtet TA eine eigene Störungsnummer ein, unter der Störungen fernmündlich durch den zuständigen Ansprechpartner von ISP täglich zwischen 00.00 bis 24.00 Uhr gemeldet werden können. Überdies erfolgt durch ISP ehestmöglich eine Meldung per Telefax bei der von der TA eingerichteten, eigenen Störungsannahmestelle für die überlassenen TASLen unter Angabe folgender Informationen:

- Empfänger der Störungsmeldung bei TA (Stelle, Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr.)
- ISP-spezifische Angaben (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr., zeitliche Erreichbarkeit)
- Vertragsnummer
- Interne Störungsnummer bei ISP
- Hauptverteiler
- Leitungsbezeichnung
- Anschrift, Tel.-Nr., ggf. email-Adresse des Endkunden
- Ggf. Termin beim Endkunden
- Störungsbeschreibung
- Datum, Zeit, Unterschrift

Vor einer Störungsmeldung bei der TA hat ISP seinen Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

ISP verpflichtet sich, jeden Endkunden entsprechend zu informieren, dass für die Entstörung der TASL der Besuch eines Servicetechnikers der TA notwendig sein kann. Ist für die Entstörung durch TA ein Termin mit dem Endkunden erforderlich, so stellt die TA drei Terminvorschläge zur Verfügung, zu denen TA und ISP gleichzeitig Störungsbehebungsmaßnahmen vornehmen können. ISP vereinbart mit seinem Endkunden den Entstörungstermin frühestens für den auf die Störungsmeldung folgenden Arbeitstag in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr und teilt diesen der TA mit.

Ist die Beseitigung der Störung durch TA im vereinbarten Zeitraum aus Gründen, die die TA nicht zu vertreten hat, nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzliche Anfahrt ISP in Rechnung gestellt.

TA teilt dem zuständigen Ansprechpartner von ISP die erfolgreiche Beseitigung der Störung unverzüglich per Telefax mit den unten genannten Angaben mit. Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlussleitungen betroffen sind, erfolgt nur eine Mitteilung über die Beseitigung sämtlicher Störungen.

Die Entstörungsmeldung der TA muss folgende Angaben enthalten:

- ISP-spezifische Angaben (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Telefax-Nr.)
- Vertragsnummer
- Störungsnummer bei ISP
- Leitungsbezeichnung
- Tel.-Nr. und Fax-Nr. des Ansprechpartners bei der TA
- Störungsnummer bei der TA
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei der TA
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung
- Ggf. zusätzliche Angaben (zB bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung)
- Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten
- Datum, Unterschrift

#### 4. Verhandlungspflicht für besonderes Entstörservice durch TA

Die Parteien werden in Abweichung von den in diesem Anhang getroffenen Regelungen für die Entstörung von TASLen über zusätzliche Regelungen für ein schnelleres Entstörservice, das einen höheren Grad der Verfügbarkeit als 99,5% im Jahresdurchschnitt sicherzustellen geeignet ist, ehestmöglich nach Zustellung dieser Anordnung Verhandlungen aufnehmen. Die Parteien streben an, die Verhandlungen bis zum 30.06.2000 zum Abschluss zu bringen. Bei fehlender Erreichung dieses Ziels können die Parteien die Regulierungsbehörde gem. Pkt. 11.3. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung gem. 41 Abs 3 TKG anrufen.

## Anhang 8 – Entgelte

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Entgeltspflicht und Grundsätze des Entgelts

Für sämtliche in dieser Anordnung geregelten Leistungen (beider Parteien) ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang genau bezeichneten Höhe.

Diese Anordnung unterscheidet zwischen:

- laufenden monatlichen Nutzungsentgelten
- Pauschalentgelten
- Aufwandentgelten

Ist für eine Leistung weder ein laufendes monatliches Nutzungsentgelt noch ein Pauschalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu berechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann die leistungserbringende Partei folgendes Entgelt verrechnen:

- Personalaufwand gem Pkt 1.2
- Sachaufwand
- zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- sonstiger im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen

Bei der Verrechnung sind die einzelnen Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Die leistungserbringende Partei hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken. Über dieses Maß hinausgehender Aufwand muss von der leistungsempfangenden Partei nicht ersetzt werden. Sollte von Seiten der leistungserbringenden Partei Unklarheit über das notwendige und nützliche Ausmaß der Leistung bestehen, steht es ihr frei, die Zustimmung der anderen Partei einzuholen.

#### 1.2. Personal

Das Entgelt für das von den Parteien bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich vorerst für beide Seiten nach den derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen der TA (siehe Anlage A zu Anhang 8).

TA gibt Änderungen der für sie geltenden Verrechnungssätze ISP einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Auch ISP ist berechtigt, der TA geänderte für ihn geltende Richtsätze durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.



### 1.3. Sonderregeln für Miete

Soweit in der unten stehenden Tabelle bei der Miete ein ortsübliches Entgelt vorgesehen ist, gelten orts- bzw. marktübliche Geschäftsraummieten (in der Art der Nutzung eines Kollokationsraumes) in der jeweiligen Ausstattung vor Eingreifen eines speziellen durch ISP abgegoltenen Errichtungsaufwandes. Als Maßstab für die Bestimmung der Orts- bzw. Marktüblichkeit ist der periodisch von der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder herausgegebene „Mietenspiegel“ in der jeweils geltenden Fassung, heranzuziehen.

An Betriebskosten werden lediglich jene Aufwendungen (anteilig) verrechnet, die ISP auch tatsächlich zugutekommen. Der Verbrauch von Strom und Telefonkosten kann pauschal oder nach Aufwand verrechnet werden.

## 2. Die Entgelte

### 2.1. Überlassungsentgelt für die TASL

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
A	1 CuDA, bis 144 kbit/s	monatlich	ATS 170,-
B	1 CuDA, hochbitratig	monatlich	ATS 170,-

Sämtliche Entgelte beinhalten die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der jeweiligen TASL.

### 2.2. Entgelte für sonstige Leistungen

#### 2.2.1. Pauschalentgelte

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
1	Information über Anschlussbereichsgrenzen	einmalig	ATS 744,- je Blatt ÖK50
2	Kostenvoranschlag für Bereitstellung der Indoor Kollokation bzw. der Outdoor Kollokation gem. Anhang 6	einmalig	ATS 5.597,-
3	Voranfrage für eine TASL	einmalig	ATS 724,-
4	Übernahme/Neuschaltung der TASL ohne Arbeiten beim Kunden	einmalig	ATS 750,-
5	Übernahme der TASL ab dem 2. Anschluss im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Endkunden	einmalig	ATS 500,-

#### 2.2.2. Orts- bzw. marktübliche Entgelte

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
----------	----------	------------------	-------------------

6	Miete für Kollokationsfläche bei physischer Kollokation	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8
7	Kollokationsmiete im Outdoor Container pro m <sup>2</sup> inkl. Betriebskosten	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8
8	Miete für Flächenüberlassung für Outdoor Cabinet oder Container	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8

### 2.2.3. Entgelte nach Aufwand zu Verrechnungssätzen

<b>Position</b>	<b>Leistung</b>	<b>laufend/einmalig</b>	<b>Höhe des Entgelts</b>
9	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zum HVT	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
10	Herstellung der physischen Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
11	Anbindung der Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
12	Herstellung des Verbindungskabels, inklusive ÜVT, bei Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
13	Bereitstellung zusätzlicher CuDA im Verbindungskabel, bei Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
14	Beendigung von Kollokation oder Kollokationsersatz	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
15	Entstörung, wechselseitig	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 7
16	Ungerechtfertigte Störungsmeldung	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
17	Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang 9	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 9

## 3. Abrechnungsverfahren

### 3.1. Verrechnungs-/Kundennummer

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die jeweilige Anordnungspartei zu vergebende Verrechnungs-/Kundennummern von den Anordnungsparteien anzugeben.

### 3.2. Rechnungsgliederung und – inhalt

Die Vertragsparteien weisen laufende monatliche Nutzungsentgelte, Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum
- die Kundennummer, die von jeder Vertragspartei für die andere als die einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer
- die Rechnungsanschrift

Rechnungen für nach Aufwand berechnete Entgelte haben darüber hinaus die unter Punkt 1.1. dieses Anhangs vorgesehenen Informationen zu enthalten.

### 3.3. Rechnungslegung

TA stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten laufenden monatlichen Nutzungsentgelte auf und übermittelt sie an ISP. Die Rechnungen werden nach spätestens 15 Tagen und, sofern möglich, auf Datenträger oder auf elektronischem Wege abgesandt.

Die Rechnungslegung sonstiger einmaliger Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) erfolgt nach Fertigstellung und schriftlichem Hinweis auf die Bereitstellung sowie abgeschlossener Abnahme durch die jeweils andere Vertragspartei. Diese einmaligen sonstigen Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) müssen spätestens als Anlage zu den Rechnungen über die laufenden monatlichen Nutzungsentgelte übermittelt werden. Sie können aber auch zu einem früheren Zeitpunkt unverzüglich nach Entstehung des Anspruches gesondert fakturiert werden.

Bei der Verrechnung einmaliger Entgelte für die Bereitstellung des physischen Zugangs zum HVt ist Anhang 6 Punkt 7.11 zu beachten.

## Anlage A zu Anhang 8

### Verrechnungssätze:

#### Verrechnungssätze für Leistungen der TA in ATS

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
<b>Fernmelde-Baudienst</b>				
Planungsgruppe	780,00	952,00	1112,00	1440,00
Zeichenstelle	524,00	632,00	724,00	932,00
Bautrupp außen	612,00	724,00	836,00	1056,00
Montagetrupp außen	572,00	672,00	772,00	980,00
KMI-Stelle	640,00	780,00	928,00	1224,00
Messbeamter	760,00	936,00	1128,00	1492,00
<b>Fernmelde-Betriebsdienst</b>				
Systemspezialist	1032,00	1172,00	1320,00	1616,00
Systemtechniker	992,00	1112,00	1244,00	1496,00
Fachtechniker	896,00	1016,00	1132,00	1368,00
Fachdienst Entstörer	864,00	972,00	1084,00	1296,00
<b>Telekom Kompetenz Zentrum</b>				
Referent	1240,00	1240,00	1240,00	1240,00
Messmechaniker	700,00	852,00	852,00	852,00
Fachtechniker	604,00	744,00	744,00	744,00
Zeichner	632,00	792,00	792,00	792,00

#### Verrechnungssätze für TA-Leistungen in EUR

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
<b>Fernmelde-Baudienst</b>				
Planungsgruppe	56,6848	69,1845	80,8122	104,6489
Zeichenstelle	38,0806	45,9292	52,6151	67,7311
Bautrupp außen	44,4758	52,6151	60,7545	76,7425
Montagetrupp außen	41,5689	48,8361	56,1034	71,2194

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
KMI-Stelle	46,5106	56,6848	67,4404	88,9515
Messbeamter	55,2314	68,0218	81,9750	108,4279
<b>Fernmelde-Betriebsdienst</b>				
Systemspezialist	74,9984	85,1726	95,9281	117,4393
Systemtechniker	72,0915	80,8122	90,4050	108,7186
Fachtechniker	65,1149	73,8356	82,2656	99,4164
Fachdienst Entstörer	62,7893	70,6380	78,7774	94,1840
<b>Telekom Kompetenz Zentrum</b>				
Referent	90,1143	90,1143	90,1143	90,1143
Messmechaniker	50,8710	61,9173	61,9173	61,9173
Fachtechniker	43,8944	54,0686	54,0686	54,0686
Zeichner	45,9292	57,5569	57,5569	57,5569

## **Anhang 9 – Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit**

### 1. Übertragungssysteme – Allgemeines

Als Übertragungssysteme kommen die in Anhang 2 erwähnten Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern zur Anwendung. Sämtliche in Anhang 2 genannte Übertragungssysteme gelten als "generell netzverträglich". Bei den unter Punkt 3.2. lit b des Anhangs 2 genannten Übertragungssystemen können sich Einschränkungen in der Anwendung aus den jeweiligen internen Richtlinien der TA (siehe Anhang 2) bzw. in weiterer Folge aus den Anschalte- und Nutzungsbedingungen im Hinblick auf die konkrete Netzverträglichkeit im Einzelfall (genauer: Kabelverträglichkeit) ergeben.

### 2. Konkrete Netzverträglichkeit (Kabelverträglichkeit)

Der Einsatz von Übertragungssystemen hat mit der größtmöglichen Schonung der Kabelressourcen (Kabelfüllgrad), unter Berücksichtigung des gewünschten Dienstes, zu erfolgen. Im Fall des Auftretens von Störungen wegen fehlender Netzverträglichkeit ist jenes System, welches sich im konkreten Fall im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens gemäß Pkt 3. als unverträglich herausstellt (zB weil es nicht den oben genannten Kriterien entspricht und zu Störungen führt, die sich auch nicht durch Umrangierung beseitigen ließen) außer Betrieb zu nehmen.

#### 2.1. Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit - Grundsatz

Mit der Prüfung soll der störungsfreie Betrieb sämtlicher an ein Kabelbündel geschalteter Übertragungssysteme sichergestellt werden.

(a) Soweit die TASL auf Eignung gemessen werden muss, führt TA diese Messungen gemäß den selbst angewendeten Richtlinien bzw. den in ihren Anschalte- und Nutzungsbedingungen festgelegten Kriterien durch.

(b) ISP führt Funktionstests in Bezug auf die beabsichtigte Nutzung der Leitung durch. Testbeginn und Testergebnis sind der TA auf deren Wunsch durch ISP bekannt zu geben. Hinsichtlich der Dauer und des Inhalts des Tests gelten die internen Richtlinien der TA bzw. deren Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2).

(c) Stellt sich im Zuge einer derartigen Netzverträglichkeitsprüfung heraus, dass durch die Anschaltung eines Übertragungssystems Störungen entstehen, kommt das Nachprüfungsverfahren gemäß Pkt. 3 zur Anwendung. Bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens gemäß Pkt. 3 muss die Anschaltung des gegenständlichen Übertragungssystems unterbleiben.

#### 2.2. Sonstiges

Solange noch keine Anschalte- und Nutzungsbedingungen vorliegen, die klären, unter welchen Umständen eine Anschaltung ohne Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit erfolgen kann, findet eine Prüfung in jedem Einzelfall anhand der von der TA ISP gem. Anhang 2 Punkt 1 anzuzeigenden internen Richtlinien statt.

### 3. Nachprüfungsverfahren

### 3.1. Allgemeines

Das folgende Nachprüfungsverfahren kann von ISP in jeder Situation herangezogen werden, in der eine von ISP genutzte TASL gestört ist oder ISP den begründeten Verdacht hat, dass ein Übertragungssystem der TA oder eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters die Anschalte- und Nutzungsbedingungen nicht einhält.

### 3.2. Nachprüfungsverfahren

Treten an einer von ISP genutzten TASL im Einzelfall Störungen auf, so ist ISP berechtigt, per Telefax bei der ISP genannten Ansprechstelle der TA eine auf Überprüfung aller am relevanten Kabelbündel angeschalteter Übertragungssysteme gerichtete Nachfrage einzubringen.

Auf Grund einer solchen Nachfrage hat TA binnen fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Messdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteter Übertragungssysteme zu überprüfen. Die Ergebnisse einer solchen Überprüfung sind ISP unverzüglich mitzuteilen.

### 3.3. Nachprüfungsverfahren im Verdachtsfall

Hat ISP den begründeten Verdacht, dass eines der angeschalteten Übertragungssysteme die internen Richtlinien der TA bzw. deren Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält, so kann ISP auch dann das oben beschriebene Nachprüfungsverfahren heranziehen, wenn es zu keiner Störung gekommen ist.

### 3.4. Konsequenzen

Stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass ein bereits angeschaltetes Übertragungssystem entgegen den internen Richtlinien der TA bzw. entgegen den vereinbarten Anschalte- und Nutzungsbedingungen betrieben wird oder sich sonst nach den Kriterien des Pkt 3., erster Absatz, als unverträglich herausstellt und Störungen bei anderen Übertragungssystemen verursacht, so ist jene Anordnungspartei, die das betreffende Übertragungssystem betreibt, gem. Punkt 2 dieses Anhangs verpflichtet, ein solches System außer Betrieb zu nehmen.

ISP trägt die Kosten für den im Zuge des Nachprüfungsverfahrens der TA entstandenen Aufwand (siehe Anhang 8), es sei denn, es stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass TA selbst der Betreiber des störenden Übertragungssystemes ist. Hinsichtlich des Ersatzes des von ISP getragenen Aufwandes durch dritte Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die das störende Übertragungssystem betreiben, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 1042 ABGB; Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter etc.).

## **B.) Weitere Anordnungen**

### 1. Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben TA und ISP der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 31.07.2000 zum Stichtag 30.06.2000 und sodann jeden Monat spätestens innerhalb des darauf folgenden Monats die folgenden Informationen über das Ausmaß der Inanspruchnahme von entbündelten TASLen (und damit zusammenhängenden Leistungen) zu übermitteln:

TA hat pro Hauptverteilerstandort und Entbündelungspartner aufgeschlüsselt die Gesamtzahl der entbündelten CuDA der Telekom-Control-Kommission, p.A. ihrer Geschäftsstelle, in elektronischer Form bekannt zu geben.

ISP hat pro Standort des jeweiligen Hauptvertailers der TA aufgeschlüsselt die Gesamtzahl der entbündelten CuDA, die Anzahl der Kunden (Vertragsverhältnisse), die an entbündelte Leitungen angeschalten sind sowie das Verhältnis der verschiedenen Arten der über die entbündelten CuDA angebotenen Dienste der Telekom-Control-Kommission, p.A. ihrer Geschäftsstelle, in elektronischer Form bekannt zu geben.

Im Übrigen werden die von den Parteien gestellten Anträge abgewiesen.



## II. Begründung

...  
[ Von der Veröffentlichung der Ausführungen zum Gang des Verfahrens (1.), zu den Sachverhaltsfeststellungen (2.) und zur Beweiswürdigung (3.) wurde abgesehen. ]  
...

### 4. Rechtliche Beurteilung

Die Anträge von ISP sind zulässig und, soweit sie vorsehen, den Zugang von ISP zu entbündelten TASLern im öffentlichen vermittelten Telekommunikationsnetz der TA anzuordnen, begründet.

Eine Entscheidungszuständigkeit der Telekom-Control-Kommission nach § 111 Abs 1 Z 6 TKG und die Voraussetzungen für ihre Anrufung gemäß § 2 Abs 4 ZVO sind gegeben.

#### 4.1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

§ 40 Abs 2 S 1 TKG ermächtigt die Regulierungsbehörde zur Regelung, in welcher Weise ein besonderer Netzzugang zu ermöglichen ist. Diese Vorschrift wird durch § 2 Abs 4 ZVO konkretisiert: bei Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen in Bezug auf Vereinbarungen über besondere Netzzugänge kann jede der beteiligten Parteien im Falle der Nichteinigung die Regulierungsbehörde anrufen, die unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs 3 TKG zu entscheiden und dabei die beiderseitigen Interessen und die Ziele des § 1 TKG zu berücksichtigen hat.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs 4 ZVO liegen vor.

##### 4.1.1. Besonderer Netzzugang

Die maßgeblichen Vorschriften zur Regelung des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz eines marktbeherrschenden Betreibers oder entbündelten Teilen desselben finden sich in §§ 37 - 41 TKG und in der ZVO.

Nach § 37 Abs 1 S 1 TKG und § 2 Abs 2 ZVO hat der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen. Gemäß § 37 Abs 2 TKG ist der Netzzugang über Anschlüsse, die allgemein am Markt nachgefragt werden (allgemeiner Netzzugang), zu gewähren.

Sofern dies der Nutzer begehrt, kann Netzzugang nach § 37 Abs 2 S 2 und § 2 Abs 2 ZVO auch über besondere Anschlüsse (besonderer Netzzugang) gewährt werden.

Das Begehren von ISP richtet sich neben dem Zugang zu dem beim Endkunden mündenden Netzabschlusspunkt der TASL auch auf den Zugang zur TASL am Hauptverteiler sowie auf den Zugang zu weiteren entbündelten Netzelementen. Eine sinnvolle Nutzung der entbündelten TASL oder von mit dieser verknüpften weiteren entbündelten Netzelementen für Internet-Zugangsdienste setzt die Anbindung der TASL an andere Datenleitungen am Hauptverteiler voraus, damit ISP weiterhin den von ihm angezeigten Telekommunikationsdienst erbringen kann. Das Verlangen von ISP richtet sich somit auf besonderen Netzzugang.

Besonderer Netzzugang ist der Überbegriff für jede Form der physischen und logischen Verbindung von Netzen oder Netzteilen mit dem Netz des Marktbeherrschers, die nicht allgemein am Markt nachgefragt wird. Entbündelter Netzzugang (d.i. Netzzugang zu Netzteilen iSd § 37 Abs 1 TKG iVm 2 Abs 1 und 2, 3 Abs 1 u. 2 ZVO, die z.B. vom Netzabschlusspunkt beim Endkunden bis zur nächstgelegenen geeigneten Vermittlungsstelle reichen) wird nicht allgemein von Endkunden nachgefragt und ist als eine Form des besonderen Netzzugangs anzusehen (vgl. Parschalk/Zuser, MR 1998, 363, 374). Gemäß § 40 Abs 1 TKG ist besonderer Netzzugang auf Begehren des Nutzers dann zu gewähren, wenn es technisch realisierbar ist und der Nutzer die Kosten dafür trägt.

#### **4.1.2. Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde**

Eine Zuständigkeit der Telekom Control Kommission gemäß § 111 Z 6 TKG idgF („Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41“) ist gegeben. Auch wenn in § 111 Z 6 TKG nur der Begriff „Zusammenschaltung“ und nicht explizit auch der Begriff „Besonderer Netzzugang“ erwähnt ist, so ergibt sich doch aus dem Verweis auf §§ 37 – 41 TKG bzw. aus der Regelung des besonderen Netzzugangs in § 2 ZVO sowie aus dem Charakter der zu treffenden Entscheidung, die im Kernbereich „civil rights“ iSd Menschenrechtskonvention berührt, eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Regelung des besonderen Netzzugangs.

#### **4.1.3. Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen und Nichteinigung**

Der zwischen den Verfahrensparteien geführte Schriftverkehr zeigt, dass sich aus Verhandlungen über den Netzzugang Streitigkeiten ergeben haben, die keiner Lösung zugeführt werden konnten. Dass es auf Grund der von der TA vertretenen Rechtsauffassung nicht zur Aufnahme eingehender Vertragsverhandlungen über einzelne Bedingungen des Netzzugangs kam, steht einer Anwendung des § 2 Abs 4 ZVO nicht entgegen. Daraus, dass die TA das mehrfach geäußerte Begehren von ISP auf Gewährung besonderen Netzzugangs zu TASLen und zu weiteren entbündelten Netzelementen abschlägig beschieden hat, ergibt sich, dass zwischen den Verfahrensparteien divergierende Ansichten über das Zugangsrecht von ISP zum Netz der TA bestanden. Die Nichteinigung ist evident; TA hielt auch während des anhängigen Verfahrens an ihrer Ansicht fest, gegenüber ISP zur Entbündelung von TASLen oder weiteren Netzelementen nicht verpflichtet zu sein. Der Anwendungsbereich des § 2 Abs 4 ZVO ist deshalb im vorliegenden Fall eröffnet.

#### **4.2. Antragslegitimation von ISP**

Die Antragslegitimation von ISP ist gegeben. Sie ergibt sich aus § 2 Abs 4 iVm § 2 Abs 2 ZVO, § 3 Z 8 TKG, wonach eine Anrufung der Regulierungsbehörde durch jede der beteiligten Parteien erfolgen kann, also zum einen durch marktbeherrschende Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, zum anderen durch Nutzer, die den Zugang zum Telekommunikationsnetz des marktbeherrschenden Betreibers oder zu entbündelten Teilen desselben als Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber von Telekommunikationsnetzen nachgefragt haben.

##### **4.2.1. Anbieter von Telekommunikationsdiensten als Nutzer**

ISP sind Nutzer iSd § 2 Abs 2 ZVO. § 2 Abs 2 ZVO sieht vor, dass die Pflicht des marktbeherrschenden Betreibers, einen besonderen Netzzugang anzubieten, dann ausgelöst wird, wenn Nutzer diese Leistung entweder als Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber von Telekommunikationsnetzen nachfragen. Nutzer iSd TKG sind nach der Legaldefinition des § 3 Z 8 TKG alle Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern. Die

Legaldefinitionen des Nutzerbegriffs in § 2 Abs 2 ZVO und § 3 Z 8 TKG fallen also, was die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen anlangt, zusammen. Dass der Nutzerbegriff in § 3 Z 8 TKG auch Endbenutzer einschließt, ist in diesem Zusammenhang nicht weiter erheblich.

ISP sind auf Grund der von ihnen nach § 13 TKG angezeigten und tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten als Diensteanbieter anzusehen.

Mit dem Ersuchen an die TA, ihnen TASLen bzw. andere entbündelte Netzelemente zur Verfügung zu stellen, fragen ISP in ihrer Eigenschaft als Anbieter von Telekommunikationsdiensten andere Telekommunikationsdienstleistungen - hier besonderen Netzzugang - mit dem Ziel nach, Internet-Zugangsdienste - insbesondere über hochbitratige Übertragungssysteme -, also andere Telekommunikationsdienste, zu erbringen.

Eine Nachfrage, die die soeben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, löst beim marktbeherrschenden Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes die in § 2 Abs 2 ZVO verankerte Pflicht aus, ein Angebot über besonderen Netzzugang zu legen. Soweit der marktbeherrschende Betreiber die Auffassung vertritt, dass der nachgefragte Zugang zu bestimmten entbündelten Netzelementen aus Gründen, die auf grundlegenden Anforderungen iSd Richtlinie 90/387/EWG beruhen, einzuschränken sei, beinhaltet seine Pflicht zur Führung des in § 37 Abs 1 S 2 TKG verlangten Nachweises derjenigen Tatsachen, auf Grund derer seine Verpflichtung zur Zugangsgewährung sachlich nicht gerechtfertigt ist, diese Tatsachen gegenüber dem nachfragenden Nutzer offen zu legen. Dies folgt im Übrigen bereits aus § 34 Abs 2 S 2 TKG.

Aus dem Zusammenspiel von § 3 Z 8 TKG einerseits und 2 Abs 2 ZVO andererseits ergibt sich unmissverständlich, dass die Möglichkeit eines besonderen Netzzugangs jedenfalls nicht nur für die Betreiber von Telekommunikationsnetzen, sondern auch für Anbieter von Telekommunikationsdiensten geschaffen werden sollte. Dies zeigt schon der Wortlaut von § 37 Abs 1 S 4 TKG, wonach ein marktbeherrschender Betreiber „insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit den öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber“ zu ermöglichen hat. Aus dieser Formulierung und der Verwendung des Wortes „insbesondere“ ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber den Kreis der Netzzugangsberechtigten jedenfalls nicht ausschließlich auf andere Netzbetreiber oder Diensteanbieter eingrenzen wollte. Dies entspricht auch den Regulierungszielen des § 32 Abs 1 Z 1 und 2 TKG, wonach ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen und der Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern ist.

Die von der TA behauptete Beschränkung des entbündelten Netzzugangs auf Inhaber einer Sprachtelefoniekonzession lässt sich weder aus der ZVO noch aus der Richtlinie 97/33/EG („Zusammenschaltungsrichtlinie“) ableiten. Nach § 4 Abs 2 dieser Richtlinie haben die zur Bereitstellung der in Anhang I der Richtlinie angeführten öffentlichen Telekommunikationsnetze befugten Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht allen begründeten Anträgen auf Netzzugang stattzugeben, sofern ihr Marktanteil 25% an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt auf dem geografischen Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen ist, übersteigt. In keiner der beiden Vorschriften wird der gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen bestehende Anspruch auf besonderen Netzzugang in der von der TA vorgeschlagenen Weise eingeschränkt. Eine Beschränkung auf konzessionierte Sprachtelefonieanbieter würde im Übrigen auch den in §§ 1, 32 TKG verankerten Regulierungszielen widersprechen.

#### **4.2.2. ISP als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze**

Durch die Gewährung des Zugangs zur entbündelten TASL als Teil eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes wird ISP noch nicht zum Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze iSd § 3 Z 1, Z 9 TKG.

Vielmehr handelt es sich um eine – einem entgeltlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnis ähnliche – begrenzte tatsächliche und rechtliche Kontrolle der jeweiligen Antragstellerin über Teile der Netzinfrastruktur der TA im Rahmen eines durch entsprechende Anordnung der Telekom-Control-Kommission und allfällige ergänzende privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Erst- bzw. Zweit-antragstellerin einerseits und TA andererseits zustande gekommenen Benutzungsverhältnisses, welches z.B. bei Auflassung von Vermittlungsstellen durch die TA oder bei unbefugter Überlassung der entbündelten TASL durch einen ISP an Dritte grundsätzlich auch einer Auflösung zugänglich ist. Im Fall der Auflösung des Benutzungsverhältnisses würde die tatsächliche und rechtliche Kontrolle über den entbündelten Teil der Netzinfrastruktur jedoch wieder an die TA zurückfallen. Hinzu kommt, dass die TA zum einen gegen entsprechendes Entgelt weiterhin die Entstörung der TASL besorgen wird und zum anderen die Möglichkeit hat, bei Verletzung der Netzintegrität durch einen der von ISP über die entbündelte TASL erbrachten Telekommunikationsdienst den Zugang des jeweiligen ISP zur TASL zu unterbrechen.

Der Umfang der Nutzung der entbündelten TASL durch ISP erstreckt sich lediglich auf die Erbringung der von ISP angezeigten Telekommunikationsdienste. Auch der im Rahmen der Entbündelung angeordnete physische Zugang zum Hauptverteiler oder eine allfällige Anbindung entbündelter TASLen über eine oder mehrere Mietleitungen an Internet-Gateways oder Internet-Mietleitungsnetze anderer Anbieter von Datendiensten (sog. „Backbone“) verleiht ISP mangels Entscheidungsgewalt über Unterhaltung und Benutzung dieser Gateways oder Mietleitungsnetze noch nicht die Eigenschaft von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze .

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Erbringung der angezeigten Telekommunikationsdienste gegenüber den Kunden von ISP zumindest teilweise auch über Mietleitungen und damit über solche Teile der Infrastruktur der TA erfolgt, welche nicht einer rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle von ISP unterliegen. Aus der mit der Entbündelungsanordnung verknüpften Erlangung tatsächlicher und rechtlicher Kontrolle über die oben erwähnten entbündelten Teile des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der TA durch ISP ist daher noch nicht die Funktionsherrschaft über ein ganzes Telekommunikationsnetz abzuleiten.

#### **4.2.3. Fehlen einer Sprachtelefoniekonzession bei ISP**

Der Auffassung der TA, dass ISP Sprachtelefoniekonzessionen iSd § 14 TKG benötigen und deren Fehlen zum Wegfall der Antragslegitimation führe, kann ebenso wenig beigetreten werden wie der Behauptung, dass das Aufsichtsmittel Konzession technisch geboten sei. Nach der Systematik des TKG stellt die in § 13 TKG normierte Anzeigepflicht der Anbieter von Telekommunikationsdiensten die Regel dar, während § 14 TKG für besondere, abschließend geregelte Fälle eine Konzessionspflicht vorsieht. Von der in Art. 1 Abs 1 der Richtlinie 96/19/EG eingeräumten Möglichkeit, für die Errichtung und/oder den Betrieb von Telekommunikationsnetzen bzw. die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (außer den in § 14 TKG genannten) Bedingungen zB in Form eines Lizenzierungsverfahrens aufzuerlegen, hat der Gesetzgeber des TKG keinen Gebrauch gemacht. Da die Vorschriften der genannten Richtlinie ein Lizenzierungsverfahren in das Belieben der Mitgliedstaaten stellen, erweist sich die Auffassung der TA, dass die EU-Kommission bei der Bereitstellung des Zugangs zu TASLen oder anderen entbündelten Netzelementen von der Notwendigkeit eines Lizenzierungsverfahrens ausgehe, als unzutreffend. Die von reinen Diensteanbietern ohne selbst betriebenes Telekommunikationsnetz angebotenen Leistungen sind, da die Konzessionspflicht eben auf die Erbringung bestimmter, in § 14 TKG abschließend

aufgezählter öffentlicher Telekommunikationsdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze beschränkt ist, keine konzessionspflichtigen Dienstleistungen (vgl. ErläutRV 759 BlgNR 20. GP zitiert nach Stratil/Weissenburger, Telekommunikationsgesetz). Die Darstellung der TA, dass die Lehre eine Erstreckung der Aufsichtspflicht der Regulierungsbehörde auf den antragsgegenständlichen Fall bejahe, findet in der von ihr zitierten Fundstelle (Raschauer, Grundriss des österreichischen Wirtschaftsrechts, Wien 1998, S. 222) keinerlei Deckung. Die von der TA geforderte präventive Überprüfung der technischen Fähigkeiten von ISP steht nicht im Einklang mit den Intentionen des Gesetzgebers. Die technisch gebotene Aufrechterhaltung der Netzintegrität wird durch die in den Anhängen 7 (Entstörung) und 9 (Netzverträglichkeitsprüfung) dieser Anordnung enthaltenen Regelungen in ausreichendem Masse gewährleistet.

#### **4.2.4. Nachfrage**

Dem Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission steht im vorliegenden Fall entgegen der Ansicht der TA eine mangelhafte oder nicht hinreichend konkretisierte Nachfrage ISP nicht entgegen.

Nach dem Wortlaut des § 2 Abs 2 ZVO ist der besondere Netzzugang „auf Anfrage nach § 37 Abs 2 TKG“ anzubieten. § 37 Abs 2 TKG enthält keine weiteren Voraussetzungen für eine Anfrage auf besonderen Netzzugang. Auch aus der in § 2 Abs 4 ZVO verankerten Verpflichtung der Regulierungsbehörde, bei Streitigkeiten „in sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs 3 TKG zu entscheiden“, ergibt sich nur, dass dort angeführten Verfahrensvorgaben (Fristen, Beachtung der gem. Art. 6 der Richtlinie 90/387/EWG erlassenen Richtlinien) von der Regulierungsbehörde einzuhalten sind.

Die aus der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde resultierenden Mindestanforderungen an eine Nachfrage auf Abgabe eines Zusammenschaltungsangebotes können für den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres übernommen werden, da der Verweis in § 2 Abs 4 ZVO nur § 41 Abs 3 TKG, nicht jedoch § 41 Abs 1 und Abs 2 TKG erfasst. Jedoch wird davon auszugehen sein, dass das Einholen von Erkundigungen oder eine Sondierung technischer Möglichkeiten ebenso wenig für die Anfrage nach einem besonderen Netzzugang ausreichen wird wie für die Nachfrage nach einem Zusammenschaltungsangebot (vgl. Bescheid Z 1/97-80 der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, MR 98, 101). Da aber schon in Bezug auf die Nachfrage eines Betreibers nach einem Zusammenschaltungsangebot gilt, dass diese „grundsätzlich formfrei und sowohl ausdrücklich als auch schlüssig erfolgen“ kann (Z 1/97-80 aaO), sind keine sachlichen Gründe erkennbar, die strengere Formanforderungen an die Anfrage eines Nutzers nach einem besonderen Netzzugang rechtfertigen könnten.

Den von ISP jeweils nachgefragten Zugang zu entbündelten TASLen auf Grundlage des im Verfahren der Telekom-Control-Kommission Z 1/99 ergangenen Bescheids (Z 1/99-67) sowie die Überlassung weiterer entbündelter Netzelemente hat die TA unter Hinweis auf eine fehlende gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss entsprechender Zugangsverträge in ihren Schreiben vom 28.09.1999 (ON 1, Blg. ./1) gegenüber der Erstantragstellerin sowie in ihrem Schreiben vom 20.10.1999 (ON 1, Blg. ./2) gegenüber der Zweitantragstellerin eindeutig abgelehnt. Weitere Verhandlungen zu diesem Thema kamen daher von vornherein nicht in Betracht.

Soweit die TA vorträgt, dass die Nachfragen von ISP zu wenig konkret gewesen seien und insbesondere nicht die im Bescheid Z 1/99-67 aufgestellten Kriterien (Inhalt der Anfrage hinsichtlich Variante A oder B, Form gemäß Anhang 4 des Bescheides Z 1/99-67) beachtet hätten, ist auszuführen, dass der Rechtsvertreter von ISP in den Schreiben vom 20.09. (ON 4, Blg. 3) bzw. 7.10.1999 (ON 4, Blg. ./4) zur Begründung der Anfrage ausdrücklich auf den Bescheid Z 1/99-67 verwies und um Übermittlung von Vorschlägen für Verhandlungstermine ersuchte.

Eine strenge Beachtung von Inhalt oder Form der in Anhang 4 des genannten Bescheids enthaltenen Varianten A oder B ergibt sich weder aus den gesetzlichen Vorschriften noch aus der bisherigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission.

Die in den Verfahren Z 1, 3, 4/99 ergangenen Entbündelungsanordnungen entfalten grundsätzlich nur zwischen den dort Verfahrensbeteiligten Rechtspflichten. Dass die TA gegenüber Dritten, die sich auf diese Bescheide berufen, aus § 37 Abs 3 TKG zur Gewährung eines gleichwertigen nichtdiskriminierenden entbündelten Zugangs verpflichtet ist, bedeutet noch nicht, dass diese bei ihrer Nachfrage auch die in den erwähnten Entbündelungsanordnungen festgelegten Formvorschriften zu beachten haben.

Im Übrigen erweist sich das Vorbringen der TA, die Schreiben von ISP vom 20.09. bzw. 7.10.1999 hätten auf Grund der unbestimmten Angaben nicht als Voranfragen interpretiert werden können, auch deshalb als widersprüchlich, da die TA ISP weder zur Konkretisierung ihrer Begehren aufforderte noch – wie von ISP vorgeschlagen – Verhandlungstermine nannte, sondern vielmehr ihre klar ablehnende Haltung gegenüber den Entbündelungsbegehren von ISP zum Ausdruck brachte. Diese völlige Verweigerung einer Verhandlungsführung bzw. Angebotslegung - noch dazu unter Hinweis auf ein unvollständig zitiertes Schreiben des BMWV, das sich auf einen vollkommen anderen Sachverhalt bezog - stellt bereits für sich betrachtet eine Verletzung der die TA als marktbeherrschende Betreiberin treffenden Verhandlungspflicht dar. Verweigert der zur Unterbreitung eines entsprechenden Angebots verpflichtete Betreiber die Angebotsabgabe gänzlich bzw. lehnt er von vornherein jegliche Verhandlungen ab, so bedarf es grundsätzlich auch nicht des Ablaufs der sechswöchigen Verhandlungsfrist, bevor die Regulierungsbehörde angerufen werden kann (Telekom-Control-Kommission, Z 18/99-35, Pkt. 4.2.5. a.E.).

#### **4.2.5. Nichteinigung**

Eine Einigung der Verfahrensparteien über den Zugang zu entbündelten TASLen und anderen entbündelten Netzelementen konnte nicht erzielt werden, da, wie oben 4.1.3 bereits ausgeführt, bis zuletzt unterschiedliche Auffassungen über das Zugangsrecht von ISP als Diensteanbieter zum Telekommunikationsnetz der TA bestanden.

#### **4.3. Marktbeherrschender Betrieb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes**

Die marktbeherrschende Stellung der TA wurde gemäß § 33 TKG in Bezug auf die Märkte für den öffentlichen Sprachtelefondienst mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes und für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes mit Bescheid M 1/99-218 vom 15.6.1999 festgestellt. Auch unter Berücksichtigung eines Absinkens der Marktanteile der TA auf Grund des Markteintritts alternativer Netzbetreiber ergibt sich jedenfalls kein Absinken ihrer Marktanteile unter die Schwelle des § 33 Abs 2 TKG.

### 4.3.1. Netzzugang und Markt

Dass die TA angibt, ebenso wie ISP auf dem Markt für Internetdienste tätig, dort aber nicht marktbeherrschend zu sein, ist für den gegenständlichen Fall nicht relevant.

Die in § 37 TKG normierte Pflicht des marktbeherrschenden Unternehmens zur Ermöglichung von Netzzugang setzt nicht voraus, dass der anfragende Nutzer auf dem gleichen Markt wie das marktbeherrschende Unternehmen tätig ist. Eine solche Auslegung würde den Nutzerbegriff des § 3 Z 8 TKG und damit den Kreis der Zugangsberechtigten nach § 2 Abs 2 ZVO (Anbieter von Telekommunikationsdiensten wie ISP, die die Leistungen des marktbeherrschenden Unternehmens nachfragen, um Telekommunikationsdienste anzubieten) in unzulässiger Weise einengen. Adressaten der Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang iSd §§ 37 TKG sind vielmehr alle marktbeherrschenden Betreiber von Telekommunikationsnetzen, die Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, in ihrer Eigenschaft als Inhaber einer entsprechenden Infrastruktur, somit also auch die TA.

### 4.3.2. Rechtsauffassung auf EU-Ebene

Die Interpretation, dass der nachfragende Nutzer nicht auf dem gleichen Markt wie der marktbeherrschende Anbieter tätig sein muss, steht auch im Einklang mit den auf europäischer Ebene erlassenen einschlägigen Richtlinien, insbesondere mit der in § 4 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG verankerten Pflicht von Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht – also einem Marktanteil von über 25% an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaates -, begründeten Netzzugangsanträgen – auch an Punkten, bei denen es sich nicht um die der Mehrheit der Endbenutzer angebotenen Netzabschlusspunkte handelt - stattzugeben, sowie aus Art. 16 Abs 1 der Richtlinie 98/10/EG („ONP-Sprachtelefonierichtlinie“), wonach die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht bei der Bereitstellung fester öffentlicher Telefonnetze Anträge von Organisationen, die Telekommunikationsdienste bereitstellen, auf Zugang zum festen öffentlichen Telefonnetz an anderen als den in Anhang II Teil 1 aufgeführten üblichen Netzabschlusspunkten bearbeiten.

Nach Art. 1 der Empfehlung der EU-Kommission über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (K(2000)1059 vom 26.04.2000) sollen Mitgliedstaaten, in denen der vollständig entbündelte Zugang noch nicht verfügbar ist, bis zum 31.12.2000 rechtliche Massnahmen ergreifen, um den vollständig entbündelten Zugang zum Kupfer-Teilnehmeranschluss gemeldeter Betreiber (Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf ihrem nationalen Markt) zu transparenten, neutralen und nichtdiskriminierenden Bedingungen vorzuschreiben. Gemäss Erwägungsgrund 8 zu dieser Empfehlung dient der entbündelte Zugang Dritter zum Teilnehmeranschluss des gemeldeten Betreibers insbesondere dazu, der Nachfrage nach einem wettbewerbsorientierten Mietleitungsangebot und schnellem Internetzugang gerecht zu werden.

Eine Beschränkung des Netzzugangs auf konzessionierte Sprachtelefoniebetreiber sehen die oben erwähnten Bestimmungen nicht vor.

### 4.3.3. Relevanter Markt

Das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der TA in Bezug auf den von der TA vermuteten Markt für TASLen oder auf einem Markt für Daten- bzw. Internetdienste ist nicht erforderlich.

TA bringt vor, dass die Entbündelung nach ihrer Auffassung nicht unter den Sprachtelefoniedienst zu fassen, sie jedoch weder auf dem Markt für TASLen noch auf demjenigen für Daten bzw. Internetdienste als marktbeherrschend festgestellt sei. Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Als die für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der TA sachlich relevanten Märkte hat die Telekom-Control-Kommission im Bescheid M 1/99-218 auf die Märkte für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes und des öffentlichen Mietleitungsdienstes jeweils mittels eines festen Netzes abgestellt.

Räumlich relevanter Markt ist das Gebiet, für dessen geografischen Bereich die Konzession zur Erbringung des jeweiligen öffentlichen Telekommunikationsdienstes erteilt wurde – das ist für die von der TA erbrachten öffentlichen Telekommunikationsdienste das gesamte Bundesgebiet.

Ausschlaggebend für die zur Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung erforderliche Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes ist das für die Auswahlentscheidung der Marktteilnehmer maßgebliche Wirtschaftsgut, im vorliegenden Fall die TASL als nachgefragtes Infrastrukturelement zur Überwindung der „letzten Meile“ zwecks Anbindung des Endkunden eines Netzbetreibers oder Diensteanbieters an den Netzbetreiber oder Diensteanbieter. Im Unterschied zur Entbündelung von TASLen für alternative Sprachtelefoniebetreiber, die zur Anbindung ihrer Endkunden an das eigene Sprachtelefonnetz nur eine entbündelte TASL, aus Kostengründen nicht jedoch eine Mietleitung verwenden würden, erfolgte die Anbindung der Standleitungskunden bei ISP und anderen Anbietern gleichartiger Telekommunikationsdienste bislang über Mietleitungen, die auf Grund der mit Abstand marktbeherrschenden Position der TA in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle von dieser zur Verfügung gestellt wurden.

Im Gegensatz zur Entbündelung für alternative Sprachtelefoniebetreiber, bei der auf den Sprachtelefoniemarkt abzustellen war, besteht in Bezug auf das Anbieten von Standleitungen für Internetzugänge und andere Datendienste zwischen entbündelten Leitungen und Mietleitungen eine Substitutionsbeziehung, da beide zur Erbringung hochbitratiger Datendienste genutzt werden können. Das Bestehen einer Substitutionsbeziehung zwischen entbündelten Leitungen und Mietleitungen wird auch von der Antragsgegnerin selbst eingeräumt (ON 4, S. 3). Für den Fall, dass entbündelte TASLen auch Anbietern von Telekommunikationsdiensten mit Standleitungskunden zugänglich gemacht werden, sind Auswirkungen auf den Mietleitungsmarkt und auf das Preisniveau auf diesem Markt zu erwarten (vgl. dazu unten 4.4.2.). Da nach dem Bedarfsmarktkonzept Produkte bzw. Leistungen bei bestehender Nachfragesubstituierbarkeit demselben sachlich relevanten Markt angehören (Koppensteiner, Wettbewerbsrecht Bd. 2: Kartellrecht, Wien 1989, S. 150), ist als der im vorliegenden Fall relevante Markt der Mietleitungsmarkt anzusehen.

#### **4.3.4. Infrastrukturbeherrschung als Grundlage für Marktbeherrschung der TA**

Die dominierende Position der TA im Mietleitungsbereich und insbesondere im Bereich der „letzten Meile“ ist untrennbar verknüpft mit der zur Erschließung des Marktes für öffentliche Sprachtelefonie von ihr errichteten Netzinfrastruktur vor allem im Bereich des Anschlussnetzes.

Die Zahl der Teilnehmeranschlüsse und somit die Anzahl der TASLen stellt die zentrale Grundlage für die marktbeherrschende Stellung der TA auf den Märkten für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes und des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telefonnetzes dar.

Das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der TA auf einem „Markt für TASLen“ oder auf einem Markt für Daten- und Internetdienste ist nicht erforderlich, da die marktbeherrschende Stellung der TA auf dem Mietleitungsmarkt zur Auslösung der Netzzugangspflicht ausreicht.

#### **4.4. Sachliche Rechtfertigung für Wegfall der Entbündelungsverpflichtung**

Die Verpflichtung der TA, ISP besonderen Netzzugang zur entbündelten TASL zu gewähren, ist nicht gemäß § 37 Abs 1 S 2 TKG weggefallen, da es der TA nicht gelungen ist, Tatsachen



nachzuweisen, auf Grund derer sich ihre Verpflichtung, ISP Zugang zu entbündelten TASLen zu ermöglichen, im hier vorliegenden Fall als sachlich nicht gerechtfertigt erweist.

Hingegen ist in Bezug auf den von ISP beantragten Zugang zu am HVt durchgeschalteten Leitungen eine Beschränkung des Netzzugangs durch TA iSd § 39 Abs 1 TKG sachlich gerechtfertigt.

Bei der von der Regulierungsbehörde nach § 37 Abs 1 S 3 TKG zu treffenden Entscheidung über die sachliche Rechtfertigung ist zu beachten, dass § 37 Abs 1 S 2 TKG die Beweislast für das Vorliegen von Tatsachen für ein Fehlen der sachlichen Rechtfertigung dem marktbeherrschenden Unternehmen auferlegt. Im Übrigen ergibt sich die Verpflichtung der TA zur Erstattung entsprechenden Vorbringens bereits aus der allgemeinen Mitwirkungspflicht der Verfahrensparteien nach § 39 AVG, da für die Behörde ohne diesbezügliche konkrete Darlegungen der TA das Treffen entsprechender Feststellungen nicht möglich ist (vgl. VwGH 26.05.1993, 92/12/0047, VwGH 30.05.1996, 95/19/0056). Ob die Entbündelungsverpflichtung eines marktbeherrschenden Betreibers eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist, ergibt sich aus dem Ineinandergreifen der §§ 37, 39 Abs 1 und 40 TKG.

Der auf der in § 37 Abs 1 S 1 TKG normierten Verpflichtung marktbeherrschender Betreiber zur Gewährung entbündelten Netzzugangs aufbauende § 40 Abs 1 TKG unterwirft einen marktbeherrschenden Betreiber in Bezug auf den von einem Nutzer begehrten besonderen Netzzugang einem Kontrahierungszwang, falls dieser Netzzugang technisch realisierbar ist und der Nutzer die Kosten trägt. Gleichzeitig ermächtigt § 40 Abs 2 TKG die Regulierungsbehörde, unter Beachtung der auf Grund von Art. 6 der Richtlinie 90/387/EWG („ONP-Richtlinie“) erlassenen Richtlinien der Europäischen Union zu regeln, in welcher Weise der Netzzugang zu ermöglichen ist. Diese Regelung erfolgt – sofern zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden kann - durch Bescheide der Telekom-Control-Kommission.

Durch § 37 Abs 1 S 2 TKG wird der Kontrahierungszwang eingeschränkt: die Entbündelungsverpflichtung kann wegfallen, sofern ein marktbeherrschender Betreiber das Fehlen einer entsprechenden sachlichen Rechtfertigung im Einzelfall nachweist.

Der Beurteilungsmaßstab für das Fehlen einer sachlichen Rechtfertigung der Entbündelungsverpflichtung ergibt sich insbesondere aus § 39 TKG.

Hiernach darf der Zugang nur aus Gründen beschränkt werden, die auf grundlegenden Anforderungen iSd Art. 3 Abs 2 der Richtlinie 90/387/EWG (Sicherheit des Netzbetriebs, Aufrechterhaltung der Interoperabilität der Dienste und Datenschutz) beruhen; diese Einschränkung ist jedoch nach § 39 Abs 2 TKG gegenüber der Regulierungsbehörde zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist wiederum § 37 Abs 3 TKG zu beachten, wonach Vereinbarungen über Netzzugänge auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und einen gleichwertigen nichtdiskriminierenden entbündelten Zugang gewähren müssen.

#### **4.4.1. Nichterfüllung grundlegender Anforderungen iSd § 39 Abs 1 TKG**

##### **4.4.1.1. Fehlen einer Sprachtelefoniekonzession**

Für die Beurteilung des Rechts des marktbeherrschenden Betreibers aus § 39 Abs 1 TKG zur Beschränkung des Netzzugangs von Nutzern wegen Nichterfüllung grundlegender Anforderungen iSd Art. 3 Abs 2 der Richtlinie 90/387/EWG („ONP-Richtlinie“) ist das Vorhandensein einer Konzession iSd § 14 TKG nicht relevant. Die Ausführungen der TA, sie könne nicht gewährleisten, dass ein nur gemäss § 13 TKG anzeigepflichtiger Diensteanbieter die grundlegenden Anforderungen iSd Art. 3 Abs 2 der Richtlinie 90/387/EWG erfülle, weshalb sie zur Beschränkung von dessen Netzzugang aus § 39 Abs 1 TKG verpflichtet sei, sind rechtsirrig. Dass der besondere Netzzugang iSd § 37 TKG entgegen der Auffassung der TA keine Konzession gemäß § 14 TKG voraussetzt, wurde bereits oben 4.2.1. bzw. 4.2.3. behandelt.

Die Interpretation der TA widerspricht bei der gesetzlich gebotenen Einbeziehung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten als Nutzern dem Rechtsgedanken des § 37 Abs 3 TKG, wonach Vereinbarungen über Netzzugänge u.a. einen gleichwertigen nichtdiskriminierenden entbündelten Zugang zu den Telekommunikationsnetzen eines marktbeherrschenden Betreibers gewähren müssen.

Überdies hat die TA in Kenntnis der Feststellung des technischen Gutachtens (ON 22), dass einer höherbitratigen Nutzung der entbündelten TASL durch die Antragstellerin bei Einhaltung der Entstörungsbestimmungen des Bescheids Z 1/99-67 technische Gründe nicht entgegenstehen, keinerlei iSd § 39 TKG stichhaltigen Gründe dargelegt. Der Hinweis auf Fälle, in denen ISP durch einen nicht fachgerechten Betrieb von Übertragungssystemen Störungen im Netz der TA verursacht haben (ON 15, S. 4) reicht jedenfalls als Begründung iSd § 39 Abs 1 TKG nicht aus, um den Zugang von ISP zu entbündelten TASLern zu beschränken; unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips wird - wie bereits festgestellt - die technisch gebotene Aufrechterhaltung der Netzintegrität durch die in den Anhängen 7 (Entstörung) und 9 (Netzverträglichkeitsprüfung) dieser Anordnung enthaltenen Regelungen in ausreichendem Maße gewährleistet.

##### **4.4.1.2. Verwendung hochbitratiger Übertragungsverfahren auf entbündelten TASLern**

Eine Verwendung hochbitratiger Übertragungsverfahren durch ISP auf entbündelten TASLern führt nicht dazu, dass die TA ein Netzzugangsbegehren von ISP unter Berufung auf eine Gefährdung der Netzintegrität als grundlegende Anforderung iSd Art. 3 Abs 2 der Richtlinie 90/387/EWG (vgl. Art. 13 Abs 2 der ONP-Sprachtelefonie-Richtlinie 98/10/EG) verweigern kann.

Tatsächlich kann angenommen werden, dass die von ISP begehrte Entbündelung der TASL im Ergebnis zu einem Anstieg hochbitratiger Nutzungen auf Kupferdoppeladern führen wird. Indessen reicht die bloße Prognose einer erhöhten Nutzung von TASLern für hochbitratige Übertragungsverfahren zu der von der TA gewünschten Beschränkung des Netzzugangs von ISP iSd § 39 Abs 1 TKG nicht aus.

Die Gefährdung der Netzintegrität und der anderen im Netz befindlichen Dienste resultiert nach Auffassung der TA aus einem – von der TA erwarteten - massenhaften Einsatz breitbandiger Übertragungssysteme. Zum einen könne auf Grund der Abstimmung ihres Netzes auf die Bedürfnisse der – auf niedrigen Frequenzen arbeitenden - Sprachtelefonie eine hochbitratige Nutzung wegen deren höherer Frequenz zu störenden Beeinflussungen von auf anderen Doppeladern im Kabel erbrachten Diensten führen. Zum anderen bewirke die zu erwartende Vielzahl hochbitratiger Anbindungen von Standleitungskunden eine

deutliche Verschlechterung der Gesamtbilanz hinsichtlich des Grenzbeschaltungsgrades insbesondere in Ballungsräumen und in Kabelsträngen zu Diensteanbietern.

Demgegenüber ist anzumerken, dass TA selbst seit Ende 1999 hochbitratige Datenübertragungsverfahren in Form von ADSL anbietet, sodass ein entbundelter Netzzugang von ISP schon auf Grund des in §§ 37 Abs 3, 34 Abs 1 TKG verankerten Diskriminierungsverbots nicht mit Hinweis auf eine durch hochbitratige Nutzung verursachte Gefährdung der Netzintegrität abgelehnt werden kann.

Zum anderen haben sich aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen (ON 22) keine Bedenken gegen eine hochbitratige Nutzung entbundelter TASLen bei Einhaltung der in Anhang 7 festgelegten Entstörungsbestimmungen ergeben.

TA hat zudem die in Anhang 2 iVm Anhang 9 vorgesehene Möglichkeit, vor dem Betrieb hochbitratiger Übertragungssysteme auf entbündelten TASLen durch ISP Netzverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Durch die erwähnten Regelungen wird ein störungsfreier Betrieb in ausreichendem Maße gewährleistet.

Überdies entspricht die Schaffung erweiterter Möglichkeiten für einen Zugang zu Multimedia- und schnellen Internetdiensten den Zielen der unter Pkt. 4.3.2. angesprochenen Empfehlung der EU-Kommission sowie den Regulierungszielen der §§ 1 und 32 TKG.

Da die von der TA vorgebrachten Einwände gegen eine hochbitratige Nutzung entbundelter TASLen durch ISP im Ergebnis nicht weit genug tragen, um einen Wegfall ihrer Entbündelungsverpflichtung sachlich zu rechtfertigen, erachtet die Telekom-Control-Kommission im Hinblick auf die angeführten Gründe eine Nutzung generell netzverträglicher hochbitratiger Übertragungsverfahren iSd Anhang 2, Pkt. 3.1. b) durch ISP auf den ISP überlassenen entbündelten TASLen zumindest in dem von den internen Anschalte- und Nutzungsbedingungen der TA in deren jeweils geltender Fassung vorgesehenen Ausmass für zulässig.

#### **4.4.1.3. Verwendung hochbitratiger Übertragungsverfahren auf anderen entbündelten Netzelementen**

In Bezug auf den von ISP ebenfalls beantragten Zugang zu durchgeschalteten Leitungen im Telekommunikationsnetz der TA und die angestrebte hochbitratige Nutzung liegen die Voraussetzungen für den Wegfall der sachlichen Rechtfertigung der TA treffenden gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung entbundelter Netzzugangs vor. Die von der TA nachgewiesenen Tatsachen werden durch das technische Gutachten bestätigt.

Eine Nutzung hochbitratiger Übertragungssysteme auf durchgeschalteten Leitungen birgt ein erhöhtes Risiko zusätzlicher Störpotenziale im Netz der TA in sich: Übertragungssysteme, die am Multiplexer von ISP an einem Ende der durchgeschalteten Leitungen angeschlossen sind, stören auf Grund der hohen Sendepiegel die Kunden der TA durch Nahnebensprechen; Übertragungssysteme der TA verursachen auf jenen Leitungen, die vom HVt zu Kunden von ISP führen, Störungen durch Fernnebensprechen, da die Signale, die zu den Kunden von ISP laufen, schon auf dem Leitungsabschnitt vom Multiplexer von ISP zum HVt massiv gedämpft wurden (ON 22, S. 7). Dieser Störeffekt tritt im wesentlichen unabhängig davon auf, ob es sich um HDSL- oder ADSL-Systeme handelt.

Derartige gegenseitige Störbeeinflussungen liegen nicht im Sinne der Netzintegrität.

Die im Gutachten dargestellten Störbeeinflussungen lassen sich weder durch die in eventu beantragte Beschränkung der Nutzung von am HVt durchgeschalteten Leitungen auf den Einsatz symmetrischer Übertragungstechniken wie HDSL noch durch die in eventu beantragte vorgängige Einzelfallnachfrage bei der TA in Bezug auf einen Betrieb von ADSL-Systemen auf durchgeschalteten Leitungen in isolierter Lage oder die Festlegung einer Maximallänge von 6 km pro durchgeschalteter Leitung vermeiden.

Das Problem einer Störung von ADSL-Übertragungssystemen Dritter wird durch eine Beschränkung von ISP auf die Verwendung von HDSL oder durch die Festlegung einer Maximallänge deshalb nicht beseitigt, da trotz symmetrischer Betriebsweise bei HDSL Störungen durch das Aufeinandertreffen von Signalen unterschiedlicher Laufrichtung mit

Pegeldifferenzen im gleichen Kabelbündel verursacht werden können; dies trifft auch für andere im gleichen Kabelbündel betriebene hochbitratige Dienste bei durchgeschalteten Leitungen in isolierter Lage zu, da die Wahrscheinlichkeit für ein Zusammentreffen mit anderen derartigen Diensten im gleichen Kabelbündel auch bei zunächst isoliert liegenden TASLen mit Annäherung an den HVt-Standort stark zunimmt.

#### **4.4.2. Beeinträchtigung des Mietleitungsmarktes**

TA hat ihre Ausführungen, wonach der derzeit bestehende Mietleitungsmarkt durch einen Zugang konzessionsloser Diensteanbieter wie ISP zu TASLen ohne weitere technische Einrichtungen und Übernahme der Funktionsherrschaft schwer beeinträchtigt werde bzw. ganz zusammenbrechen werde, nicht näher belegt, sondern weist lediglich darauf hin, dass sie ein breites Spektrum an hochwertigen Mietleitungsprodukten kundengerecht in garantierter Qualität anbiete und sich die Mehrzahl aller Mietleitungen im lokalen Bereich befänden.

Einen Kernpunkt ihrer Argumentation stellt die Behauptung dar, dass bei Bejahung einer Entbündelungsverpflichtung der TA gegenüber Diensteanbietern bei einer extensiven Auslegung der Verpflichtung jeder, der vorgebe, ein Nutzer zu sein, mittels Entbündelung ein eigenes Netz errichten könne. Diese Auffassung trifft jedoch nicht zu: § 2 Abs 2 ZVO beschränkt – im Einklang mit Art. 16 der Richtlinie 98/10/EG über die Anwendung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst - den besonderen Netzzugang auf diejenigen Nutzer, die den Netzzugang als Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber von Telekommunikationsnetzen nachfragen, um Telekommunikationsdienste anzubieten („Organisationen, die Telekommunikationsdienste bereitstellen“).

Berücksichtigt man die beherrschende Stellung der TA von 90% bei Mietleitungen 1998 (die Ermittlungen im Verfahren M 1/99 ergaben beim öffentlichen Mietleitungsdienst mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes einen Marktanteil der TA von über 90% per 31.12.1998), würde sich eine erhöhte Konkurrenz (und der damit verbundene erhöhte Preisdruck) stimulierend auf den Wettbewerb am Mietleitungsmarkt auswirken und damit durchaus dem Regelungsziel des § 1 Abs 2 Z 2 TKG entsprechen. Die Prognose der TA ist weder durch Tatsachen gerechtfertigt noch stellt sie ein Argument gegen die beantragte Entbündelung dar. Die derzeitige Situation in Bezug auf die Entbündelung zeigt - im Hinblick auf das Entscheidungsdatum 2.7.1999 bei der Entbündelung von Sprachtelefoniebetreibern - vielmehr, dass ein Nebeneinander von Mietleitungen mit garantierten Bandbreiten parallel zur Nutzung hochbitratiger Übertragungsverfahren auf entbündelten TASLen - insbesondere bei hochbitratigen Verbindungen > 2 Mbit/s, wo eine Substitution der bisherigen Mietleitungen in größerem Umfang auf Grund der internen Beschaltungsrichtlinien der TA nicht zu erwarten sein wird - mindestens ebenso wahrscheinlich ist. Im Übrigen betreibt die TA diese Substitution mit der von ihr vermarkteten ADSL-Technologie in weit stärkerem Maße (mit der möglichen Folge einer Migration von Standleitungskunden) als dies ISP überhaupt möglich ist.

Dies gilt übrigens auch für das weitere von der TA vorgetragene Argument, durch die Entbündelung werde es für alternative Netzbetreiber unattraktiv, Mietleitungen in der heutigen Form anzubieten und in den Ausbau von Infrastruktur zu investieren. Da nur marktbeherrschende Unternehmen zur Gewährung entbündelten Netzzugangs verpflichtet sind, ist angesichts der oben dargelegten Situation auf dem Mietleitungsmarkt nicht erkennbar, wie alternative Netzbetreiber von einer Entbündelungsanordnung gegenüber der TA wirtschaftlich nachteilig betroffen sein könnten. Der Anregung der TA, andere Netzbetreiber zu den Auswirkungen des gegenständlichen Verfahrens zu konsultieren, brauchte deshalb nicht nachgekommen zu werden.

#### 4.4.3. Beeinträchtigung der Universaldienstverpflichtung

Die Befürchtung der TA, der bei dem derzeitigen Marktwachstum im Internetsektor zu erwartende Zusatzbedarf für Kupferdoppeladern sei nicht zu bewältigen, erweist sich als unzutreffend.

TA geht davon aus, dass ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten mit Zugang zu einer entbündelten TASL diese ausschließlich für Datendienste nutze und TA als zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtetes Unternehmen für den Fall, dass der Endkunde von ISP zusätzlich zwei Kupferdoppeladern für den Zugang zum Universaldienst benötige, um die bisher auf einer Kupferdoppelader erbrachten Dienste nutzen zu können, zur Herstellung eines zusätzlichen Kupferdoppeladernpaares verpflichtet sei.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Angebot von Internet-Zugang mittels Standleitungen meist an Geschäftskunden richtet (vgl. ON 10, 11), die idR über mehrere Teilnehmeranschlüsse bei der TA verfügen, sodass mehrere TASL vorhanden sind und die Kunden von ISP auch bei Entbündelung einer TASL weiterhin auf die von TA im Rahmen des Universaldienstes angebotenen Leistungen (so z. B. Notrufdienste) zugreifen können. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Endkunde, der sich an ISP wendet, damit ihm dieser Datendienste über eine entbündelte TASL erbringt, hierdurch zu erkennen gibt, dass er auf die Erbringung des Universaldienstes durch die TA ihm gegenüber - für die Dauer der Entbündelung - verzichtet. Unbeschadet dessen ist TA aufgrund des in § 62 TKG festgelegten Kontrahierungszwangs jedenfalls gegenüber dem Endkunden zur Errichtung von TASL entsprechend den AGB Telefon und LB Fernsprechanschluss bzw. LB ISDN verpflichtet.

#### 4.5. Zur Anordnung im Einzelnen

Die angeordneten Regelungen orientieren sich an den zur Entbündelung von TASL für Sprachtelefoniebetreiber ergangenen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (vgl. hierzu den Bescheid Z 1/99-67).

Die Anordnung ersetzt gemäß § 41 Abs 3 TKG eine zwischen den Parteien privatrechtlich zu treffende Vereinbarung. Somit tritt der Hoheitsakt der behördlichen Entscheidung über die Netzzugangsstreitigkeit an die Stelle des privatrechtlichen Begründungsakts. Der Bescheid enthält Regelungen, wie sie sich auch in einem auf privatrechtlicher Willensübereinstimmung beruhenden Vertrag befinden. Damit weist der Inhalt der Anordnung materiell gesehen zivilrechtlichen Charakter auf. Das Rechtsverhältnis ist damit seinen Wirkungen nach, nicht jedoch in seiner Entstehung, einem Vertragsverhältnis gleichzusetzen. Letztlich wird mittels individuellen Hoheitsaktes ein Schuldverhältnis gem. § 859 ABGB begründet, das konsequenterweise nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sein wird (vgl. hierzu auch Urbantschitsch/Feiel, Schienenverkehrsrecht-Regulierungsgesetz: Behörden und Zuständigkeiten, JBI [*in Druck*]). Damit unterliegen die Parteien im Hinblick auf den Inhalt der Anordnung auch nach vertragsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Nebenpflichten – beispielsweise Schutz- und Sorgfaltspflichten – gegenüber dem Entbündelungspartner. Auch unter diesem Gesichtspunkt konnte daher im vorliegenden Fall davon Abstand genommen werden, detailliertere Anordnungen zu Nebenpflichten vorzusehen. Soweit Detailfragen in der Anordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, haben die Parteien wie redliche Vertragspartner vorzugehen und gegebenenfalls im Zusammenwirken ergänzende Regelungen zu treffen. Im Übrigen bleibt es den Parteien im Sinne der Subsidiarität der Anordnung gegenüber privatautonomen Vereinbarungen unbenommen, jederzeit zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu treffen.

## 4.5.1. Allgemeiner Teil

### 1. Einleitung

Die Einleitung beschreibt den wesentlichen Anordnungsinhalt und deren Rechtsgrundlagen und gibt einen Überblick über die Anordnung. Dies erscheint im Hinblick auf deren Länge zweckmäßig.

### 2. Definitionen

Dieser Punkt der Anordnung dient als Verweis und zur Klarstellung.

### 3. Anordnungsgegenstand

#### 3.1. Nutzung von TASLern der TA durch ISP

##### (a) Allgemeines

Die unter Punkt 3.1.(a), Abs 1 und 2, getroffene Anordnung folgt der Formulierung im Antrag von ISP. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass ein Entbündelungsanspruch nur zu Gunsten von ISP besteht.

Absatz 3 der Anordnung verbietet ISP, die ihm überlassene TASL (in der Ausführungsvariante des Anhangs 2 bzw. des Anhangs 3) zur weiteren Nutzung an dritte Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter weiterzugeben. Die Regelung ist erforderlich, um die Einhaltung der ISP im Rahmen dieser Anordnung treffenden Pflichten sicherzustellen. Schließlich wirkt die Anordnung auch einer dem Wettbewerb nicht förderlichen Hortung von TASLern durch ISP entgegen. Ausgenommen vom Überlassungsverbot an Dritte ist die Weitergabe des Nutzungsrechts zwischen verbundenen Unternehmen. Eine derartige Einschränkung müsste als unsachlich angesehen werden.

##### (b) Nutzungsvereinbarung im Einzelfall

Dieser Punkt der Anordnung hat im Wesentlichen bloßen Verweis- und Klarstellungscharakter.

##### (c) Die Pflicht zur Zurverfügungstellung der TASL im Einzelfall

Punkt 3.1.(c) der Anordnung regelt, wann TA den Zugang zur TASL im Sinne des Anhangs 2 anzubieten hat bzw. unter welchen Umständen TA von der Verpflichtung zur Zurverfügungstellung der TASL frei wird.

Von ihrer Verpflichtung wird TA frei, wenn sie das Vorliegen sachlicher Gründe nachweist. Die Anordnung der Nachweispflicht zu Lasten der TA steht in Übereinstimmung mit dem TKG, das im Falle von Beschränkungen des Netzzugangs jeweils dem zur Zugangsgewährung Verpflichteten den Rechtfertigungsnachweis auferlegt. Die von TA im Einzelfall vorgebrachten Rechtfertigungsgründe unterliegen der Nachprüfung iSd § 2 Abs. 4 ZVO iVm §§ 37 und 41 TKG.

Bei den von TA nachzuweisenden Gründen handelt es sich zB um Gründe, die den grundlegenden Anforderungen iSd ONP-Richtlinien (u.a. Netzintegrität, Netzsicherheit) entgegenstehen oder die Tatsache, dass tatsächlich keine freien

Teilnehmeranschlusskapazitäten zur Realisierung der gewünschten Endkundenanbindung bestehen.

Der Umfang der von ISP beantragten Betriebsreserve bei Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten, etc. wurde von TA nicht bestritten, weshalb auf die im Bescheid Z 1/99-67 enthaltenen Werte zurückgegriffen werden konnte.

Für den Fall, dass das Ausmaß der im relevanten Anschlussbereich tatsächlich zur Verfügung stehenden TASLen geringer ist, als das Ausmaß der tatsächlichen Nachfrage durch ISP und dritte Wettbewerber, soll die Ressourcenknappheit nach dem Grundsatz „first come, first served“ aufgelöst werden. Das heißt, dass dann, wenn die Bestellung von ISP mit der Bestellung eines dritten Netzbetreibers oder Diensteanbeteters in Konkurrenz steht und auf Grund der begrenzt vorhandenen Teilnehmeranschlussinfrastruktur nicht beide Nachfragen durch TA befriedigt werden können, ISP nur dann die TASL(en) zur Verfügung gestellt erhält, wenn seine Bestellung (auf den Zeitpunkt der unverbindlichen Voranfrage bzw. Nachfrage kommt es nicht an) nachweislich vor der Bestellung eines konkurrierenden Netzbetreibers oder Diensteanbieters bei TA eingegangen ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der administrative Aufwand bei dieser Lösung gegenüber anderen denkbaren Lösungen (zB Losentscheid nach vorherigem Aufruf zur Interessensbekundung) geringer ist und daher im Interesse der Beteiligten liegt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass es zu keiner Hortung von TASLen durch ISP (oder dritte Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter) kommt; diesem Zweck dienen die Kündigungsbestimmungen des Anhangs 4 (Punkt 4.).

Die von ISP beantragte Regelung, wonach für denjenigen Fall, dass TA bei der Herstellung einer Anbindung des Endkunden nicht auf freie bzw. freigewordene Teilnehmeranschlussinfrastruktur zurückgreifen oder den Netzzugang auf Grund des Einsatzes von Pair Gain Systemen nicht anbieten könne, TA verpflichtet sein solle, eine neue TASL ausnahmsweise auf Bestellung von ISP zur Verfügung zu stellen, wurde nicht angeordnet, um den Grundsatz nicht zu durchbrechen, dass die Entbündelung der TASL jedenfalls auf einer Initiative des Endkunden beruhen muss.

(d) Umfang der Nutzung der TASL

Punkt 3.1. (d) hat bloße Verweisfunktion.

### 3.2. Zugang zu Teilen der TASL und zu weiteren entbündelten Netzelementen

Punkt 3.2. der Anordnung spricht grundsätzlich über die Frage ab, ob der Anspruch auf entbündelten Netzzugang nur einen Zugang zur gesamten TASL oder auch den von ISP beantragten Zugang zu bestimmten Teilen der TASL oder zu weiteren entbündelten Netzelementen zulässt.

Die Anordnung verneint grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu Teilen der TASL oder zu weiteren entbündelten Netzelementen. Sie folgt damit der vom Verordnungsgeber in § 3 Abs. 2 ZVO vorgenommenen Konkretisierung der allgemeinen Entbündelungsverpflichtung gem. § 37 Abs. 1 TKG, der als Mindestumfang der Entbündelungsverpflichtung unter Ziffer 1. „die Teilnehmeranschlussleitung mit und ohne weitere technische Einrichtungen“ festgeschrieben hat. Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, dass es sich bei den in § 3 Abs. 2 ZVO genannten Netzelementen um eine bloß demonstrative Aufzählung handelt, der im Einzelfall, falls es für die Durchsetzung der Regulierungsziele des TKG erforderlich wäre, weitere Anwendungsfälle hinzugefügt werden können. Davon kann unter den gegebenen Umständen jedoch nicht die Rede sein. Es ist davon auszugehen, dass der Zugang zur (ungeteilten) TASL als solcher in ausreichender und zufrieden stellender Weise die Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele des TKG (in diesem Zusammenhang insb.

die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs im lokalen Bereich sowie die Schaffung einer modernen Infrastruktur iSv § 1 Abs. 2 TKG) schafft.

Ein weiter gehender Eingriff, wie dies ein Zugangsrecht zu Teilen der TASL oder zu weiteren entbündelten Netzelementen wie durchgeschalteten TASLen oder Leitungen zwischen HVten der TA darstellen würde, ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht erforderlich.

Die Anordnung eines Zugangsrechts zu durchgeschalteten TASLen liegt auf Grund der von TA nachgewiesenen höheren Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Störungen dagegen bestehenden technischen Bedenken (vgl. Gutachten ON 22) nicht im Interesse der Erhaltung der Netzintegrität (vgl. hierzu bereits Pkt. 2.6.3. der Begründung).

Ein Zugang zu entbündelten Leitungen zwischen HVtn ist nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission unter Bedachtnahme auf den Wettbewerb im lokalen Bereich derzeit im Interesse der Förderung des Wettbewerbs zur Errichtung von Telekommunikationsinfrastruktur durch Netzbetreiber bzw. Infrastrukturanbieter insbesondere im Mietleitungsbereich nicht sinnvoll und zur Erreichung der Ziele der §§ 1, 32 TKG nicht geeignet.

Auch zur Erreichung der Ziele der Telekommunikationsregulierung erscheint ein Zugang zu weiteren entbündelten Netzelementen derzeit nicht geboten. Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Anordnung wird die Telekom-Control-Kommission unter Bedachtnahme auf den Stand und die Entwicklung des Wettbewerbs (im lokalen Bereich) die Notwendigkeit eines solchen Zugangsrechts im Hinblick auf die Regulierungsziele der §§ 1, 32 TKG gegebenenfalls neu beurteilen.

### 3.3. Physischer Zugang zum Hauptverteiler (HVt)

Punkt 3.3 der Anordnung regelt allgemein die Form des Anspruchs des ISP auf physischen Zugang zum Hauptverteiler.

In Bezug auf die Reihenfolge, in der physische Kollokation (dh die im Anhang 6 näher ausgeführte Form der geschlossenen Kollokation) bzw. eine Kollokationsersatzvariante (Zugang über ein auf der Straße - vorzugsweise möglichst nahe beim HVt der OVSt/UVSt - einzurichtendes Cabinet/Container) von TA dem ISP anzubieten ist, hat TA je nach Wunsch des ISP jede der beiden Formen des Zugangs zum HVt anzubieten; es liegt daher grundsätzlich an ISP, über die Form der (wirtschaftlichsten) Realisierung des Zugangs zu entscheiden. TA wird jedoch von der Verpflichtung frei, ein bindendes Angebot zur physischen Kollokation zu machen, wenn sie unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage den Nachweis führt, dass die physische Kollokation unter den gegebenen Umständen sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Anordnung nennt demonstrativ zwei Gründe, die einer Verpflichtung zu einem Angebot über physische Kollokation entgegenstehen: tatsächlich mangelnde Raumkapazität sowie die Weigerung des Eigentümers der Liegenschaft, einer „Untervermietung“ von Teilen der Liegenschaft an ISP für Kollokationszwecke zuzustimmen. Die näheren Voraussetzungen, wann im Hinblick auf eine angemessene Raumreserve der TA von einer mangelnden Raumkapazität gesprochen werden kann, sind in Anhang 6 geregelt. Die zweite Variante nimmt Bezug auf die Möglichkeit, dass die von TA benutzte Liegenschaft bzw. Räumlichkeit nicht im Eigentum von TA steht.

Da (dritte) Eigentümer der betreffenden Liegenschaft (oder sonstige zur Vermietung/Verpachtung Berechtigte) durch diese Anordnung nicht zu einer gegebenenfalls miet- oder pachtvertraglich vorgesehenen Zustimmung zur Weitervermietung der Räumlichkeiten verpflichtet werden können, muss TA daher von der Verpflichtung, physische Kollokation anzubieten, jedenfalls freiwerden, wenn der Eigentümer die vertraglich vorgesehene Zustimmung verweigert. TA ist jedoch verpflichtet, falls eine Zustimmung auf Grund des Miet-/Pachtverhältnisses erforderlich ist, sie ISP hiervon in Kenntnis gesetzt hat und ISP sie darum ersucht hat, sich beim Eigentümer um die Zustimmung in angemessener



Weise zu bemühen. ISP ist verpflichtet, TA für die (erfolgreichen oder erfolglosen) Bemühungen einen dem entstandenen Aufwand angemessenen Ersatz zu leisten (siehe dazu Anhang 8). Um die Möglichkeit einer Umgehung der Verpflichtung, physische Kollokation anzubieten - dadurch, dass nicht TA, sondern eine Gesellschaft, an der TA selbst oder ein Mutter- oder Tochterunternehmen von TA Mehrheitseigentum hält, Eigentümer der betreffenden Liegenschaft bzw. der betreffenden Räumlichkeiten ist - zu verhindern, wurde ein Freiwerden der TA von der Verpflichtung zur physischen Kollokation auf konzernexternes Vermietereigentum begrenzt.

Die grundsätzliche Verpflichtung der TA, physische Kollokation anzubieten, ergibt sich unmittelbar aus § 5 ZVO. Gem. § 5 Abs. 1 ZVO haben marktbeherrschende Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Nutzung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze bzw. von Teilen derselben räumlich an der technisch relevanten Schnittstelle diskriminierungsfrei und zu Bedingungen zu ermöglichen, die sie ihren eigenen Diensten bei der Nutzung dieser Leistungen einräumen. Gem. Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Unterbringung der für die Nutzung nach Abs. 1 erforderlichen Einrichtungen in den Räumen des marktbeherrschenden Unternehmens Gegenstand kommerzieller und technischer Vereinbarungen (vgl. auch Art. 11 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG). Bei Streitigkeiten im Rahmen der Verhandlungen überträgt § 2 Abs. 4 ZVO der Regulierungsbehörde, die von einer der Parteien angerufen wurde, die Pflicht, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen sowie der Ziele des § 1 TKG, über die Streitigkeit zu entscheiden.

Ein gänzlich Verneinen einer Pflicht zur physischen Kollokation stünde jedenfalls auch in Widerspruch zu den Zielen des § 1 TKG. Es dient zweifelsohne dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs iSv § 1 Abs. 2 Z. 2 TKG, wenn neue Marktteilnehmer nicht darauf angewiesen sind, zeit- und kostenintensive Kollokationsersatzlösungen aufbauen zu müssen, gleichzeitig aber ausreichende Räumlichkeiten im HVT-Gebäude zur Verfügung stünden. Im Zuge des technischen Fortschritts wird der räumliche Bedarf für die Unterbringung von Vermittlungs- und Übertragungstechnik immer geringer, sodass auch bei einer Verknappung verfügbarer Kollokationsflächen in Ballungsgebieten tendenziell davon auszugehen ist, dass TA als Kollokationsflächen nutzbare Räumlichkeiten tatsächlich zur Verfügung stehen. Überdies sind mit einem vermehrten Aufbau von Kollokationsersatzvarianten auf öffentlichem bzw. privatem Grund städtebauliche und umweltpolitische Nachteile verknüpft, die ebenso wie die ökonomisch ineffiziente Duplizierung von Einrichtungen für die Unterbringung vermittlungstechnischer Einrichtungen nicht mit dem Ziel der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur iSv § 1 Abs. 2 Z. 1 TKG in Einklang stehen. Detailregelungen wurden in Anhang 6 festgelegt.

Für den Fall, dass zwar Räumlichkeiten zur physischen Kollokation zur Verfügung stehen, dass das Ausmaß des tatsächlich zur Verfügung stehenden Raums jedoch geringer ist, als das Ausmaß der tatsächlichen Nachfrage durch ISP und dritte Wettbewerber, wird dem Grundsatz „first come, first served“ gefolgt, d.h., dass ISP, wenn seine Bestellung mit der Bestellung eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters in Konkurrenz steht und auf Grund räumlich begrenzter Ressourcen nicht beide Nachfragen befriedigt werden können, nur dann die begrenzten Raumressourcen für die physische Kollokation zur Verfügung gestellt erhält, wenn seine Bestellung (auf den Zeitpunkt der unverbindlichen Nachfrage kommt es nicht an) nachweislich vor der Bestellung des oder der konkurrierenden Netzbetreibers oder Diensteanbieters bei TA eingegangen ist. TA wird unter diesen Voraussetzungen von ihrer Verpflichtung frei, ISP physische Kollokation anzubieten.

#### 3.4. Grundsätze der Leistungserbringung

Die in der Anordnung festgelegten Grundsätze der Leistungserbringung für die anordnungsgegenständlichen, von den Anordnungsparteien zu erbringenden Leistungen dienen zum einen dazu, den Zeitraum, innerhalb dessen die Erbringung von Leistungen geschuldet wird, klarzustellen, andererseits dazu, um ein allgemeines, für sämtliche Belange dieser Anordnung geltendes Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Dienste der Endkunden zu postulieren.

Im Interesse des Endkunden werden die Anordnungsparteien gegenseitig verpflichtet, Leistungen nach Wunsch der leistungsempfangenden Anordnungspartei prinzipiell auch außerhalb der eigenen Regelarbeitszeiten anzubieten. Von dieser grundsätzlichen Verpflichtung wird die die Leistungspflicht betreffende Anordnungspartei frei, wenn eine Erbringung der Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit im Einzelfall nicht gerechtfertigt erschiene, wenn also zB objektiv kein sachliches Interesse (weder unmittelbar der empfangenden Anordnungspartei noch mittelbar eines Endkunden) an der Erbringung der Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit bestehen kann. Eine sachliche Rechtfertigung scheidet aus, wenn und soweit in der Anordnung die Erbringung bestimmter Leistungen ausdrücklich für bestimmte Zeiten angeordnet wird. Die von den Anordnungsparteien im Einzelfall vorgebrachten Rechtfertigungsgründe unterliegen der Nachprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 ZVO iVm §§ 37 und 41 TKG. Es versteht sich von selbst, dass diese Grundsatzverpflichtung nicht soweit geht, dass sie einen Verstoß gegen zwingende arbeitsrechtliche Regelungen verlangen würde.

Ebenfalls selbstverständlich ist, dass außerhalb der Regelarbeitszeiten erbrachte Leistungen entsprechend, d.h. gemäß den für diesen Fall geltenden Verrechnungssätzen der leistungserbringenden Partei, abzugelten sind. Schließlich muss, um die Transparenz der Entgelt- und Leistungsverpflichtungen sicherzustellen, jede der Anordnungsparteien der anderen ihre generellen bzw. gegebenenfalls für einzelne Leistungen gesonderten Regelarbeitszeiten sowie Änderungen derselben unverzüglich bekannt geben.

#### **4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in dieser Anordnung geregelten Leistungen**

##### 4.1. Grundsätzliches

Die getroffene Anordnung über die gemeinsame Entwicklung und Verwendung von Formularen für Bestell- bzw. Mitteilungsvorgänge sowie über die aus unvollständig bzw. unverständlich ausgefüllten Formularen erwachsenden Pflichten wurde im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs der Anordnungsparteien getroffen, um keiner der Anordnungsparteien die Verwendung der von der anderen Partei vorformulierten Formulare vorzuschreiben, sondern den Parteien zu ermöglichen, die für ihre internen Zwecke am geeignetsten erscheinenden Vordrucke bzw. Formulare gemeinsam festzulegen.

Kritisch ist die Frage, wie mit Unvollständigkeiten bzw. Unverständlichkeiten umgegangen werden soll, da in diesem Bereich die Möglichkeit zu missbräuchlicher Verzögerung von Bestellungen oder Mitteilungen gegeben ist. Die Anordnung geht davon aus, dass unwesentliche Mängel, also solche, die bei objektiver Betrachtung eine anordnungsgemäße Bearbeitung nicht hindern, unbeachtlich sind. Soweit eine Bearbeitung zwar nicht gänzlich ausscheidet, jedoch auf Grund der Mangelhaftigkeit nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, trifft den Empfänger eine Rügepflicht; nur bei deren Einhaltung wird die entsprechende Leistungsfrist gehemmt. Diese beginnt ab Erhalt des entsprechend der Rüge verbesserten Formulars wieder zu laufen. Ist schließlich die Mangelhaftigkeit bei objektiver Betrachtung so gravierend, dass selbst eine Rüge (zB mangels Lesbarkeit des Absenders) unmöglich ist, wird der Empfänger von der Rügepflicht - naturgemäß - frei.

Für den Zeitraum zwischen Rechtskraft der Anordnung und Einigung auf einheitliche Formulare/Vordrucke gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen für

empfangsbedürftige Willenserklärungen. Es besteht daher insb. keine Formpflicht für Erklärungen. Die Telekom-Control-Kommission geht allerdings davon aus, dass es im dringenden gegenseitigen Interesse der Anordnungsparteien steht, sich so rasch als möglich auf ein einheitliches Formularwesen für Bestellungen bzw. Mitteilungen, die auf Grund dieser Anordnung an die andere Partei gehen, zu einigen. Auf eine Fristsetzung für die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Formulare wurde daher bewusst verzichtet.

#### 4.2. Voranfrage

Punkt 4.2. des Hauptteils der Anordnung hat im Wesentlichen bloß Verweischarakter; das Verfahren einschließlich sonstiger zu regelnder Details findet sich in Anhang 4. Bereits in der allgemeinen Form der Anordnung in Punkt 4.2. wird jedoch deutlich, dass ISP die Pflicht trifft, in der das Voranfrageverfahren auslösenden Nachfrage die gewünschten Informationen im Hinblick auf den Zugang zur TASL zu konkretisieren, als er auch verpflichtet ist, für die in Anspruch genommene Leistung ein angemessenes Entgelt (siehe dazu Anhang 8) an TA zu bezahlen. Ebenfalls deutlich wird, dass TA verpflichtet ist, unverzüglich, also so rasch als möglich, die Voranfrage zu bearbeiten und zu beantworten.

#### 4.3. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL

Die Anordnung unter Punkt 4.3. dient nur dem Verweis auf die einschlägigen Regelungen für Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL in Anhang 4. Die Verpflichtung zu Lasten der TA, den Zugang fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen, dient bloß der Klarstellung.

#### 4.4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zum Hauptverteiler

Auch die Anordnung unter Punkt 4.4. hat bloß Verweisfunktion auf die einschlägigen Regelungen für Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zum Hauptverteiler in Anhang 6. Auch hier dient die Verpflichtung zu Lasten der TA, den Zugang (Kollokation bzw. Kollokationsersatzvariante) fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen bloß der Klarstellung. Hinsichtlich des Rechtes von ISP, Bestellungen zu stornieren, bzw. hinsichtlich des Rechtes und der Voraussetzungen dafür, bereitgestellte Kollokationsvarianten zu kündigen, sei auf die Ausführungen im Anhang 6 verwiesen.

Die von ISP beantragte Regelung, die in Anhang 4, 5 und 6 geregelten Kommunikationsprozesse auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen den Anordnungsparteien durch eine verlässliche Möglichkeit elektronischer Kommunikation zu ersetzen, wurde im Hinblick auf die kurze Laufzeit der Anordnung und zur Vermeidung von Unklarheiten nicht angeordnet. ISP hat selbst – entsprechend den Regelungen im Bescheid Z 1/99-67 – die Übermittlung von Willenserklärungen und Informationen per Telefax zum Regelfall gemacht. Ein Abgehen von dieser Regelung würde die Handhabung der administrativen Abläufe in Bezug auf das Verfahren zur Entbündelung von TASL insbesondere im Hinblick darauf, dass die Telefax-Übermittlung bei Sprachtelefoniebetreibern den – bescheidmäßigen – Regelfall darstellt, unnötig verkomplizieren.

### **5. Testverfahren**

Die Regelung unter Punkt 5. dient bloßen Verweiszwecken.

### **6. Entstörung**

Die Regelung unter Punkt 6. dient bloßen Verweiszwecken.

## **7. Auskunfts- und Informationspflichten**

### 7.1. Allgemeines

Zur Sicherung der Durchführung dieser Anordnung erfolgt eine Verpflichtung zur unverzüglichen Auskunftserteilung. Da eine Verzögerung bei der Übermittlung von notwendigen Informationen die Durchführung dieser Anordnung gefährden würde, erscheint eine unverzügliche Informationsübermittlung als unabdingbar.

### 7.2. Information zur Störungseingrenzung und –beseitigung

Unter den konkreten Informationen sind etwa jene zu verstehen, die das eingesetzte Übertragungsverfahren, die genutzte Bandbreite, die Bitrate des Übertragungssystems, den Typ der Übertragungstechnischen Einrichtungen, den Wert der Speisegleichspannung sowie den Typ der Endgeräte betreffen. Der Umfang der zu übermittelnden Informationen variiert je nach Art der Störung. Die reziproke Verpflichtung zur Informationserteilung im Störfall ergibt sich aus der Tatsache, dass auch ISP zum Zwecke der Eingrenzung und Beseitigung von Störungen Informationen der TA benötigt, um entsprechende Maßnahmen setzen zu können. Die Parteien sind jedoch nur zur Übermittlung jener Informationen verpflichtet, die für die Eingrenzung und Beseitigung der Störung notwendig sind.

Die Unterbrechung des Zugangs zur TASL nach 5 Stunden ab erstmaligem Einlangen des schriftlichen Auskunftersuchen (3 Stunden für die Erteilung der Erstinformation und weitere 2 Stunden zur Beseitigung) gibt den Anordnungsparteien die Möglichkeit, eine rasche technische Überprüfung der Leitung durchzuführen; falls in weiterer Folge (nach nochmaliger Urgenz und dem Ablauf weiterer zwei Stunden) eine rasche Beseitigung der Störung nicht möglich ist, darf TA die störende Leitung unter bestimmten weiteren Voraussetzungen abschalten.

Im Zusammenhalt mit den Regeln über die Entstörung (Anhang 7) und der Anordnung hinsichtlich der Netzverträglichkeit von Übertragungssystemen (Anhang 9) musste das Recht zur Abschaltung einerseits auf Störungen beschränkt werden, die im Verantwortungsbereich der anderen Partei (d.h. von ISP) liegen, da ja ansonsten die betroffene Partei selbst die Entstörung vornehmen muss, anstatt eine Abschaltung vorzunehmen (vgl. Anhang 7); das Abschalterecht ist naturgemäß TA vorbehalten, da ISP keine Möglichkeit des physischen Zugangs zu von TA benutzten TASLen hat (siehe aber die allein ISP vorbehaltenen Möglichkeiten zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gem. Anhang 9 und die gegebenenfalls daran geknüpfte Verpflichtung zur Außerbetriebnahme hochbitratiger Übertragungssysteme durch TA). Ferner musste das Recht zur Abschaltung in Übereinstimmung mit § 65 TKG im Interesse der Endbenutzer auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen für die betroffene Partei eine Gefährdung ihres Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist.

### 7.3. Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz

Strukturelle Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz der TA können weit reichende Auswirkungen auf ISP haben, sodass eine angemessene Vorabinformation durch TA gerechtfertigt ist. Insbesondere hat TA ISP die geplante Verlegung oder Auflassung von einzelnen HVtn, einen vermehrten Glasfasereinsatz oder die Verwendung anderer Kabeltypen mitzuteilen. Die 12-monatige Frist entspricht der Rechtslage in Deutschland, wo die Deutsche Telekom AG den betroffenen Mitbewerbern ebenso lange im Voraus die Verlegung von Übertragungseinrichtungen mitteilen muss. Sollte die 12-Monate-Frist nicht eingehalten werden können, da es sich um eine kurzfristiger beschlossene

Strukturveränderung handelt, besteht die Pflicht zur ehestmöglichen (in diesem Fall also unverzüglich) Vorabinformation.

Gemäß Pkt. 7.1. sind sämtliche für die an den Zielen dieser Anordnung ausgerichteten Durchführung der Anordnung erforderlichen Informationen und Auskünfte wechselseitig unverzüglich zu erteilen.

## **8. Entgelte/Zahlungsmodalitäten**

Pkt. 8.1. und 8.2. entsprechen den im Bescheid Z 1/99-67 enthaltenen Bestimmungen. Pkt. 8.3. Satz 1 dieser Anordnung, wonach laufende monatliche Entgelte gegebenenfalls nur aliquot zu bezahlen sind, dient lediglich der Klarstellung. Die in Pkt 8.3. Satz 2 dieser Anordnung enthaltene Regelung, wonach ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen sind, folgt der Regelung im Bescheid Z 1/99-67. Die Zahlungsweise im Vorhinein ist im Fall monatlicher Überlassungsentgelte üblich und entspricht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr.

Eine Regelung zur Höhe von Verzugszinsen konnte entfallen, da es den Parteien unbenommen bleibt, eine Klausel über die Höhe der Verzugszinsen ergänzend zu bestimmen, und überdies klare gesetzliche Regelungen bestehen, die die Höhe der Verzugszinsen determinieren und die bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung subsidiär zur Anwendung gelangen.

Der Verweis auf das außerordentliche Kündigungsrecht dient lediglich der Klarstellung.

Die von TA beantragte Neufestsetzung der monatlichen Überlassungsentgelte im Hinblick auf den im Verfahren Z 30/99 neu ermittelten Kapitalkostenzinssatzes von 10,86% gegenüber 7,79% ist unterblieben.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Das angeordnete monatliche Überlassungsentgelt ist im Hinblick auf die erforderliche Gleichbehandlung der Zugang zur TASL begehrenden Nutzer geboten. Zum einen ist die Anzahl der bis einschließlich Ende März 2000 tatsächlich für alternative Sprachtelefoniebetreiber entbündelten TASLs äusserst gering. Der administrative Aufwand für die Fakturierung unterschiedlicher monatlicher Überlassungsentgelte bei alternativen Sprachtelefoniebetreibern bzw, bei ISP dürfte die bei einer Neufestsetzung des Überlassungsentgelts in dem von der TA beantragten Mindestausmass erwarteten Mehreinnahmen bei weitem übersteigen.

Zum anderen wird die Höhe der Entgelte nicht allein vom Kapitalkostenzinssatz, sondern auch von anderen Faktoren beeinflusst, die speziell für das Anschlussnetz gelten und teilweise in Form von Modellrechnungen gesondert erhoben werden müssen. In eine Neufestlegung des Überlassungsentgelts müssten daher auch diese Faktoren einbezogen werden, was zwangsläufig zu einer weiteren Erhöhung der Dauer des gegenständlichen Verfahrens geführt hätte.

Des Weiteren weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass es auf Grund des zeitlichen Ablaufs der Netzzugangsentscheidungen den Regelfall darstellt, dass der im Verfahren Z 30/99 herangezogene Kapitalkostenzinssatz – zu dessen Ermittlung bereits am 10.01.2000 die Bestellung der Sachverständigen erfolgt ist - in aller Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt (zumindest unter der Voraussetzung einer nicht kurzfristig massiven Änderung des Zinsgefüges), also bei der nächsten Überprüfung bzw. Festlegung von Entgelten, entsprechend Berücksichtigung finden kann.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Laufzeiten der für den Zugang alternativer Sprachtelefoniebetreiber zu TASLs angeordneten Regelungen mit 30.09.2000 befristet sind. Bei den infolge der hierbei zu erwartenden Anrufung der Regulierungsbehörde einzuleitenden Verfahren werden wesentliche Rahmenbedingungen des Zugangs zu

entbündelten Netzelementen einschließlich der Überlassungsentgelte einer Überprüfung unterzogen. Diese Überlassungsentgelte werden auf Grund des Nichtdiskriminierungsgebots für den Zugang aller Netzbetreiber und Diensteanbieter zu TASLen zu gelten haben.

Im Hinblick auf diese Erwägungen und darauf, dass die Festlegung eines weiteren Überlassungsentgelts zwischen den jetzigen und den künftig anzuordnenden Überlassungsentgelten nicht zweckmäßig erscheint, hielt es die Telekom-Control-Kommission für sachgerecht, die Laufzeit der gegenständlichen Anordnung bis zum 30.09.2000 zu befristen und für den verbleibenden Zeitraum das bisher nach der Entscheidung Z 1/99-67 gültige monatliche Überlassungsentgelt anzuordnen.

Hingegen wurden die Verrechnungssätze für Leistungen der TA auf den aktuellen Stand gebracht, da davon auszugehen ist, dass diese auch gegenüber alternativen Sprachtelefoniebetreibern Anwendung finden.

## **9. Haftung**

### 9.1. Grundsatz

Die Regelung in Pkt. 9.1., wonach ein schädigendes Ereignis auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss, bezeichnet, dient lediglich der Klarstellung.

Pkt. 9.2. und 9.3. entsprechen den im Bescheid Z 1/99-67 enthaltenen Regelungen.

## **10. Vertragsdauer, Kündigung**

### 10.1. Laufzeit

Die Geltung der Anordnung erstreckt sich bis zum 30.09.2000. Diese kurze Geltungsdauer wurde deshalb gewählt, um im Zuge der nach Ablauf der Geltungsdauer der zur Entbündelung bei Sprachtelefoniebetreibern ergangenen Anordnungen der Telekom-Control-Kommission zu erwartenden neuen Entbündelungsverfahren eine Gleichbehandlung aller zur Inanspruchnahme von entbündeltem Netzzugang berechtigten Nutzer in Bezug auf technische Realisierung, Verfahrensfragen und Entgelte zu gewährleisten. Eine unbefristete Anordnung wie von ISP beantragt erschien der Telekom-Control-Kommission daher nicht angebracht.

Die Regelungen über die ausserordentliche Kündigung entsprechen denjenigen im Antrag von ISP.

Die Regelung über die Berechnung des Fristbeginns bei Kündigungen nach dem Datum des Poststempels dient der Klarstellung.

## **11. Vertragsanpassung**

Die unter Punkt 11.1. und 11.2. angeordneten Regelungen, wonach ISP eine Anpassung der Anordnung an nachfolgende Entscheidungen der Regulierungsbehörde bzw. an privatautonom zu Stande gekommene Vereinbarungen zwischen dem marktbeherrschenden Unternehmen und dritten Netzbetreibern bzw. Diensteanbietern über den besonderen Netzzugang (zur entbündelten TASL) verlangen kann, sind gesetzlich eindeutig geboten (§ 34 TKG) und haben nur klarstellende Wirkung.

Punkt 11.3. trägt dem Erfordernis Rechnung, die Anordnung an künftige Entwicklungen und Erfahrungen in der Abwicklung der angeordneten Leistungen anzupassen. Die

Öffnungsklausel ist insb. im Hinblick auf die bislang immer noch geringe Anzahl entbündelter TASLen angemessen.

Die Festlegung einer Übergangszeit, vor deren Ablauf eine Anrufung der Regulierungsbehörde als unzulässig erachtet wird, wird aus Gründen der Verfahrensökonomie als sinnvoll erachtet.

Die unter Punkt 11.4. in Aussicht gestellte Einrichtung eines multilateralen Arbeitskreises zur Erarbeitung von Bedingungen für die effizientere Gestaltung der betrieblichen Abläufe ist nicht verpflichtend. Sollte ein solcher Arbeitskreis errichtet werden und Empfehlungen hinsichtlich der effizienteren Gestaltung der betrieblichen Abläufe für Leistungen, die in dieser Anordnung geregelt sind, abgeben, steht es den Anordnungsparteien frei, von der jeweils anderen Partei eine entsprechende Änderung der Anordnung zu verlangen und gegebenenfalls die Regulierungsbehörde im Rahmen der Bestimmungen des Punktes 11.3. anzurufen.

## **12. Geheimhaltung**

Während üblicherweise Geheimhaltungsklauseln nur das Verbot der Weitergabe der Informationen an Dritte beinhalten, enthält die Anordnung auch eine interne Geheimhaltungsklausel einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im (aktuellen oder potenziellen) Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Weiters wurde angeordnet, dass keine Geheimhaltungspflicht gegenüber jeglichen Behörden besteht. Zum einen sind auch die Fernmeldebehörden, etwa im Rahmen eines etwaigen Verwaltungsstrafverfahrens, mit Telekommunikationsangelegenheiten befasst, zum anderen besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit zur Anordnung einer eingeschränkten Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht gegenüber Behörden, da diese gemäß Art 20 Abs. 3 B-VG ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Die übrigen Regelungen entsprechen denjenigen im Bescheid Z 1/99-67.

## **13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum**

Die Regelungen entsprechen denjenigen im Bescheid Z 1/99-67.

## **14. Kooperation, Teilnichtigkeit**

Die Regelungen entsprechen denjenigen im Bescheid Z 1/99-67.

Von der beantragten Anordnung einer Schiedsklausel („Koordinationsverfahren“, vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 15.) wird aus Zweckmäßigkeitserwägungen im Interesse der Beibehaltung eines einheitlichen Verfahrensablaufs bei der Entbündelung von TASLen für ANB und ISP abgesehen. Im übrigen ist eine solche Bestimmung für das Wirksamwerden und die Durchführung dieser Anordnung auch nicht erforderlich. Den Parteien bleibt es unbenommen, eine entsprechende Klausel ergänzend zu vereinbaren.

## **15. Abtretung, Rechtsnachfolge**

Die Regelungen entsprechen denjenigen in Z 1/99-67.

## 4.5.2. Anhänge

### Anhang 1 – Abkürzungen und Definitionen

Die Abkürzungen und Definitionen entsprechen im Wesentlichen denjenigen im Bescheid Z 1/99-67. Einige nicht benötigte Abkürzungen wurden entfernt ; aufgenommen wurden die Abkürzungen „ISP“ (Internet-Service-Provider“, „kbit/s“ (Kilobit pro Sekunde), „NVSt“ (Netzvermittlungsstelle) und „ZVO“ (Zusammenschaltungsverordnung). Im Definitionenverzeichnis konnten die Begriffe „Basic Access Repeater“, „Basisanschluss“ und „Übertragungsweg“ entfallen.

### Anhang 2 – Entbündelte Nutzung der TASL

#### 1. Allgemeines zum Anhang 2 bzw. zum Allgemeinen Teil, Punkt 3.1.(c)

Einer der wesentlichen Dissenspunkte zwischen den Verfahrensparteien war die Frage, inwieweit hochbitratige Übertragungssysteme auf den ISP überlassenen TASLen bzw. auf anderen entbündelten Leitungen eingesetzt werden können.

Während TA die Befähigung von ISP insbesondere in Bezug auf die Störungseingrenzung beim Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme auf den ISP überlassenen Leitungen überhaupt bestritt, verlangten ISP, auf den ISP zu überlassenden TASLen zumindest im gleichen Ausmaß wie die – auf der Grundlage des Bescheides Z 1/99 hochbitratige Übertragungsverfahren anbietenden – alternativen Sprachtelefoniebetreiber die im Bescheid Z 1/99 angeführten hochbitratigen Übertragungsverfahren einsetzen zu dürfen. Konform zum Bescheid Z 1/99-67 unterscheidet der Antrag von ISP in Anhang 2 diesbezüglich zwischen Systemen, die generell als netzverträglich gelten und ohne Einschränkungen verwendet werden sollen (ISDN-Endgeräte bis 144 kbit/s) und solchen Übertragungssystemen, die auch als generell netzverträglich gelten, bei denen aber im Einzelfall eine Überprüfung der konkreten Netzverträglichkeit erforderlich sein könnte (v.a. HDSL-Systeme mit Datenraten von 784 bis 2320 kbit/s sowie ADSL-Systeme).

#### a. Auseinandersetzung mit den Vorbringen

Die Stichhaltigkeit der von Seiten der TA gegen die höherbitratige Nutzung der TASL durch ISP vorgebrachten Argumente lassen sich bei Heranziehung der eindeutigen gesetzlichen Verpflichtungen des marktbeherrschenden Unternehmens auf die Kernfrage reduzieren, welche Beschränkungen der Nutzung von TASLen gem. § 39 TKG im Hinblick auf die Gewährleistung der grundlegenden Anforderungen iSd Art 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG, also insb. im Hinblick auf Netzintegrität und Netzsicherheit, sachlich angemessen sind. In Bezug auf den Zugang von ISP zu entbündelten TASLen bieten die von TA vorgebrachten Argumente keine ausreichende Basis für eine sachliche Rechtfertigung, den klaren Anspruch von ISP auf gleichwertigen nichtdiskriminierenden entbündelten Netzzugang (vgl. § 37 Abs. 1 und 3 TKG) einzuschränken. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind insoweit unmissverständlich, als sie dem marktbeherrschenden Betreiber vorschreiben, die Nutzung seiner (entbündelten) Infrastruktur durch berechnigte Nutzer in nichtdiskriminierender, also grundsätzlich in jener Form, in der der marktbeherrschende Betreiber die Infrastruktur selbst nutzt, zuzulassen.

Insbesondere widerspricht die von der TA immer wieder vorgebrachte Einschränkung der Entbündelungsverpflichtung auf die Anbieter konzessionspflichtiger Telekommunikationsdienste den in §§ 1 und 32 TKG verankerten Regulierungszielen, liegt die Rechtfertigung der Regulierung des Telekommunikationsbereichs doch gerade darin, die Telekommunikationsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen.



Die klare Verpflichtung zur nichtdiskriminierenden Bereitstellung der TASL auf Grund des österreichischen Telekommunikationsrechts auch gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdiensten wird durch die Empfehlung der Europäischen Kommission in Bezug auf den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss bestätigt (vgl. bereits Pkt. 4.3.2. der Begründung).

#### b. Grundlegende Anforderungen iSd ONP-Richtlinien

Das wesentliche mit einer hochbitratige Nutzung einer Kupferdoppelader verbundene technische Risiko im Hinblick auf die Gewährleistung der grundlegenden Anforderungen iSd Richtlinie 90/387/EWG lässt sich auf eine mögliche Gefährdung der Aufrechterhaltung der Netzintegrität eingrenzen. Eine Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes, insb. in Form einer Gefährdung des Wartungspersonals, kann ausgeschlossen werden, da die informationstragenden elektrischen Signale mit einem Pegel von 1 V nicht gefährlich sind. Gründe, denen zufolge die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz gefährdet werden, wurden von TA nicht vorgebracht.

Letztlich verbleibt allein die Möglichkeit einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, die eine Beschränkung des beantragten Umfangs des Zugangs zur TASL rechtfertigen könnte. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass der Betrieb eines hochbitratigen Systems über ein a/b-Adernpaar (TASL) mit dem Auftreten hochfrequenter elektromagnetischer Felder verbunden ist, die andere Übertragungssysteme, die auf Adernpaaren im selben Kabelbündel betrieben werden, in ihrer Funktionsfähigkeit negativ beeinflussen können. Die Störungsgefahr ist tendenziell umso größer, je höher die Bandbreite bzw. die Bitrate der betreffenden Systeme ist.

Auch TA geht bewusst das mit dem Einsatz zusätzlicher hochbitratiger Systeme verbundene Risiko etwaiger Störungen bereits in Betrieb befindlicher hochbitratiger Systeme ein und verwendet in ihrem Teilnehmeranschlussnetz ADSL-, HDSL- sowie HDB3-Systeme, allesamt hochbitratige Übertragungssysteme. Mit Hilfe dieser Systeme werden u.a. für TA bzw. für das TA-Konzernunternehmen Highway 194 unter der Marke A-Online Internet-Zugangsdienste via ADSL sowie der Dienst ISDN-Multianschluss (ISDN-PRA) erbracht. HDSL-Systeme werden regelmäßig im kommerziellen Betrieb für den Dienst ISDN-PRA und für das Angebot von Datendiensten eingesetzt.

Hieraus ist zu schließen, dass die vom Einsatz bestimmter hochbitratiger Systeme ausgehenden Gefährdungen für die Integrität des Netzes nicht so groß sind, dass TA selbst auf deren Einsatz verzichten würde. Die grundsätzlich bestehende Störungsgefahr für bereits im Einsatz befindliche Systeme durch neu angeschaltete Systeme ist unabhängig davon, wer, ob also TA selbst oder ein Dritter, ein neues System in Einsatz bringt; vorausgesetzt, es handelt sich um ein generell als netzverträglich anzusehendes System (also HDSL- bzw. ADSL-System) und es wird den von TA selbst angewendeten Regelungen für die Anschaltung (bzw. Nutzung) Folge geleistet. Allein darin, dass ISP unter den gleichen Bedingungen wie TA ein hochbitratiges Übertragungssystem auf TASLen der TA einsetzt, kann keine zusätzliche Gefährdung der Netzintegrität der TA iSv § 39 TKG erkannt werden. Wie bereits ausgeführt wurde, hat TA den Nachweis dafür, dass die von ihr behauptete fehlende Befähigung von ISP zum Einsatz hochbitratiger System auf den ihm überlassenen TASLen eine Beeinträchtigung der Netzintegrität zur Folge habe, nicht führen können.

Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit den von der Telekom-Control-Kommission im Rahmen ihrer Entscheidungen generell und in diesem Fall insb. (vgl. § 2 Abs. 4 ZVO) zu berücksichtigenden Regulierungszielen: die Nutzung der TASL durch hochbitratige Übertragungssysteme ermöglicht es ISP, innovative Dienste, die speziell auf die Bedürfnisse kleinerer Marktsegmente zugeschnitten sind, anzubieten (vgl. § 1 Abs. 1 TKG). Die Möglichkeit höherbitratiger Nutzungen fördert die Marktstellung der ISP gegenüber der ebenfalls im Markt für Internet-Access-Dienste aktiven TA, die ihre Infrastruktur bereits jetzt

für höherbitratige Dienste nutzt (vgl. insbesondere das ADSL-Angebot der TA) und sich so auf Grund ihrer starken Stellung auf dem benachbarten Sprachtelefoniemarkt einen Wettbewerbsvorteil verschaffen kann. Die genannten Faktoren beeinflussen nicht zuletzt auch die Qualität des Wirtschaftsstandortes positiv und lassen Preis- und Leistungswettbewerb erwarten (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 TKG).

#### c. Allgemeine Bedingungen des Einsatzes hochbitratiger Systeme durch ISP

Da sich somit eine weiter gehende Beschränkung nicht durch Gründe rechtfertigen lässt, die sich aus den grundlegenden ONP-Anforderungen ergeben, hat TA eine Nutzung der ISP überlassenen TASLen jedenfalls in der Weise zu dulden, in der sie selbst ihre TASLen nutzt. Dies erfordert das mehrfach in den gesetzlichen Regelungen niedergelegte Nichtdiskriminierungsgebot (siehe §§ 34 und 37 TKG bzw. § 5 ZVO). Inhaltlich verlangt dieses Gebot, dass (berechtigte) Dritte (Netzbetreiber und Diensteanbieter) Netzinfrastruktur bzw. Netzleistungen des marktbeherrschenden Unternehmens unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität in Anspruch nehmen können, wie diese sich vom marktbeherrschenden Unternehmen für eigene Dienste selbst zur Verfügung gestellt werden.

Im Gegensatz hierzu werden die von TA erhobenen Bedenken iSd § 39 Abs 1 TKG im Hinblick auf eine Aufrechterhaltung der Netzintegrität in Bezug auf die von ISP beabsichtigte Nutzung hochbitratiger Übertragungssysteme auf am HVt durchgeschalteten Leitungen wegen der gegenseitigen Störbeeinflussung der Systeme auf die von TA bzw. ISP oder dritten Netzbetreibern und Diensteanbietern gegenüber ihren jeweiligen Teilnehmern erbrachten Dienste durch die Feststellungen des Gutachtens gerechtfertigt (vgl. hierzu bereits Pkt. 4.4.1.3. der Begründung).

Die im Antrag vorgenommene Unterscheidung zwischen hochbitratigen Übertragungssystemen, die als generell netzverträglich gelten, und solchen, deren generelle Netzverträglichkeit noch nicht nachgewiesen ist, beruht darauf, dass es abgesehen von der Frage der generellen Netzverträglichkeit, die darüber Auskunft gibt, ob ein Übertragungssystem grundsätzlich in einem bestimmten Telekommunikationsnetz betrieben werden kann, vor dem konkreten Einsatz eines Übertragungssystems auch einer Klärung der konkreten Netzverträglichkeit bedarf, die eigentlich eine Prüfung der Kabelverträglichkeit darstellt. Auch wenn ein hochbitratiges System grundsätzlich netzverträglich ist, heißt das noch nicht, dass es in dem beabsichtigten Kabelabschnitt ohne Störung der dort gegebenenfalls bereits angeschalteten hochbitratigen Übertragungssysteme angeschaltet werden kann. Zur Klärung der mit der konkreten Kabelverträglichkeit auftretenden Probleme bedarf es grundsätzlich so genannter Anschalte- und Nutzungsbedingungen, die den Vorgang der Anschaltung und des Betriebs des Systems im Einzelfall regeln.

Wie oben bereits ausgeführt, setzt TA bestimmte hochbitratige Übertragungssysteme - basierend auf den internationalen Standards ETSI TS 101 135 (HDSL-Systeme), ETSI ETR 328 (ADSL-Systeme) und ITU-T G.703 (Schnittstellenstandard für die – auslaufenden - HDB3-Systeme) - im eigenen Netz ein. Mit Ausnahme der technisch problematischen HDB3-Systeme muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche auf den genannten ETSI-Standards basierende Geräte als generell netzverträglich gelten; andernfalls könnte TA diese Systeme überhaupt nicht einsetzen.

Von der Frage der generellen Netzverträglichkeit ist die Frage zu unterscheiden, unter welchen Bedingungen die Anschaltung und Nutzung im Einzelfall erfolgt. Es muss daher - sowohl im Interesse aller Endkunden, die Dienste, die auf den Einsatz hochbitratiger Systeme aufbauen, in Anspruch nehmen, als auch im Interesse der unmittelbar beteiligten Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter – sichergestellt sein, dass für die einzelnen Übertragungssysteme jeweils einheitliche Regeln, die bestimmen, nach welchen Kriterien

Geräte vor der Anschaltung geprüft werden, welche Prüfungen und/oder Messungen bzw. Tests nach Anschaltung des Systems durchzuführen sind und welche Bedingungen beim Betrieb dieser Systeme einzuhalten sind, erarbeitet und verbindlich verwendet werden.

Hierzu sind die von TA erarbeiteten, ISP zu übermittelnden internen Anschalte- und Nutzungsbedingungen sowie allenfalls die Beschaltungsunterlage zur Ausführung des Netzabschlusspunktes und der Dienstbehelf zur Inbetriebnahme heranzuziehen.

Im Falle gänzlich neuer oder noch junger Übertragungssysteme (zB SDSL-Systeme) stehen einander die öffentlichen Interessen an innovativen Telekommunikationsdienstleistungsangeboten bzw. an der Sicherheit und Funktionalität der über diese Netze bisher erbrachten Dienste gegenüber. Zum einen muss verhindert werden, dass TA durch den Nichteinsatz moderner Übertragungssysteme Dienstleistungsangebote, die im Interesse der Endkunden stehen, durch dritte Betreiber oder Diensteanbieter verhindern kann. Auch der potenzielle Wettbewerb ist vom Nichtdiskriminierungsgebot geschützt. Zum anderen bedarf es jedoch auch eines angemessenen Schutzes der bereits tatsächlich angebotenen Dienste und damit der diese Dienste in Anspruch nehmenden Endkunden vor Störungen oder sonstigen nachteiligen Beeinflussungen durch den Einsatz neuer Systeme. Im Sinne dieser miteinander konkurrierenden Interessen legt die Anordnung fest, dass weitere hochbitratige Systeme, die nicht in der Liste der generell als netzverträglich anerkannten Systeme aufscheinen, in Übereinstimmung mit den Vertragsanpassungsbestimmungen des allgemeinen Teils dieser Anordnung (Punkt 11.3. des Allgemeinen Teils) zum Bestandteil dieser Anordnung gemacht werden können. Zwar ist der technologische Fortschritt im Bereich der Telekommunikation rasch fortschreitend; dennoch bedarf es zwischen internationaler Standardisierung und Entwicklung entsprechender Endgeräte eines solchen Zeitraums, der den Verfahrensparteien Zeit genug lässt, um sich über die generelle Netzverträglichkeit dieser neuen Systeme (bzw. Technologien) zu verständigen und im Falle der Nichtverständigung die Regulierungsbehörde anzurufen.

Um zu verhindern, dass TA in jenen Kabelbündeln, in denen sie selbst moderne Übertragungssysteme anschalten möchte, in denen jedoch veraltete HDB3-Systeme verwendet werden, die einer Neuanschaltung der modernen Systeme entgegenstehen, die veralteten Systeme gegen neue austauscht, die sich gegenseitig nicht störend beeinflussen, diesen Austausch jedoch ISP nicht anbietet, wurde sichergestellt, dass TA, wenn sie ISP die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme nachgefragten TASL mit der Begründung verweigert, dass der Einsatz des Systems auf Grund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, ISP anbietet, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten (Ersatz des tatsächlichen Aufwands) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch ISP zu ermöglichen (siehe dazu Anhang 4).

## 2. Die Anordnung des Anhangs 2 im Einzelnen

Die Regelung unter Pkt. 1 legt die bereits oben begründeten Grundsätze für die nichtdiskriminierende Nutzung der TA-intern verwendeten Richtlinien für die Anschaltung und Nutzung hochbitratiger Übertragungssysteme durch ISP fest. Ausdrücklich wird auf die Möglichkeit der Änderung der relevanten internen Richtlinien Bezug genommen. Diese müssen ISP unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

Der letzte Absatz dient bloß zur Klarstellung. Es sollte sich von selbst verstehen, dass die nationalen Gesetze (für Sach- und Personenschutz) auch bei der Nutzung der TASL einzuhalten sind.

Die unter Pkt. 2 des Anhangs 2 (Entwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme) getroffenen Regelungen für die Entwicklung von Anschalte- und Nutzungsbedingungen bedürfen keiner weiteren Erläuterung; sie wurden bereits oben begründet.

Pkt 3.1. des Anhangs 2 legt allgemein die Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten der TASL fest, die TA verpflichtet ist, innerhalb der in dieser Anordnung geregelten Grenzen ISP anzubieten bzw. zu überlassen. Da die TASL zwar zumeist als Kupferadernpaar, das so genannte a/b-Adernpaar, in manchen Fällen aber als Vierdrahtleitung realisiert ist, unterscheidet die Anordnung zwischen „Kupferdoppelader 2-Draht“ und „Kupferdoppelader 4-Draht“. Des Weiteren wird, in Übereinstimmung mit dem oben Gesagten, zwischen der technisch unbedenklichen (und auch von TA selbst angebotenen) Nutzungsvariante von 144 kbit/s und der hochbitratigen Nutzung (also Nutzung über 144 kbit/s Nettotonutzungsrate) unterschieden.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der TASL wurde wie bereits im Bescheid Z 1/99-67 mit 99,5% (entspricht einem Ausfall von zwei Tagen im Jahresdurchschnitt) festgelegt.

Um zu gewährleisten, dass hinsichtlich der galvanischen Durchschaltbarkeit der TASL ISP die gleichen Bedingungen vorfindet wie TA, wurde die Bestimmung aufgenommen, dass TA die galvanische Durchschaltung der überlassenen TASL nur dann sicherstellt, wenn diese auch für die von TA selbst genutzten Kupferdoppeladern des relevanten Kabelbündels gegeben ist.

Die unter Pkt. 3.2 festgelegten Pflichten zur gegenseitigen Anzeige der im Rahmen des Angebots an öffentlichen Telekommunikationsdiensten eingesetzten Übertragungssysteme (sowie Änderungen in deren Einsatz) dienen im Wesentlichen folgendem Zweck: ISP muss unverzüglich informiert sein, welche Systeme TA einsetzt, da er diese Systeme sodann grundsätzlich selbst auf von TA überlassenen TASL zu gleichen Bedingungen wie TA einsetzen darf.

Die von ISP zu Pkt. 3.2. c) beantragten, gegenüber dem Bescheid Z 1/99-67 neuartigen Regelungen über Verfahrensabläufe für den Fall des beabsichtigten Einsatzes anderer als der angeführten generell netzverträglichen hochbitratigen Übertragungssysteme durch ISP konkretisieren das Vorgehen bei der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit derartiger Systeme und wurden deshalb als sachgerechte Ergänzung aufgenommen. Einwände hiergegen waren von TA nicht vorgebracht.

Pkt. 3.3. des Anhangs 2 dient als Verweis auf die Bestellregeln des Anhangs 4.

### **Anhang 3 – [nicht festgelegt]**

Da der von ISP beantragte Zugang zu Übertragungswegen nicht angeordnet wurde (vgl. Pkt. 4.4.1.3. der Begründung), konnte der vorgesehene Anhang zur entbündelten Nutzung von Übertragungswegen entfallen.

### **Anhang 4 – Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL**

Die Regelungen des Anhangs 4 folgen im Wesentlichen denjenigen im Antrag von ISP, der wiederum auf dem Bescheid Z 1/99-67 basiert. In einzelnen Details wurde jedoch den Bedenken der TA Rechnung getragen.

## 1. Zur Voranfrage

Die Frage, welche Informationen im Rahmen einer Voranfrage abgefragt werden können, wird unter Pkt 1.2. des Anhangs 4 geregelt.

Da ISP an einer Nutzung von TASLern mit zwischengeschalteten Pair Gain Systemen nicht interessiert ist, konnte Var. A, Pkt. (a) bzw. Var. B, Pkt. (c) wie im Antrag enthalten entfallen. In Var. A Pkt. (c) wurde auf Empfehlung der TA der Begriff „Leitungsquerschnitt“ durch den Begriff „Leiterdurchmesser“, in Var. B Pkt (e) der Begriff „Kabeldurchmesser“ durch den Begriff Leiterdurchmesser ersetzt.

Die auch im Bescheid Z 1/99-67 vorgesehene zusätzliche Übermittlung des Original-Kündigungsschreibens wurde entgegen dem Antrag von ISP aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten.

Schließlich legt die Anordnung unter Pkt. 1.3. des Anhangs 4 fest, welche Angaben über die konkret nachgefragten Informationen iSv Pkt. 1.2. des Anhangs hinaus in der Voranfrage enthalten sein müssen. Auf eine Festlegung der konkret zu verwendenden Formulare wurde verzichtet (siehe dazu oben im Allgemeinen Teil Pkt 4.1.). Abweichend von Pkt. 4.1. (Formfreiheit) wird für die Zustellung der Voranfrage bestimmt, dass sich ISP (auf dessen eigenen Antrag hin) eines Telefax zu bedienen hat. Dies sollte auch die Nachprüfbarkeit des Zugangs der Erklärung erleichtern; hinsichtlich der Mangelhaftigkeit von Bestell- oder Mitteilungsvorgängen siehe ebenso oben Allgemeiner Teil, Pkt. 4.1.

Die Verpflichtung, den Erhalt der Voranfrage innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen, wurde (in Abweichung der allgemeinen Regeln des Pkt. 4.1. des Allgemeinen Teils) aufgenommen, da sie ISP zusätzliche Sicherheit verschafft, dass seine Nachfrage ordnungsgemäß ausgeführt wurde und nunmehr fristgerecht behandelt werden kann.

Ergänzende Bestimmungen in Pkt. 1.4. betreffen die für die Beantwortung der Voranfrage einzuhaltende Frist, die Verbindlichkeit der abgefragten Informationen und die Frage der Entgeltlichkeit der erbrachten Leistungen.

Zum Ersten bestimmt Pkt. 1.4., dass die Voranfrage ehestmöglich, jedenfalls aber innerhalb von 8 Arbeitstagen zu beantworten ist. Geht man davon aus, dass TA in der Lage sein muss, innerhalb von maximal beinahe 2 Arbeitswochen Auskunft über die Verfügbarkeit von TASLern ihres Anschlussnetzes (gegebenenfalls einschließlich technischer Parameter) zu geben, so erscheint die Regelung angemessen. Ebenfalls aufgenommen wurde die Verpflichtung, falls die konkret angefragte Nutzungsvariante aus technischen oder betrieblichen Gründen von TA nicht angeboten werden kann, alternative Nutzungsvarianten automatisch anzugeben. Die Kritik der Antragsgenerin erscheint insoweit unverständlich, als die vorgeschlagene Regelung sich mit derjenigen in Z 1/99-67 deckt.

Abs. 2 des Pkt. 1.4. stellt sodann klar, dass die Antwort auf die Voranfrage kein verbindliches Angebot darstellt: eine Reservierung der TASL(en) erfolgt nicht. Selbstverständlich stellt die Beantwortung der Voranfrage jedoch ein Indiz für die Realisierbarkeit eines letztlich bestellten Zugangs zur TASL dar. Sollte TA daher in Rahmen der Voranfrage die Realisierbarkeit eines bestimmten Vorhabens bejahen, die verbindliche Bestellung jedoch ablehnen, bedürfte es wohl klarer Nachweise für die geänderte Situation (im Hinblick auf die sachliche Rechtfertigung der Ablehnung der Bestellung). Sollte ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis an der Möglichkeit der Reservierung bestehen, steht es den Parteien naturgemäß frei, gegen ein zusätzliches Entgelt oder auch ohne ein solches auch eine Bindungswirkung der Beantwortung der Voranfrage (oder Teile derselben) zu vereinbaren.

Abs. 3 stellt sodann die Entgeltverpflichtungen klar: ISP muss grundsätzlich ein dem Aufwand entsprechendes angemessenes Entgelt an TA leisten. Eine Pauschalierung wird für die Informationen gem. Variante A Punkt (a) und (b) vorgenommen; hierfür gebührt TA für sämtliche durch die Beantwortung der Voranfrage entstehenden (Arbeits- oder sonstigen) Kosten ein pauschaliertes Entgelt (siehe Anhang 8 bzw. die Begründung zu Anhang 8). Eine Arbeitsstunde wird als jedenfalls ausreichend angesehen, um die Nachfrage von ISP TA-intern an die richtige Stelle (idR wohl der jeweilige HVt) zu leiten, dort unter Nachschau in betrieblichen Aufzeichnungen die Realisierbarkeit zu beantworten und schließlich die Antwort an ISP zurückzuleiten. Sollte eine im Umfang darüber hinausgehende Voranfrage gestellt werden (im Sinne der Variante B oder bestimmter technischer Parameter iSd Variante A), muss der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand gesondert abgegolten werden.

## 2. Zur Bestellung des Zugangs zur TASL

Pkt 2.1 des Anhangs 4 behandelt die Frage, welche Angaben in einer Bestellung einer TASL durch ISP zu machen sind. Auch hier wurde auf eine Festlegung der konkret zu verwendenden Formulare verzichtet (siehe dazu oben im Allgemeinen Teil Pkt 4.1.) und für die Bestellung sowie die Eingangsbestätigung die Form eines Telefax vorgeschrieben (zur Begründung siehe oben Pkt 1.2 des Anhangs 4).

Der Punkt 2.1. (i) soll TA die Behandlung der Anfrage erleichtern, da bereits Vorarbeiten geleistet wurden; sollten sich die relevanten Umstände daher seit der (gegebenenfalls in Anspruch genommenen) Voranfrage nicht geändert haben, bedarf es keiner zusätzlichen Recherchen mehr, um die Bestellung bestätigen zu können.

Hinsichtlich des Termins für einen auf Wunsch von TA vorzunehmenden Besuch eines TA-Mitarbeiters beim Endkunden für den Fall, dass keine TAE eingerichtet ist, sei auf die Ausführungen unten (Bereitstellung der TASL) verwiesen. Die Angabe eines Zeitfensters für einen TA-Besuch bei dem neu angeschalteten Endkunden ist erforderlich, da bei Fehlen eines HLA (bzw. einer NT) die Anbringung einer „Standard-Telefondose“ beim Endkunden auf Wunsch von TA erforderlich ist (siehe Punkt 3.2. des Anhangs).

Unter Pkt. 2.2. des Anhangs 4 regelt die Anordnung die Fristen für und die rechtlichen Konsequenzen der Antwort der TA auf die seitens ISP erfolgte Bestellung. Die ersten beiden Absätze bestimmen allgemein, dass TA die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL unverzüglich zu prüfen hat, dass die Ergebnisse einer etwaigen Voranfrage – soweit mangels geänderter Umstände sinnvoll – für die Antwort heranzuziehen sind und dass die Antwort ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen (bzw. 5 Tagen, wenn sich die Antwort auf die Ergebnisse einer Voranfrage stützen) ISP zugehen muss. Hinsichtlich der jedenfalls einzuhaltenden Frist wurde in Übereinstimmung mit der im Rahmen der Voranfrage einzuhaltenden Frist (siehe oben unter Pkt.1.) eine solche von grundsätzlich maximal 8 Tagen festgelegt. Die Ergebnisse der Voranfrage sind immer dann zu berücksichtigen, wenn es zwischen Voranfrage und Bestellung (egal wie lange die Zeitspanne ist) zu keinen das Ergebnis der Voranfrage beeinträchtigenden Veränderungen im relevanten HVt-Bereich gekommen ist (zB Nachfrage nach freien TASL(en) zu einer bestimmten Adresse; Anschaltung von Übertragungssystemen in einem Ausmaß, dass von vornherein die Anschaltung weiterer Übertragungssysteme auf einem Kabelbündel ausscheidet, etc). Im Interesse beider Parteien sollen hierdurch sowohl Aufwand als auch Kosten der Bearbeitung der Antwort gering gehalten werden. Korrespondierend wird für solche Fälle auch eine Verkürzung der maximalen Bearbeitungsfrist auf 5 Tage angeordnet.

Die sodann in die Anordnung eingeflossenen Varianten des Ergebnisses der Bearbeitung der Bestellung - Variante (a) geht von der unveränderten Realisierbarkeit aus, Variante (b) von der Nicht-Realisierbarkeit des bestellten Zugangs, jedoch vom Vorhandensein von Zugangsalternativen und Variante (c) von der gänzlichen Nicht-Realisierbarkeit des nachgefragten Zugangs – regeln die Fragen der Verbindlichkeit des Angebots, der

Annahmefrist sowie insb. die Frage, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt die Kündigung des Endkunden der TA nachgewiesen werden muss.

Die angeordnete Regelung vereint die Sicherheit des Endkunden – er kann zwar schon früher, muss aber erst zu einem Zeitpunkt kündigen, zu dem ISP selbst über die Realisierbarkeit des gewünschten Zugangs Bescheid weiß – mit den Vorteilen einer auch für ISP erst verbindlichen Bestellung, wenn ISP über die Realisierbarkeit bzw. Alternativvarianten Bescheid weiß. Diese Lösung wird dadurch erreicht, dass die Antwort der TA in den Varianten (a) und (b) als (für 5 Arbeitstage ab Zugang) verbindliches Angebot gewertet wird, und ein zusätzlicher Schritt, der jedenfalls einzuhalten ist, die Bestätigung dieses Angebots (dh die Annahme), eingefügt wird. Es liegt in der Verantwortung von ISP diese (zusätzliche) Frist möglichst gering zu halten. Innerhalb dieser für die Annahme des verbindlichen Angebots gesetzten 5-Tage-Frist muss schließlich TA auch spätestens die Kündigung des Endkunden (wenn es sich um keine Neuanschaltung handelt) übermitteln werden.

In Variante (a) wird TA auferlegt, das Angebot unter Angabe einer Vertragsnummer, der Leitungsbezeichnung und des Tages der Bereitstellung samt Umschaltzeitplan, zu machen. Diese Angaben sind erforderlich, um gegenseitig die Transparenz der Bestellvorgänge zu wahren.

Auch in Variante (b) wird der TA auferlegt, gewisse Angaben im Angebot zu machen; hierbei handelt es sich um die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n) und die Angabe von zumindest zwei zeitlich nahe liegenden Bereitstellungstagen (samt Umschaltzeitfenster). Dass TA verpflichtet ist, bei Nicht-Realisierbarkeit des konkretisierten bestellten Zugangs (zB auf Grund einer Abweichung im Bereitstellungstermin) sinngemäße Alternativangebote zu machen, ist selbstverständlich.

Als Sonderfall wird die Verweigerung des Einsatzes hochbitratiger Systeme mit der Begründung der Störungsanfälligkeit durch im gleichen Kabelbündel verwendete HDB3-Systeme angesehen; zur Begründung der Verpflichtung von TA, in diesem Fall ISP gegen angemessenes Entgelt den Umbau anzubieten, siehe die Begründung zu Anhang 2.

Als zweite Sonderkonstellation wird jener Fall behandelt, in dem TA selbst aktuell keine freien TASL-Kapazitäten zur Verfügung hat, jedoch im Wege der Geltendmachung ihres Kündigungsrechts gem. Punkt 4.2. des Anhangs die Bestellung von ISP befriedigen könnte; in diesem Fall ist TA verpflichtet, ISP die Geltendmachung ihres Kündigungsrechts anzubieten.

Unter Variante (c) wird schließlich jener Fall behandelt, in dem weder die nachgefragte TASL noch eine sinnhafte Alternative hierzu von TA bereitgestellt werden kann. TA ist sodann verpflichtet, iSd Allgemeinen Teils, Punkt 3.1.(c) jene Angaben zu machen, die ISP ermöglichen, die gänzliche Leistungsverweigerung nachzuprüfen. Hierzu sei auf die Ausführungen in der Begründung zum Allgemeinen Teil verwiesen.

Die von ISP beantragte Möglichkeit, dass ISP eine TASL zu einem Zeitpunkt verbindlich bestellen kann, zu dem der betreffende Endkunde als TA-Endkunde die TASL nutzt und TA die Kündigung desjenigen Endkunden noch gar nicht vorliegt, wurde nicht angeordnet, um – auch im Hinblick auf die Begrenztheit der TASL als Ressource - den Grundsatz nicht zu durchbrechen, dass ein entbündelter Zugang zur TASL auf einer Entscheidung des Endkunden beruhen muss.

Zur Klarstellung der Entgeltlichkeit der Leistungen der TA im Zuge der Bearbeitung einer Bestellung wurde die Bestimmung unter Punkt 2.3. in die Anordnung aufgenommen. Auf Grund der Gleichartigkeit der Leistungen wird die Höhe des Aufwendersatzes pro Stunde korrespondierend mit den Regeln der Voranfrage (Punkt 1. des Anhangs 4) festgelegt. Die

Berücksichtigung bereits geleisteter Vorarbeiten im Zuge der Bearbeitung einer Voranfrage ist selbstverständlich; die Entgelte müssen aufwandsorientiert sein.

### 3. Zur Bereitstellung des Zugangs zur TASL

Punkt 3. des Anhangs 4 regelt die Bereitstellung des Zugangs zur TASL. Unter Punkt 3.1. wurden die einzuhaltenden Bereitstellungsfristen und Bereitstellungstermine aus Gründen der Administrierbarkeit und Gleichbehandlung konform zum Bescheid Z 1/99-67 festgelegt.

Die angeordnete Frist von 7 Arbeitstagen zur Bereitstellung wird als gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien - dem Interesse der TA an einer Leistungsfrist, die ihr die Erbringung der Leistung ohne größere innerbetriebliche Anstrengungen (zB teure Effizienzsteigerungsmaßnahmen) erlaubt, und dem Interesse von ISP an einer möglichst kurzen Frist im Dienste der eigenen Wettbewerbsfähigkeit - und letztlich auch als im Interesse des Endkunden gelegen angesehen. Dabei gilt bei der Festlegung von Leistungsfristen generell, dass diese unmittelbare Auswirkungen auf den Wettbewerb zu zeitigen vermögen; und zwar dann, wenn die Bereitstellungsfrist von ISP gegenüber dem Kunden auf Grund überlanger Leistungsfristen im Innenverhältnis zwischen ISP und TA so weit gestreckt wird, dass das von ISP dem Endkunden angebotene Service (dh der Dienst) an Attraktivität verliert. Eine kurze Festlegung von Fristen ermöglicht ISP, selbst dem Endkunden gegenüber kurze Bereitstellungsfristen anzubieten, was wiederum den Wettbewerbsdruck auf TA erhöht und somit zu einer Belebung des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt beiträgt.

Besondere Beachtung verdient die Frage, welcher Bereitstellungstermin von ISP im Zuge der Bestellung als Wunschtermin genannt werden kann, ohne dass in die TA zustehende Bereitstellungsfrist eingegriffen wird. Ab dem Zeitpunkt der Bestellung dürften (unter normalen Umständen) bis zur Bereitstellung maximal 20 Tage vergehen (8 Tage für die Bearbeitung der Bestellung; 5 Tage für die Annahme eines Angebots und 7 Tage für die Bereitstellung). Wünscht ISP in der Bestellung eine Bereitstellung vor Ablauf von 15 Arbeitstagen, so wird dieser Termin von TA (sofern nicht die Ergebnisse einer Voranfrage entsprechend fristverkürzend eingreifen) abgelehnt werden können. Wünscht ISP in der Bestellung eine Bereitstellung vor Ablauf von 20 Arbeitstagen, so muss er seinerseits sicherstellen, dass er für die Übermittlung der Annahme (und bei Betreiberwechsel der Kündigung des Endkunden) nicht mehr Zeit benötigt, als zwischen der Bestellung und dem gewünschten Bereitstellungstermin abzüglich von 15 Arbeitstagen verbleibt. Eine Verspätung der Annahme (bzw. Übermittlung der Kündigung) hat er sich sodann zurechnen zu lassen und muss sich unter diesen Umständen eine angemessene Verlängerung (dh Veränderung) der Bereitstellungsfrist gefallen lassen.

Der letzte Absatz des Punktes 3.1. behandelt Ausnahmefälle der Bereitstellung (zB Massenschaltungen), für die auf Grund aufwändiger Montage- und Schaltarbeiten gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich des Bereitstellungstermins zweckmäßig erscheinen.

Pkt. 3.2. regelt das Bereitstellungsverfahren im Detail.

Die festgelegten Umschaltezeitfenster sind nicht fix, sondern lassen eine anlassfallbezogene Vereinbarung zu verschiedenen Zeiten zu; auszugehen ist jedenfalls von den Interessen des Endkunden (dh in diesem Fall von den für den Endkunden möglichst idealen Umschaltezeiten), die eine Umschaltung zu Zeiten erfordert, zu denen die Unterbrechung des Dienstes möglichst wenig stört.

Die Regelung, wonach mangels Beendigung der Schaltarbeiten vor Ende des Umschaltezeitfensters diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluss weitergeführt werden, dient bloß zur Klarstellung.

Da sich an die Telefondose ISDN-NT und hochbitratige Geräte mittels Patchkabel anschalten lassen, wurde den von der TA vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen und



entgegen dem Antrag von ISP und konform zur Regelung in Z 1/99-67 vorgesehen, den Netzabschlusspunkt (NAP; dieser entspricht der TAE) als „Standard-Telefondose“ oder einer anderen dem Stand der Technik entsprechenden TAE der TA zu realisieren, damit u.a. der hochohmige Leitungsabschluss (HLA) zu Prüfzwecken benutzt werden kann. Dies erscheint im Interesse der Erhaltung der Netzintegrität notwendig.

Aus den genannten Gründen wurde in der Anordnung für den Fall der Neuschaltung eines Endkunden bzw. für den Fall, dass aus anderen Gründen keine Standard-Telefondose beim Endkunden vorhanden ist, die Verpflichtung aufgenommen, von Seiten des ISP Sorge zu tragen, dass TA im Zuge der Bestellung der TASL ein Termin für einen entsprechenden Besuch beim Endkunden genannt und mit dem Endkunden vereinbart wird. Der Aufwand, der hierdurch auf Seiten von TA entsteht, wird nicht durch ISP abgegolten, da der HLA als Bestandteil der zur Überlassung geschuldeten TASL anzusehen ist. Sollte der Endkunde zu dem vereinbarten Termin nicht zugegen sein, trägt ISP hierfür allerdings das Risiko; sämtliche durch die erfolglose Anreise zusätzlich auf Seiten von TA entstandenen Kosten sind TA zu ersetzen.

Schließlich regelt die Anordnung auch noch jenen Fall, in dem beim Endkunden der Leitungsabschluss in Form einer NT realisiert ist (d.h. der Endkunde hat bis zur Übernahme der TASL durch ISP einen ISDN-Dienst der TA in Anspruch genommen). Grundsätzlich sollen die Parteien in der Zeit zwischen Bestellung der TASL und Bereitstellungstermin Einigung darüber erzielen, ob die NT der TA beim Endkunden bleibt oder abmontiert wird. Da es für beide Seiten wirtschaftlich sinnvoll sein kann, die NT an Ort und Stelle zu belassen, sollte es im Einzelfall möglich sein, Einigung zu erzielen. Die Tatsache, dass der Leitungsabschluss nicht aus einer üblichen „Standard-Telefondose“ besteht, darf jedoch letztlich nicht ISP angelastet werden; ihm wird von TA eine TASL in üblicher Form (also mit einem üblichen Leitungsabschluss) geschuldet; sollte es aus Sicht der TA daher erforderlich sein, die NT abzumontieren, so trägt TA allein hierfür die Verantwortung und Kosten. Hingewiesen wird darauf, dass es den Anordnungsparteien freisteht, von der Anordnung abweichende, ihren beiderseitigen Bedürfnissen gegebenenfalls eher entsprechende punktuelle Vereinbarungen zu treffen.

Pkt 3.4 des Anhangs 4 regelt die Frage, was zu geschehen hat, wenn sich unmittelbar nach erfolgter Umrangierung der TASL herausstellt, dass eine Funktionsstörung gegeben ist. Auszugehen ist im Interesse des jeweils betroffenen Endkunden davon, dass eine solche Funktionsstörung nicht zu Lasten des Endkunden gehen darf.

Im Interesse der unzweifelhaften und eindeutigen Interessen der Endkunden an der Sicherstellung einer möglichst unterbrechungs- bzw. störungsfreien Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt die Anordnung, dass im Falle zweier aufeinander folgender Funktionstests mit negativem Ergebnis die beiden Anordnungsparteien dafür Sorgen zu tragen haben, dass die ursprüngliche Verbindung des Endkunden zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der TA widerhergestellt wird: ISP hat TA unverzüglich zu informieren; TA hat die physikalische Verbindung unverzüglich widerherzustellen. Klarstellend, damit die unter diesen Umständen wiederum (zumindest für kurze Zeit) begründete Leistungsbeziehung des Endkunden mit TA (bzw. die – zumindest vorübergehende Aussetzung der Leistungsbeziehung mit ISP) rechtlich abgesichert ist, verlangt die Anordnung, dass sowohl die Bestellung des Dienstes bei ISP bzw. die Kündigung des Dienstes von TA von Seiten des Endkunden jedenfalls unter der Bedingung eines positiven Abschlusses des (bzw. der) Funktionstests stehend zu betrachten ist.

Die Anordnung regelt schließlich auch die Frage, welche der Anordnungsparteien die durch die negativen Funktionstests zusätzlich entstandenen Kosten zu tragen hat. Grundsätzlich hat ISP für die Umschaltung (Umrangierung etc.) das in Anhang 8 festgelegte Entgelt zu leisten. Für die Aufwendungen, die durch die (gegebenenfalls) neuerliche Vereinbarung

eines Umschaltzeitfensters, die Rückgängigmachung der Rangierung sowie insb. für die neuerliche Umrangierung entstehen, muss jene Anordnungsparteien aufkommen, die die Ursache des ursprünglich negativen Testergebnisses zu verantworten hat. Klarstellend wurde angeordnet, dass ein neuerlicher Umschalteversuch nur auf diesbezüglichen Wunsch von ISP erfolgt; die Parteien haben sich – im Interesse des Endkunden – über einen ehestmöglichen neuen Bereitstellungsstermin zu verständigen.

Der letzte Absatz nimmt schließlich auf die Besonderheiten des Einsatzes hochbitratiger Übertragungssysteme Rücksicht. Die getroffenen Regelungen des Rückfallverfahrens gelten nur für die beabsichtigte Erbringung von Datendiensten mit einer Datenrate von 144 kbit/s durch ISP. Die Umschaltung, Testverläufe etc für den Einsatz hochbitratiger Systeme sind in den von TA zu entwickelnden Richtlinien zu klären (siehe dazu die Begründung zu Anhang 2).

#### 4. Zur Kündigung des Zugangs zur TASL

Unter Punkt 4. des Anhangs 4 wird geregelt, welche der Verfahrensparteien nach Zurverfügungstellung der TASL unter welchen Umständen den gewährten Zugang zur TASL zu kündigen hat bzw. kündigen kann.

Pkt. 4.1. regelt die Kündigung des Zugangs zur TASL durch ISP. Die Anordnung geht von Arbeitstagen aus und legt die Kündigungsfrist auf 5 Arbeitstage fest.

Die Frage, ob ISP verpflichtet sein sollte, im Falle der Kündigung des über die TASL erbrachten Telekommunikationsdienstes durch den Endkunden unverzüglich und automatisch die Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung dieser TASL mit TA aufzukündigen bzw. ob ISP berechtigt sein sollte, die (in diesem Fall zumindest vorübergehend ungenutzte) TASL weiterhin zu mieten, und nur dann zurückstellen zu müssen, wenn TA oder ein Dritter (unter Nachweis einer konkreten Endkundenbeziehung) diese benötigten, löst die Anordnung in der Weise, dass ISP TA über die Beendigung der Endkundenbeziehung zu informieren hat und TA das Recht hat, sodann die Einzelvereinbarung zu kündigen, dass aber für den Fall, dass die nächste gleichartige (das heißt unter Verwendung eines gleichartigen Übertragungssystems iSd Anhangs 2) Verwendung der TASL für die Anbindung eines an derselben Örtlichkeit (Wohnung, Einfamilienhaus, etc) ansässigen Endkunden wieder durch ISP erfolgt, ISP keine Kosten für die Bestellung und Bereitstellung des entbündelten Zugangs zur TASL zu tragen hat. Die Anordnung bewertet und regelt damit die wettbewerblichen Gesichtspunkte einer generellen Verpflichtung zur Rückgabe der TASL. Es soll verhindert werden, dass TA die Kosten für die Erbringung des Telekommunikationsdienstes durch ISP über die einzelne TASL dadurch künstlich in die Höhe treiben kann, dass bei jedem Endkundenwechsel (zB auch nur bei Änderung des für die Verrechnung benannten Endkunden innerhalb einer Lebensgemeinschaft) automatisch die mit der Bereitstellung (bzw. der vorangegangenen Bestellung) verknüpften Kosten ISP angelastet werden können. Die damit verknüpften Konsequenzen wären auch aus der Sicht von TA wenig effizient. Die Anordnung verteilt das Risiko gleichermaßen auf die Verfahrensparteien: ISP trägt das Risiko, dass er ein monatliches „Mietentgelt“ für brach liegende Telekommunikationsinfrastruktur zahlen muss; TA trägt das Risiko, dass sie im Falle einer vorschnellen Kündigung der Zurverfügungstellung der TASL gegebenenfalls (also wenn ISP die gleiche TASL kurze Zeit später wieder nachfragt) unbezahlt Leistungen (Bereitstellung) erbringen muss. Damit scheint die Anordnung einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Verfahrensparteien gefunden zu haben.

Pkt. 4.2. regelt, unter welchen Umständen und zu welchen Fristen TA berechtigt ist, die der Zurverfügungstellung der TASL zu Grunde liegende Einzelvereinbarung zu kündigen. Hinsichtlich der allgemeinen Vorgangsweise bei der Kündigung (Telefax; Kündigungsfrist, etc) und den bei der Kündigung zu machenden Angaben wird eine zu Punkt 4.1. (der

Kündigung durch ISP) parallele Regelung getroffen. Das ordentliche Kündigungsrecht der TA ist jedoch auf einen taxativ genannten Grund eingeschränkt; diese Einschränkung des freien Kündigungsrechts ist erforderlich, da ansonsten die gesetzliche Verpflichtung der TA, ihre TASL den berechtigten Nutzern zur Verfügung zu stellen, ohne weiteres umgangen werden könnte. Die Anordnung ermöglicht der TA die Kündigung für den Fall, dass der Endkunde seine Vereinbarung über die Inanspruchnahme von leitungsgebundenen Telekommunikationsdiensten mit ISP gekündigt hat (siehe dazu die Begründung oben).

Zu Pkt. 4.3. (Außerordentliche Kündigung) soll insb. der letzte Absatz im Interesse des letztlich betroffenen Endkunden ISP die Möglichkeit einräumen, den anordnungskonformen Zustand wieder herzustellen. Die Anordnung beschränkt sich auf eine demonstrative Nennung von drei außerordentlichen Kündigungsgründen, wobei der zweite die sinngemäße Anwendung eines außerordentlichen Kündigungsgrundes darstellt, der bereits im Allgemeinen Teil in Bezug auf die Gesamtanordnung zu finden ist, während der dritte außerordentliche Kündigungsgrund aufgenommen wurde, um im Dienste der Ziele der Telekommunikationsregulierung sicherzustellen, dass das Recht von ISP auf Zurverfügungstellung der TASL nicht missbräuchlich dazu genutzt wird, eine Vielzahl von Endkunden im örtlichen Zugangsbereich einer TASL (zB mehrstöckiges Wohnhaus) zur Aufgabe der Nutzung der von ihnen bisher genutzten TASL zu bewegen, gleichzeitig durch die technischen Möglichkeiten des Einsatzes hochbitratiger Systeme aber nur mehr einen Bruchteil der zur Verfügung stehenden TASL-Infrastruktur zu nutzen. Die Folge wäre ein gesamtwirtschaftlich als auch für TA einzelwirtschaftlich unerwünschtes Brachliegen von Telekommunikationsinfrastruktur.

Pkt. 4.4. des Anhangs 4 dient der Klarstellung: Mit Wirksamwerden der Kündigung schaltet TA den Zugang zur TASL ab.

## **Anhang 5 – nicht festgelegt**

Da der von ISP beantragte Zugang zu Übertragungswegen nicht angeordnet wurde (vgl. Pkt. 4.4.1.3. der Begründung), konnte der beantragte Anhang zur Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von Übertragungswegen entfallen.

## **Anhang 6 – Physischer Zugang zum Hauptverteiler**

### **1. Zur Voranfrage**

Da die Standorte der einzelnen HVt, Anschlussbereichsgrenzen und zugeordnete Ortsnetzkenntzahlen ISP häufig nicht bekannt, für die Entscheidung, ob überhaupt der physische Zugang zu einem bestimmten HVt verlangt wird, jedoch wesentlich sind, erschien die hier festgelegte Vorgangsweise einer Vorabinformation auch im Interesse eines Planungsvorlaufes für TA sinnvoll.

Der mit der Beschreibung des Anschlussbereichs und der Angabe aller einem Anschlussbereich zugeordneten Adressen verbundene Aufwand ist der TA zumutbar und im Sinne der Planungssicherheit und Raschheit der Planung für die Förderung des Wettbewerbs (§ 1 TKG) unabdingbar. Auch die den einzelnen Anschlussbereichen zugeordneten Ortsnetzkenntzahlen bzw. Kopfnummernbereiche sind für ISP zur Bedienung seiner Kunden und für spezifische Marketingaktivitäten etc. eine wesentliche Information, die auch seitens TA ohne weiteres und ohne Aufwand verfügbar sein müssen.

Die Information, ob es sich bei der Vermittlungsstelle, der der HVt zugeordnet ist, um eine UVSt oder eine Vollvermittlungsstelle handelt bzw. ob und wann eine Umwandlung in einen UVSt geplant ist, muss TA ISP im Interesse der Ermöglichung einer kaufmännischen Planung und damit der Förderung des Wettbewerbs (§ 1 TKG) erteilen.

Informationen hinsichtlich des Vorhandenseins einer Standardkollokationsfläche bzw. eines –raums sowie allfälliger Möglichkeiten für Kollokationsersatz sind ebenfalls wesentliche Informationen bei der Planung eines Zugangs zu einem HVt. Nachdem nur TA selbst die Informationen über die Gegebenheiten in ihren Räumlichkeiten besitzt, ist die getroffene Regelung im Interesse der Förderung des Wettbewerbs (§ 1 TKG) notwendig.

Eine brauchbare Schätzung der Herstellungskosten für Kollokationsersatzvarianten kann aus denselben Gründen nur von der TA durchgeführt werden, möchte sie ISP nicht schon vorab Zutritt zu ihren Räumlichkeiten gewähren. Eine solche Schätzung ist nach Aufwand zu verrechnen und daher nur auf ausdrücklichen Wunsch von ISP durchzuführen.

Die Nachprüfung der Angaben über die Verfügbarkeit einer Kollokationsfläche oder eines –raumes im Streitfall wird durch die in Pkt. 15. bzw. Pkt. 11.3. des Allgemeinen Teils vorgesehenen Verfahren sichergestellt.

Im Falle unklarer Auskünfte durch TA soll ISP das Recht haben, Klarstellungen zu erhalten.

## 2. Zur physischen Kollokation allgemein

Primär hat TA die geschlossene Kollokation anzubieten.

Die Bereitstellung nach dem Prinzip „first come – first served“ wurde im Sinne der Förderung des Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG) sowie der Pflicht zur Nichtdiskriminierung (§ 34 Abs. 1 TKG) angeordnet.

Aus Gründen der Verhinderung von Marktmachtmissbrauch durch Umgehungsgeschäfte (§ 32 Abs. 1 Z 3 TKG) konnte fremdes Eigentum im Konzernverhältnis nicht als Grund anerkannt werden, die Kollokation zu verweigern.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen: Wie im Kartellrecht ist auch im Telekommunikationsrecht, das ein sektorspezifisches Wettbewerbsrecht darstellt, der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise anzuwenden. Durch Ausgliederung in eine verbundene Gesellschaft kann sich TA nicht ihrer Verpflichtung zur Kollokation entledigen. Falls die Unterbringung der notwendigen technischen Anlagen an sich einer Genehmigung durch einen konzernexternen Vermieter bedarf, so ist TA verpflichtet, die Zustimmung des Vermieters dazu einzuholen, ebenso wie sie dies für ihre eigenen Dienste tun müsste. Falls ein Untermietverbot oder andere Vertragsklauseln im Einzelfall der Kollokation entgegenstünden, wäre es der TA ebenfalls zumutbar, beim Vermieter eine Zustimmung zur Kollokation einzuholen.

Außerhalb des Konzernverhältnisses ist es der TA im Falle eines Untermietverbotes zumindest zumutbar, den Vermieter um Einverständnis zur Kollokation zu ersuchen. Eine solche Verpflichtung musste der TA daher im Sinne der §§ 1 und 32 Abs. 1 Z 2 TKG auferlegt werden.

Dabei ist TA – unter den im Spruch genannten Voraussetzungen – zum Abschluss eines Untermietvertrages bzw. zur Duldung der Mitbenutzung der von ihr gemieteten Räumlichkeiten im dargestellten Ausmaß verpflichtet.

## 3. Zum Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Hinsichtlich der Bereitstellung von Kollokationsraum wurde das Prinzip *prius tempore – potior iure* angeordnet. Dieses Prinzip ist für TA einfach zu administrieren und ist ausreichend, um Diskriminierung auszuschließen.

#### 4. Zum Standardkollokationsraum und zur Standardkollokationsfläche

Die festgelegten Mindestkriterien sollen die Eignung des Raums bzw. der Fläche zur Kollokation sicherstellen. Trotz der begrenzten Verfügbarkeit von Kollokationsflächen wurde im Interesse einer einheitlichen Handhabung von einer Beschränkung der Kollokationsfläche pro Nutzer abgesehen.

Klimatisierung/Heizung/Lüftung ist für den Betrieb des empfindlichen technischen Equipments erforderlich. Ebenso wird eine ausreichende Raumverfügbarkeit für die Errichtung einer Stellfläche benötigt. Für Wartungsarbeiten ist eine Telefonverbindung sowie ausreichende Beleuchtung notwendig. Eine Stromverbindung ist für den Betrieb des technischen Equipments unumgänglich; wegen der mit der Einleitung einer eigenen Stromversorgung vom EVU verbundenen höheren Investitionen für ISP, die TA für ihren eigenen Dienst nicht tätigen muss, ist die Anbindung des Kollokationsraums an das schon angebundene Gebäude zweckmäßig und kostengünstig, weshalb eine entsprechende Verpflichtung der TA angeordnet wurde. Die Alternative einer Einräumung des Rechts an ISP, selbst die notwendigen baulichen Veränderungen im TA-Gebäude durchzuführen – wobei ISP der erforderliche Zutritt zu gewähren wäre –, erschien im Vergleich zu einer Verpflichtung der TA zur Vornahme der Umbauten noch eingriffsintensiver und wurde nicht vorgesehen.

In Bezug auf die übrigen Regelungen, in denen TA verpflichtet wird, die für Kollokationsflächen erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, ist darauf zu verweisen, dass die Kosten der für die Bereitstellung der Kollokation notwendigen Investitionen jedenfalls von ISP zu ersetzen sind (siehe dazu unten Punkt 24.). Im Übrigen sind Umbaumaßnahmen nur bei der von TA gewünschten geschlossenen Kollokation nötig. TA steht es nach wie vor frei, in Einzelfällen auch offene Kollokation anzubieten, sodass keine Umbaumaßnahmen und sonstigen Investitionen nötig werden.

Allgemein ist auszuführen, dass § 40 Abs. 1 TKG davon ausgeht, dass die für die Realisierung eines besonderen Netzzugangs notwendigen Investitionen von der TA als marktbeherrschendem Unternehmen durchzuführen sind, und die Kosten vom Nutzer, also von ISP, zu ersetzen sind.

Die Verpflichtung der TA, Investitionen lediglich im Hinblick auf den erwarteten Bedarf zu tätigen, ist zum Schutz von ISP vor überschießenden Investitionen erforderlich, da diese Investitionen ja auf seine Rechnung stattfinden (siehe dazu unten Punkt 25.).

#### 6. Zur Kabeleinführung und zur Kabelführung

Die Berechtigung zur Kabelführung durch ISP ist erforderlich, um den Zugang zur TASL zu ermöglichen. Die Regelungen betreffend das Weiterführungskabel und die Kabelabschlusseinrichtung sind im Sinne der Rechtssicherheit notwendig. Im beiderseitigen Interesse wurde vorgesehen, dass der Betrieb des Weiterführungskabels durch ISP erfolgt. Zur Errichtung weiterer Kabeleinführungen auf Kosten von ISP ist TA auf Grund von § 40 Abs 1 TKG als marktbeherrschendes Unternehmen verpflichtet, wenn dies notwendig ist, um einen besonderen Netzzugang zu realisieren. Generell ist anzunehmen, dass TA nicht die derzeit benötigte Anzahl an Kabeleinführungen schon von Beginn ihres Netzaufbaues an errichtet hat, sondern jeweils bei Eigenbedarf zusätzliche Kabeleinführungen errichtet hat und dies auch jetzt noch tut, falls keine spezifischen Gründe - wie Gebäudestatik oder

Dichtheit gegen Gas und Wasser - dagegensprechen, weshalb TA auch auf Grund von § 34 Abs. 1 TKG zu einer gleichen Vorgangsweise gegenüber ISP verpflichtet ist.

Zur Anbringung von Richtfunkantennen am Dach des HVt-Gebäudes ist allgemein auszuführen, dass § 40 Abs. 1 TKG TA als marktbeherrschendes Unternehmen verpflichtet, jeden technisch realisierbaren besonderen Netzzugang zu gewähren, wenn der Nutzer die Kosten dafür trägt. Da ein Netzzugang mittels Richtfunk auf dem Dach des HVt-Gebäudes unter gewissen Bedingungen technisch ohne Gefährdung der Netzintegrität realisierbar und sinnvoll ist und eine Alternative zu den (laut TA knappen) Kabeleinführungen darstellt, wurde auch eine Realisierung des Netzzugangs mittels Richtfunk mit entsprechenden Regelungen zur Kabelverbindung zwischen Outdoor- und Indoor-Unit sowie hinsichtlich der Wartung der Outdoor-Unit und der Antenne vorgesehen, wobei der Zugang im Einzelfall aus Gründen der Statik oder aus Platzmangel verweigert werden kann.

#### 7. Zum Kollokationsersatz allgemein

§ 40 Abs. 1 TKG verpflichtet TA zur Bereitstellung jedes technisch realisierbaren Netzzugangs, wenn ISP die Kosten dafür trägt. Auch die Netzanbindung über einen Outdoor-Container ist technisch realisierbar, weshalb entsprechende Regelungen daher in die Anordnung aufgenommen wurden.

#### 8. Outdoor Container/Outdoor Cabinet

Die Regelungen für die Errichtung von Outdoor Containern/Outdoor Cabinets entsprechen denjenigen in Z 1/99-67.

#### 9. Zur passiven Übergabe und zur Verlängerung von a/b-Adern

Da bei passiver Übergabe im Kollokationsraum lediglich eine Kabelverbindung durchzuführen wäre, wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach TA nicht verpflichtet ist, Kollokation oder Kollokationsersatz bereitzustellen, wenn ausschließlich passive Übergabe realisiert wird.

Zur Realisierung des besonderen Netzzugangs gemäß § 40 TKG durch passive Übergabe kann je nach Lage des Übergabepunktes eine Verlängerung von a/b-Adern erforderlich sein, weshalb TA verpflichtet wurde, ISP diese Leistung anzubieten und bei Bedarf auf Kosten von ISP durchzuführen.

Da mit zunehmender Entfernung zwischen dem Übergabeschacht beim HVt und dem PoP von ISP auch Länge und damit Dämpfung der Kupferleitung zunehmen und gerade in dicht besiedelten Gebieten durch die Verlängerung zu viele Kunden, die weit vom HVt entfernt sind, technisch nicht sinnvoll mit hochbitratigen Diensten versorgt werden können, war im Interesse einer effizienten Nutzung der Ressource Kupferdoppelader und zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität einerseits sowie einer erleichterten Handhabung durch die Parteien andererseits eine Ausfüllung des Begriffs der „angemessenen Entfernung“ des ISP-PoP vom Übergabeschacht des HVt erforderlich. Zur Begrenzung dieser Entfernung schien der Telekom-Control-Kommission auf der Grundlage amtsbekannter Erfahrungswerte die Festlegung einer maximalen Kabellänge von 300 m als objektives und den Interessen beider Parteien an Rechtsklarheit Rechnung tragendes Kriterium eine geeignete Maßnahme zu sein. Für begründete Ausnahmefälle wurde die Möglichkeit zur Anrufung der Regulierungsbehörde vorgesehen.

## 10. Zu den Zutrittsregelungen

Eine Abteilung der Kollokationsräumlichkeiten von den übrigen Räumlichkeiten der TA und die Errichtung eines separaten Eingangs erscheint angemessen und zur Verhinderung von unbefugten Zugriffen auf TA-Netzeinrichtungen sowie zur Sicherung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zweckdienlich, weshalb eine entsprechende Regelung in der Anordnung vorgesehen wurde.

Jedoch muss ISP für Wartungs-, Entstörungs- oder Einrichtungsarbeiten der Zugang zu seinen im Kollokationsraum untergebrachten Einrichtungen grundsätzlich zum gewünschten Zeitpunkt möglich sein. Eine Vorankündigung innerhalb von 12 Stunden ist zur Erreichung des Schutzzweckes (Schutz der TA vor unbefugtem Hantieren, Schutz vor Geschäftsgeheimnissen, Zutrittskontrolle) als ausreichend angesehen. Die Vorankündigung ermöglicht der TA die Kontrolle darüber, wer wann Zutritt zu ihrem Gebäude hat. Sensible Räumlichkeiten können von TA abgesperrt werden. TA steht es nach dieser Vorankündigung frei, auf eigene Kosten eine Begleitperson abzustellen, falls ihr dies im Einzelfall notwendig erscheint. Bei Gefahr im Verzug hat die Vorankündigung so rasch als möglich, d.h. jedenfalls vor dem Zutritt zu erfolgen. Weiterhin wurde vorgesehen, dass ISP-Mitarbeiter mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen zu versehen sind, sodass TA die Identifikation und Kontrolle erleichtert wird. Vorankündigung, Haftung, Identifikation der Zutretenden und Kostentragung für einen Schließplan durch ISP gemeinsam werden als ausreichender Schutz der TA angesehen, sodass eine Begleitung durch Personal der TA auf Kosten von ISP nicht mehr erforderlich ist. Ist ein separat zugänglicher Kollokationsraum eingerichtet, ist eine Zutrittsbeschränkung oder -kontrolle durch TA ohnedies nicht notwendig.

Bei Kollokationsräumen ohne separaten Eingang müssen Wartungsmaßnahmen im Kundeninteresse an hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 1, 32 TKG) vornehmlich in den Nachtstunden oder (bei Geschäftskunden) am Wochenende durchgeführt werden. Auch Entstörungen müssen im Sinne der Kunden zu jeder Zeit möglich sein. Derartige Zutritte sind – nicht zuletzt im Hinblick auf die Möglichkeiten der TA, ihre sensiblen Räumlichkeiten (auf Kosten von ISP) abzusperrern – dieser jedenfalls zumutbar. Weitere Zutrittsregeln betreffen Unterweisung des Personals, Angabe von Anzahl und Namen der Personen, Tragung der Kosten für einen Schließplan sowie Kostenersatz bei Zutritt außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Zutretendes Personal dritter Vertragsfirmen muss entsprechend unterwiesen, qualifiziert und geschult sein und einen Auftrag des ISP vorweisen können ; auf Wunsch von TA muss ISP TA im Einzelfall die Namen der Firmen bekannt geben.

Die Pflicht von TA, alle Zutritte zum Kollokationsraum zu dokumentieren, erscheint im Interesse eines erleichterten Nachvollzugs für den Fall später auftretender Streitigkeiten sachdienlich. Die Pflicht zur Schulung der beiderseits mit dem Zugang betrauten Mitarbeiter ist – angesichts der Bedeutung des Zugangs sowohl für TA als auch für ISP – sachgemäß, für den reibungslosen Ablauf notwendig und im beiderseitigen Interesse gelegen. Sinngemäß wurden die Zutrittsregelungen auch auf Outdoor Cabinets erstreckt.

Eine Freistellung der TA von ihrer (möglichen) Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter ist auch im Interesse der TA und wurde daher in die Anordnung aufgenommen. Eine diesbezügliche Pflicht zur Information auf Grund der Zutrittskontrolle ist zur verursachungsgerechten Schadenszurechnung notwendig und liegt als Anreiz zu sorgfältigem Verhalten im Kollokationsraum im Sinne der Förderung der Zuverlässigkeit der Infrastruktur (§ 1 TKG)..

Betreffend den Zutritt der TA zum Outdoor Cabinet für Zwecke der Entstörung ist ein Zutrittsrecht unter analoger Anwendung der bei Zutritt des ISP zum Kollokationsraum einzuhaltenden Bedingungen sinnvoll und wurde daher vorgesehen.

#### 11. Zu Nutzungsregelungen und zur Instandhaltung

Die Regelungen der im Kollokationsraum bzw. im auf Grundstücken der TA errichteten Outdoor Container/Outdoor Cabinet zulässigerweise unterzubringenden Einrichtungen entsprechen den im Antrag und im Bescheid Z 1/99-67 vorgesehenen Bestimmungen.

Eine Instandhaltung und Reinigung der Kollokationsräumlichkeiten durch TA wurde angeordnet, um zu vermeiden, dass zusätzliches Reinigungs- und Wartungspersonal Zugang in das Gebäude der TA benötigt und um im Interesse der TA die Anzahl der zu ihrem Gebäude zutretenden Personen möglichst gering zu halten.

Die zur Klarstellung aufgenommene Regelung in Bezug auf die Bereitstellung von Parkplätzen und Abfallbehältern folgt dem Antrag von ISP und war aufzunehmen, da gem. § 3 Abs 1 ZVO Leistungen in einer Weise angeboten werden müssen, dass keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden. Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen von TA gegenüber ISP (zB entgeltliche Bereitstellung von Parkplätzen, Müllentsorgung, WC-Anlagen) sind in das Ermessen der Parteien gestellt.

Die Regeln hinsichtlich des Einbaus von Sicherheits- und Alarmsystemen scheinen sinnvoll und im beiderseitigen Parteieninteresse gelegen.

Soweit eine Einschränkung der Nutzung der TASL (Erschütterungen, Abschaltungen etc.) nicht gegeben ist, liegt eine Verpflichtung von ISP zur Duldung weiterer Baumaßnahmen im legitimen Interesse der TA. Anderenfalls muss jedoch mit ISP das Einvernehmen hergestellt werden, damit gegebenenfalls eine Beeinträchtigung oder Unterbrechung des Dienstes von ISP an seinen Endkunden kurz gehalten oder vermieden werden kann. Das Verbot an ISP, bauliche Veränderungen am Gebäude der TA vorzunehmen, entspringt dem legitimen Eigentümerinteresse.

Die Möglichkeit zur Bereitstellung zusätzlicher Leistungen durch TA und zur Mitbenutzung zusätzlicher Einrichtungen der TA wurde im beiderseitigen Parteieninteresse angeordnet.

Das Überlassungsverbot an Dritte samt außerordentlichem Kündigungsrecht ist, insofern es nicht verbundene Unternehmen betrifft, sachlich gerechtfertigt. Im Unternehmensverbund überlassene Kollokationsräumlichkeiten sind mangels wirtschaftlicher Veränderung des Sachverhaltes zulässig (vgl. dazu oben zur Kündigung der TASL, Anhang 4 bzw. die Begründung dieses Anhangs unter Pkt. 4.5.1. der Bescheidbegründung, Unterpunkt. 3.3.).

Die Pflicht zur Auskunfterteilung hinsichtlich des Verwendungszweckes der Kollokationsräumlichkeiten ist zum Schutz des Eigentums der TA erforderlich. Die Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung, falls die Kollokationsräumlichkeiten nicht oder widmungswidrig genutzt werden, dient einerseits dem Schutz des Eigentums der TA und andererseits dem Interesse des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG), insofern Kollokationsraum eine knappe Ressource ist, die nicht brachliegen oder zu widmungsfremden Zwecken genutzt werden soll.

#### 12. Zu den Planungsrunden

Die Abhaltung von Planungsrunden folgt den Regelungen im Bescheid Z 1/99-67. Eine regelmäßige Planung dient der Abschätzung des Bedarfs von ISP durch TA und damit der Vermeidung von Engpässen und der raschen und reibungslosen Abwicklung im Interesse



beider Parteien. Die Regelung unterstützt die administrative Bewältigung der Netzzugangsanfragen von ISP durch TA.

### 13. Zur Angebotsaufforderung

Da ISP bereits im Rahmen der Voranfrage von TA die Information erhält, ob, und im Schlechtfall weshalb nicht, Kollokation oder einzelne Kollokationsersatzvarianten an einer bestimmten Vermittlungsstelle zur Verfügung stehen, ist eine spezifische Bestellung von physischer Kollokation bzw. Kollokationsersatz zumutbar. Weiter anzugeben sind eine Kontaktadresse sowie eine Referenznummer von ISP, der Standort des HVt und der gewünschte Bereitstellungsstermin für den Zugang zum HVt. Die Angabe des Bauzeitpunktes im Fall des Erfordernisses koordinierter Baumaßnahmen ist sachdienlich und gewährleistet im beiderseitigen Interesse die rasche und reibungslose Abwicklung des Zugangs zum HVt.

Die Angabe der gewünschten Art des Zugangs ist auch im Antrag der TA implizit vorgesehen, zumal hier die Bestellungsverfahren für Kollokation und Kollokationsersatz getrennt geregelt werden.

Die Angabe der benötigten Doppeladern, die mit der Anzahl der einzuführenden Kabel identisch sind, sowie eine Schätzung der Entwicklung dieser Zahl in den folgenden drei Jahren wird als sinnvoll für die Planung der TA, letztlich im Interesse der Entwicklung des Wettbewerbs (§ 1 TKG), angesehen.

Die Pflicht der TA zur Bestätigung des Erhalts der Bestellung binnen dreier Tage per Telefax ist sachgemäß. Eine Frist von 3 Tagen ist angemessen, damit im Falle von Unvollständigkeit der Bestellung diese rasch behoben werden kann, ohne dass allzugroße Verzögerungen dabei auftreten.

Neben der Bekanntgabe des Raumbedarfs als bestimmendem Faktor der Kollokationsfläche können Auskünfte betreffend Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen für TA eine Relevanz für die Bereitstellung von Kollokationsfläche haben (zB betreffend die Statik oder die notwendige Raumhöhe). Auskünfte betreffend die erforderlichen klimatischen Bedingungen sind ebenfalls erforderlich, da diese Informationen bestimmend für die Leistung der TA bei der Bereitstellung von Kollokationsraum sind.

Die von der TA geforderten Auskünfte betreffend Wärmeentwicklung, Lärmbelästigung und Verwendung giftiger oder gefährlicher Stoffe sind insofern gerechtfertigt, als es durch im Kollokationsraum untergebrachte Einrichtungen zu Gefährdungen des Eigentums der TA kommen kann. Hinsichtlich technischer Einrichtungen, die der Art nach von TA selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Art der Einrichtung (zB Multiplexer etc.), da die mit diesen einzelnen Gerätearten verbundenen Gefahren der TA ohnedies bekannt sind und eine diesbezügliche Informationsübermittlung überflüssig ist.

Eine Auskunft über die benötigte elektrische Anschlussleistung ist erforderlich, da TA den elektrischen Strom bereitzustellen hat.

### 14. Zum Angebot von physischem Zugang

Als Reaktion auf eine Bestellung von ISP hat TA ein verbindliches Angebot zu legen. Bei Leistungen, deren genauer Umfang sich noch nicht abschätzen lässt, wie dies bei Kosten von Umbaumaßnahmen der Fall ist, ist die Abgabe lediglich eines Kostenvoranschlages aber gerechtfertigt. Steht der Umfang der Leistung jedoch fest, wie bei den anderen Leistungen, ist es angemessen, dass TA diese Leistung sofort zum kostenorientierten Preis verbindlich anbietet.

Eine Frist zur Angebotslegung von 20 Arbeitstagen erscheint sachdienlich, damit ISP seinen Dienst möglichst rasch am Markt anbieten kann.

Die Pflicht zur Angebotslegung kann freilich nur unter der Bedingung der Realisierbarkeit stehen. Die Pflicht der TA, einen Bereitstellungstermin zu nennen, falls der von ISP gewünschte Termin nicht wahrgenommen werden kann, dient der raschen Realisierung des besonderen Netzzugangs und ist daher im Sinne des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG) vorzusehen. Als Schutz von ISP vor mutwilliger Verzögerung ist TA verpflichtet, Gründe für Verzögerungen in der Bereitstellung anzugeben.

Die anzugebende Referenznummer von ISP dient der zügigen und einfachen Abwicklung ebenso wie die Angabe des Standortes des HVt sowie die Angabe einer Skizze des Kollokationsraumes inklusive Lage des Übergabeverteilers. Für den Fall des Kollokationsersatzes auf von TA genutztem Grund gilt dasselbe wie für Kollokation. Auch hier ist ISP auf die Angabe eines geeigneten Ortes durch TA, die alleine die Beschaffenheit ihrer Grundstücke kennt, angewiesen.

Die Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung ist für die Realisierung der Kollokation bzw. des Kollokationsersatzes notwendig. Die Nennung eines diesbezüglichen Termins durch TA ist daher im Interesse der raschen Realisierung des besonderen Netzzugangs und damit im Interesse des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG) sachdienlich. Dasselbe gilt für die Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. des Übergabekabelrohres sowie für eine Terminvereinbarung bezüglich Übergabe des Weiterführungskabels.

Eine konkrete Beschreibung der von TA zu machenden Angaben erleichtert die reibungslose Realisierung des besonderen Netzzugangs und vermindert den durch allfällige Rückfragen auf beiden Seiten verursachten Mehraufwand. Die Angabe dieser Information in Form einer Skizze der Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels ist zur Erleichterung der Realisierung des besonderen Netzzugangs und insbesondere im Fall einer von ISP angestrebten passiven Verlängerung von TAsLen zum PoP sachdienlich.

Angaben über die Länge des Weiterführungskabels durch TA sind deshalb erforderlich, da dieses von ISP bereitzustellen ist (Anhang 6 Punkt 2.5.), die Verlegung jedoch durch TA erfolgt (Anhang 6 Punkt 7.3. lit c).

Angaben über das monatliche Nutzungsentgelt und die monatlichen Betriebskosten sowie über Kosten für die physische Bereitstellung der Kollokation, Auftragsnummer, Datum und Unterschrift enthalten übliche Angebotsbestandteile und erscheinen daher sinnvoll.

Ein verbindlicher Kostenvoranschlag hinsichtlich der Baukosten ist für ISP für seine Investitionsentscheidung erforderlich und ist auch sachgerecht, da die Baumaßnahmen entweder durch TA selbst oder durch von TA beauftragte Dritte erfolgt und ISP auf die Durchführung der Baumaßnahmen, für die er aber gemäß § 40 Abs. 1 TKG die Kosten trägt, keinen Einfluss hat

#### 15. Zur Annahme des Angebots

Eine maximale Dauer der Bindungswirkung des Angebotes ist ebenfalls verkehrsüblich. Hinsichtlich der Zugangsbestätigung, welche von TA unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Arbeitstages, per Telefax erfolgen sollte, wurde im Sinne der Vermeidung unnötiger Verzögerungen eine Frist von längstens 3 Tagen vorgesehen.

Die Möglichkeit der Stornierung bzw. der Änderung einer Angebotsaufforderung ist als Korrektiv für frühere Irrtümer sinnvoll. Daraus entstehende zusätzliche Kosten sind allerdings – zumal die Änderung bzw. Stornierung in der Sphäre von ISP liegt – von ISP zu tragen.

#### 16. Zur Bereitstellung des physischen Zugangs zum HVt

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt unverzüglich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, da TA sich anzuspinnen hat, um ihren gesetzlichen Pflichten (insb. § 40 TKG) nachzukommen. Die Abhängigkeit der Bereitstellungsfrist von baurechtlichen Genehmigungen wurde gesondert behandelt. Die Bereitstellung von Arbeiten Dritter abhängig zu machen, reicht nicht aus, um der gesetzlichen Pflicht nach § 40 TKG nachzukommen. Falls TA zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten Gehilfen heranzieht, hat sie bei der Beauftragung Dritter für die unverzügliche und fristgerechte Bereitstellung zu sorgen.

Die Regelbereitstellungsfristen wurden zur Vermeidung von Unklarheiten in Übereinstimmung mit dem Bescheid Z 1/99-67, die maximale Bereitstellungsfrist wurde mit 3 Monaten festgelegt. Diese Fristen sind schon deshalb angemessen, da der Realisierungsplan bereits im Rahmen der Angebotslegung erstellt wurde und nunmehr lediglich die Realisierung erfolgen muss. Im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung, die technisch weit komplexer in der Realisierung ist, ist in § 7 Abs. 3 ZVO im Interesse des Wettbewerbs eine Umsetzungsfrist von längstens 3 Monaten vorgesehen. Dieselben Wertungen treffen auch hier zu, sodass eine Frist von 3 Monaten auch im gegenwärtigen Zusammenhang angemessen ist. Insoweit TA darauf verweist, dass die Einhaltung der Frist nicht von ihr allein, sondern von Bau- und andere Verfahren und von der Witterung abhängt, ist Folgendes auszuführen: Für den Fall, dass die Bereitstellung wegen notwendiger Verwaltungsverfahren (Bauordnung, StVO etc.) nicht rechtzeitig erfolgt, ist (lediglich klarstellend, da TA in diesem Fall ohnedies kein Verschulden trifft) vorgesehen, dass TA von ihrer Haftung frei wird. Dasselbe trifft für den Fall zu, dass Kabellegungsarbeiten wegen schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden können.

Die Regelungen hinsichtlich des Abnahmetermins, des Abnahmeprotokolls und der Übergabe von Hausordnung, Sicherheitsvorschriften und Schlüssel erscheinen ebenso wie das Recht zur Abnahmeverweigerung lediglich bei wesentlichen Mängeln sachgerecht.

Die Abnahmefiktion für den Fall des Gläubigerverzuges setzt voraus, dass der Abnahmetermin nicht einseitig von TA am Ende der Bereitstellungsfrist kurzfristig bekannt gegeben wird, sondern dass dieser vereinbart wurde. Anderenfalls könnten berechnete Hinderungsgründe, an der Abnahme zu dem von TA bekannt gegebenen Termin teilnehmen zu können, zu Lasten von ISP nicht berücksichtigt werden. Ist TA innerhalb der Bereitstellungsfrist leistungsbereit, so trifft sie für eine aus der Verzögerung der Abnahme resultierende Überschreitung der Bereitstellungsfrist keine Haftung.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Leistungen, die unter dem Titel „physischer Zugang“ von TA auf Grund dieser Anordnung zu erbringen sind, wurde als sinnvoll aufgenommen.

#### 17. Zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Für den Fall einer Bestellung zusätzlicher Doppeladern wurde eine Bereitstellung ohne unnötigen Aufschub längstens innerhalb der in Punkt 7.3 vorgesehenen Fristen angeordnet. Für den Fall notwendiger Grabungsarbeiten ist daher Vorsorge getroffen. In allen anderen Fällen wird die Bereitstellung jedoch rascher erfolgen müssen.

#### 18. Zur Ressourcenplanung betreffend Kabelausführungen und Doppeladern

Bei Entstehung von Engpässen bei der Bereitstellung von Ausführungskabeln trotz bedarfsorientierter Dimensionierung ist als erste Abhilfemaßnahme die Rückforderung überschüssiger Kapazitäten vorgesehen. Diese ist ein adäquates und verhältnismässiges Mittel zur Knappheitsreduzierung. Kommt ISP einer solchen Rückforderung nicht nach, ist eine ausreichende Sanktion in Form der ausserordentlichen Kündigung notwendig, wenn die genannte Regelung angesichts der Engpasssituation effektiv sein soll.

Die zweite von der TA zu treffende Maßnahme ist die Schaffung zusätzlicher Kabelausführungskapazitäten, also in der Regel Mauerdurchbrüche. Zur Pflicht der TA, neue Ausführungskapazitäten bereitzustellen, siehe bereits oben (Punkt 6.). Neue Kapazitäten sind jedoch nur dann zu schaffen, wenn dies – insb. unter Berücksichtigung der Statik der betroffenen Gebäude – möglich ist. Ansonsten gilt das Prinzip „first come – first served“ im Sinne der Förderung des Wettbewerbs.

#### 19. Zur ordentlichen Kündigung des physischen Zugangs

Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung durch ISP wurde eine Kündigung zum Letzten eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist vorgesehen, da eine übermäßige Beschränkung der Kündigungstermine entgegen dem Entbündelungsgebot des § 3 Abs. 1 ZVO dazu führen würde, dass Leistungen der TA länger in Anspruch genommen werden müssen, als ISP dies wünscht. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist reicht aus, um die Interessen der TA, insb. auf rechtzeitige Information, zu schützen.

Die Einschränkung des Kündigungsrechts der TA auf besondere sachlich gerechtfertigte Gründe ist auf Grund von §§ 37, 40 TKG iVm § 32 Abs 1 Z 3 und 5 TKG geboten.

Obwohl die Gesetzesstellen, nach denen TA zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet ist, also insb. §§ 37 und 40 TKG, keine Regelungen treffen, nach welchen der Netzzugang wieder aufgekündigt werden kann, müssen für die Entziehung bzw. Kündigung des Netzzugangs dieselben sachlichen Rechtfertigungsgründe vorliegen, wie für dessen erstmalige Verweigerung, um die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren, nicht leer laufen zu lassen. Dabei stellen die erwähnten sachlich gerechtfertigten Kündigungsgründe im Hinblick auf die der TA gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, im Einzelfall eine sachliche Rechtfertigung einer Netzzugangsverweigerung bzw. –entziehung vorzubringen (§ 37 Abs. 1 TKG), nur eine demonstrative Aufzählung dar.

#### 20. Zur außerordentlichen Kündigung des physischen Zugangs

Das bei Dauerschuldverhältnissen übliche Recht auf außerordentliche Kündigung liegt, zumal ihr ordentliches Kündigungsrecht eingeschränkt ist, auch im Interesse der TA, da sie damit über die gesetzlich geforderten gerechtfertigten sachlichen Gründe hinaus die schlichte Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Zugangs zum Anlass der Beendigung des Zugangsverhältnisses nehmen kann. In außergewöhnlichen Fällen ist eine rasche Reaktionsmöglichkeit vonnöten (Missbrauch durch eine der Parteien etc.), weshalb das außerordentliche Kündigungsrecht vorzusehen war.

#### 21. Zur Kündigung einzelner Doppeladern

Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Doppeladern ist sachdienlich, zumal die Kabelausführungen (und damit letztlich die Zahl verfügbarer Doppeladern) eine knappe Ressource darstellen können. Hier soll ISP die Möglichkeit haben, einzelne nicht benötigte Doppeladern zurückzustellen, die dann zur anderweitigen Vergabe zur Verfügung stehen. Diese Regelung dient der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG). Auch TA ist zur Kündigung einzelner Doppeladern berechtigt. Hinsichtlich ordentlicher und außerordentlicher Kündigung gelten die Regelungen der Punkte 7.6 bzw. 7.7. Eine

Kündigung von Doppeladern bei Eigenbedarf zu vermittlungs- oder übertragungstechnischen Zwecken fällt hier allerdings schon aus technischen Gründen aus.

## 22. Zu den Rechtsfolgen der Kündigung

Die im Antrag vorgesehene Vorgangsweise hinsichtlich Räumung des Kollokationsraumes bzw. Entfernung von Einrichtungen von ISP auf Grund der TA bei Kündigung des physischen Zugangs entspricht der üblichen Vorgehensweise im Anschluss an die Auflösung von Gebrauchsüberlassungsverträgen.

In Bezug auf die von ISP getätigten Investitionen erfolgt ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen dahingehend, dass nützliche Veränderungen belassen werden können, falls ISP einen „Nachmieter“ namhaft macht, der den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsfläche in dem Zustand, in welchem sie verlassen wurde, anmietet. In diesem Fall kann der „Vormieter“ vom „Nachmieter“ einen Investitionsersatz fordern, sodass eine diesbezügliche Abgeltung durch TA nicht zu erfolgen braucht.

## 23. Zur Rechtsnachfolge

Um zu vermeiden, dass sich TA durch Verkauf, Vermietung ihrer Liegenschaften o.ä. (etwa an eine Tochtergesellschaft) ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang entledigt, wurde eine Verpflichtung der TA vorgesehen, ihre gesetzlichen Pflichten in einem solchen Fall obligatorisch an ihren Rechtsnachfolger zu überbinden.

## 24. Zur Kostenaufteilung der gemeinsamen Kosten

Die Regelungen hinsichtlich des Aufwendersatzes entspricht § 40 Abs. 1 TKG, der TA zur Bereitstellung eines besonderen Netzzugangs und ISP zur Kostentragung verpflichtet.

Dabei sollen die gemeinsamen Herstellungskosten jeweils zur Hälfte durch TA und ISP getragen werden. Bei Hinzutritt eines weiteren Nutzers von Kollokationsflächen soll die ISP zugeordnete Hälfte der gemeinsamen Herstellungskosten zwischen den beiden Nutzern aufgeteilt werden (also der zweite Nutzer erstattet an den ersten 25 % der gemeinsamen Herstellungskosten), während TA weiterhin 50 % der gemeinsamen Herstellungskosten trägt, usw.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission erwogen: Eine endgültige Kostentragung der TA für notwendige Baumaßnahmen im Zuge der Gewährung eines besonderen Netzzugangs kommt gemäß § 40 Abs. 1 TKG nicht in Frage. Letztlich muss TA Kostenersatz für alle ihre zur Gewährung des besonderen Netzzugangs erforderlichen Investitionen erhalten. Andererseits stellt sich die Frage, wer das Risiko überschießender, d.h. die Nachfrage übersteigender, Investitionen trägt.

TA ist es gemäß Punkt 2.4 auferlegt, Investitionen nach dem erwarteten Bedarf zu tätigen, wobei sie diesbezügliche Auskünfte betreffend die folgenden 3 Jahre von allen ISP einholen kann. Die Dimensionierung des Kollokationsraums sowie die maßgeblichen Investitionsentscheidungen liegen jedoch allein bei der TA. Die Kosten der Investitionen sind gemäß der vorliegenden Anordnung durch ISP zu tragen. Es bedarf daher eines Mechanismus, der ISP vor unrichtigen Investitionsentscheidungen durch TA schützt. Solche Investitionen wären nicht mehr notwendig, um einen besonderen Netzzugang bereitzustellen, sondern hätten ihre Ursache in einer unternehmerischen Entscheidung der TA und müssten daher iSd § 40 Abs. 1 TKG nicht durch ISP ersetzt werden. Es soll allerdings auf der anderen Seite nicht verkannt werden, dass auch objektive Unwägbarkeiten dazu führen können, dass sich eine (ex ante korrekte) Investitionsentscheidung der TA ex post als unrichtig herausstellen kann. Das entsprechende Risiko wäre von ISP zu tragen.

Aus diesen Gründen war im beiderseitigen Interesse ein Kostentragungsmodell vorzusehen, wonach das Risiko der Überdimensionierung zu gleichen Teilen von der TA und allen anderen am konkreten HVt Zugang begehrenden Netzbetreibern bzw. Diensteanbietern aufgeteilt wird. Durch die angemessene Beteiligung am Risiko ihrer Investitionsentscheidungen wird auch im Sinne der Förderung des chancengleichen Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG) die TA dazu angehalten, Investitionen bedarfsgerecht durchzuführen. Waren die Investitionen gerade zur Gewährung des Netzzugangs an alle nachfragenden Parteien notwendig, so erhält TA ihre gesamten Investitionen im Einklang mit § 40 Abs. 1 TKG ersetzt. Waren ihre Investitionen allerdings überschießend, so tragen die daraus entstehenden Kosten die TA und alle am betreffenden HVt angeschlossenen Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter gleichmäßig.

Eine Rückerstattung für den Fall der Beendigung des physischen Zugangs durch ISP ist nicht vorgesehen. Bei der Bestellung einer Kollokationsfläche ist ISP bewusst, dass TA dafür Investitionen zu einem von ISP zu bezahlenden Preis tätigen muss. Diese Investitionen haben für TA an sich in der Regel keinen Wert. Entscheidet sich ISP dafür, den besonderen Netzzugang in Anspruch zu nehmen, so hat er auch – endgültig – die Kosten dafür zu tragen, egal wie lange er den Netzzugang nutzt. Dies entspricht § 40 Abs. 1 TKG, wonach TA die für die Herstellung des besonderen Netzzugangs erforderlichen Kosten ersetzt erhält.

Hinsichtlich der Kosten für die ungenutzte Kollokationsfläche, die ISP vorläufig getragen hat, wurde vorgesehen, dass ISP im Falle des Hinzutretens neuer Nutzer von Kollokationsflächen entsprechende Rückvergütungen erhält. Damit die Kosten für die von ISP aufgelassene Kollokationsfläche nicht doppelt berücksichtigt werden (diese wurden bereits von ISP ersetzt, weshalb eine Kostenaufteilung bezüglich dieser Fläche zwischen den anderen ISP und TA nicht mehr erfolgen muss), war eine Rechenregel dahingehend aufzunehmen, dass diese Fläche bei der Berechnung der Rückerstattung als genutzt gilt.

## **Anhang 7 – Entstörung**

### **1. Allgemeines**

Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erscheint insb. zu Gunsten des Endkunden als unumgänglich.

Hinsichtlich der Anordnung der Zugangsregeln zu Gunsten von ISP sei auf die Ausführungen zu Anhang 6 verwiesen. Die Gewährung von Zugang ist, soweit Einrichtungen von ISP von einer Störung betroffen sind, die auf TA-Grund liegen, unerlässlich.

Eine Verpflichtung zur Anpassung des Entstörungsservice kann sich auf Grund der durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erlassenen Universaldienstverordnung ergeben. In § 8 dieser Verordnung ist unter anderem vorgesehen, dass 90% der Störungen an Arbeitstagen innerhalb von 24 Stunden und bei sämtlichen Notrufnummern 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen der Woche unverzüglich behoben werden. Überdies hat hiernach der Erbringer des Universaldienstes eine kürzere Dauer der Störungsbehebung und deren Durchführung an sieben Tagen der Woche gegen gesondertes Entgelt anzubieten. Dem trägt die Anordnung im letzten Absatz des Punktes 1. Rechnung, wonach TA, sofern sie ihren Endkunden gegenüber die Bedingungen des Entstörungsservice ändert, diese geänderten Bedingungen auch ISP anzubieten hat.

Die Bestimmungen der Anordnung, die den Parteien gegenseitig Aufwandsersatz unter bestimmten Voraussetzungen zuerkennen, dienen dazu, eine gerechte Aufwandsverteilung sicherzustellen.

## 2. Entstörungsfrist

Die angeordneten Entstörungszeiten entsprechen denjenigen im Bescheid Z 1/99-67. In Übereinstimmung mit der „Netzentstörung Top“ hat die TA auch – gegen entsprechendes Entgelt – tägliche Entstörungszeiten von 00.00 bis 24.00 Uhr anzubieten und überdies die Beseitigung der Störung innerhalb im Vergleich zur Standardentstörung kürzerer Frist zu gewährleisten.

## 3. Verfahren bei Störungen

Das Verfahren entspricht dem im Bescheid Z 1/99-67.

Die Informationsverpflichtung der TA hinsichtlich der Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten soll dem ISP bei künftig auftretenden Störungen eine schnelle und exakte Fehleranalyse ermöglichen.

## 4. Verhandlungspflicht für besonderes Entstörservice

Die von ISP beantragte Verpflichtung von TA, Verhandlungen mit ISP über ein schnelleres Entstörservice zur Erhöhung der Verfügbarkeit entbundelter TASLen aufzunehmen, wurde aufgenommen. Eine Erhöhung der Attraktivität durch Verbesserung der Verfügbarkeit der von ISP angebotenen Dienste entspricht den Regulierungszielen der §§ 1, 32 TKG. Der von TA erhobene Einwand, es müsse „für alle das Gleiche gelten“ (ON 5, Pkt. 16 der Stellungnahme zu Blg. ./a der Antragstellerinnen), ist im Hinblick darauf, dass ein solches Entstörservice nicht verpflichtend ist und die entstehenden Mehrkosten TA iSd § 40 TKG von ISP abzugelten sind, unverständlich.

# **Anhang 8 – Entgelte**

## 1. Allgemeines

Die Anordnung verpflichtet TA (und zum Teil auch ISP) zu zahlreichen Leistungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der TASL. Für die Erbringung der jeweiligen Leistung (insb. der Überlassung der TASL, der Überlassung von Kollokationsräumen, die Erbringung von Nebenleistungen, etc) werden Entgelte angeordnet, die entweder aus einem laufenden monatlichen Nutzungsentgelt, aus einem einmaligen Pauschalentgelt oder aus einem am konkreten Aufwand gemessenen Entgelt (Aufwandentgelt) bestehen. Die Unterscheidung zwischen diesen Entgeltformen ist sachgerecht; je nach Vorhersehbarkeit des konkreten Aufwands bzw. des Wertes der Leistung und der Regelmäßigkeit bzw. Dauer der Leistung können bzw. können keine pauschalierten Entgelte festgelegt werden.

## 2. Das monatliche Nutzungsentgelt für die Überlassung der TASL

Das monatliche Überlassungsentgelt entspricht mit ATS 170,- demjenigen Betrag, welcher für die im Bescheid Z 1/99-67 angeordnete Überlassung von TASLen an alternative Sprachtelefoniebetreiber festgelegt wurde. Die von der TA beantragte Neufestsetzung des monatlichen Überlassungsentgelts auf Basis eines geänderten Kapitalkostenzinssatzes wurde nicht angeordnet; zu den hierfür maßgeblichen Erwägungen wurde schon in der Begründung zu Pkt. 8. des Allgemeinen Teils Stellung genommen.

### 3. Die Anordnung im Einzelnen

#### a. Zu Punkt 1 des Anhangs 8

Die Anordnung unter Punkt 1.1. des Anhangs 8 enthält die wesentlichen Entgeltgrundsätze. Grundsätzlich ist jede Leistungserbringung entgeltlich, sofern nicht in der Anordnung aus besonderen Gründen etwas Abweichendes geregelt ist. Es gebührt ein angemessenes Entgelt. Die Angemessenheit bestimmt sich, sofern nicht Pauschalentgelte bzw. laufende Nutzungsentgelte für einzelne Leistungen im Anhang 8 festgelegt sind, nach der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Aufwendungen zur Erreichung des Zwecks der Leistung. Um die Transparenz der Verrechnung zu wahren, müssen Aufwandentgelte entsprechend aufgegliedert sein.

Sämtliche Entgeltgrundsätze gelten reziprok, um etwaigen Streitigkeiten vorzugreifen. Zu ersetzen sind sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung der erbringenden Partei entstandene Aufwendungen; dass für im eigenen Namen (d.h. im Namen der leistungserbringenden Partei) zugekaufte Leistungen die leistungserbringende Partei nicht noch einen Aufschlag verrechnen darf, soll die Anordnung des Punktes „zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen“ sicherstellen. Die Anordnungsparteien sind angehalten, so früh als möglich, Einvernehmen über das Ausmaß der Leistungen herzustellen; daher auch der Hinweis, dass es der leistungserbringenden Partei freisteht, im Zweifelsfall die Zustimmung zum geplanten Umfang der Leistungen einzuholen.

Die Anordnung trifft schließlich in Punkt 1.3. Sonderregeln für die Miete im Falle der physischen Kollokation. Ist TA selbst Eigentümer, so hat ISP ein orts- bzw. marktübliches Mietentgelt zu entrichten; die Heranziehung des „Mietenspiegel“ als Maßstab zur Bestimmung der Markt- bzw. Ortsüblichkeit ist angemessen.

In Bezug auf die Betriebskosten werden nur die tatsächlich ISP zugutekommenden Aufwendungen, und zwar bemessen am Anteil der Nutznießung durch ISP, ersetzt.

#### b. Zu Punkt 2 des Anhangs 8

Punkt 2.1. des Anhangs 8 regelt die Höhe des monatlichen Überlassungsentgelts für die TASL. Die Anordnung unterscheidet zwischen zwei verschiedenen TASL-Typen: der niederbitratig (für ISDN) iSd Anhangs 2 genutzten TASL (A) und der hochbitratig mittels eines Übertragungssystems iSd Anhangs 2, Punkt 3.2.(b) genutzten TASL (B).

Im Hinblick darauf, dass angesichts der befristeten Laufzeit der Anordnung bis zum 30.09.2000 mit dem Erreichen der Kapazitätsgrenzen des Zugangnetzes der TA nicht zu rechnen ist und daher durch die Schaltung hochbitratiger Systeme auf der entbündelten TASL für TA keine zusätzlichen Kosten entstehen, wird von einer Differenzierung der Entgelte für ISDN und hochbitratige Nutzung abgesehen.

Bei der Inanspruchnahme von zwei oder drei CuDA für den Einsatz bestimmter hochbitratiger Systeme (siehe Anhang 2) ist das zwei- bzw. das dreifache Entgelt zu bezahlen.

Diese Entgelte enthalten die Wartung und Instandhaltung der TASL.

Die vorgesehenen Pauschalentgelte entsprechen den in Z 1/99-67 angeordneten.



Nicht festgelegt wurden Pauschalentgelte für folgende Leistungen: Anfrage nach physischen Kollokationsmöglichkeiten; Warten und Betreiben des Verbindungskabels; Bestellung der TASL; Rufnummernportierung; Rücknahme der TASL infolge Beendigung der Überlassung, außer bei Umschaltung auf TA oder Drittbetreiber. Für sämtliche dieser Leistungen gilt, dass eine seriöse Kalkulation der Kosten einer genauen Leistungsbeschreibung bzw. Prozessdefinition bedurft hätte. Sämtliche dieser Leistungen sind daher – zumindest bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Parteien über die genaue Leistungsbeschreibung bzw. Prozessdefinition geeinigt haben und vorausgesetzt, dass in der Anordnung nicht nähere Bestimmungen getroffen sind – entsprechend der Grundsätze für den angemessenen Aufwandsatz gem Punkt 1. des Anhangs 8 zu verrechnen. Teilweise müssen auf Grund der besonderen Regelungen in den einzelnen Anhängen allerdings Vorleistungen angerechnet werden (so zB für die Bestellung der TASL; vgl. Anhang 4).

Die Anordnung des Punktes 2.2.2 des Anhangs 8 dient bloß der Klarstellung. Auf sämtliche genannte Formen der Zurverfügungstellung von Mietfläche kommen die Grundsätze des Punktes 1.3. des Anhangs 8 zur Anwendung.

Auch die Anordnung unter Punktes 2.2.3 des Anhangs 8 dient bloß der Klarstellung. Auf sämtliche dort ausdrücklich genannte Leistungen kommen die Grundsätze der Punktes 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 zur Anwendung.

Dem Verweis in Punkt 8.2. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung folgend werden zur Klarstellung unter Punkt 3 des Anhangs 8 Regelungen betreffend Rechnungsgliederung und – inhalt, Rechnungslegung und Verrechnungs-/Kundenummer getroffen.

Die in Anlage A enthaltenen Verrechnungssätze entsprechen dem aktuellen Stand. In der Begründung zu Pkt. 8. des Allgemeinen Teils wurde schon ausgeführt, dass davon auszugehen ist, dass TA auch gegenüber anderen Entbündelungspartnern aktuelle Verrechnungssätze verwendet.

## **Anhang 9 – Übertragungssysteme und Netzverträglichkeitsprüfung**

Anhang 9 Punkt 1 gibt wieder, was sich ohnedies bereits aus Anhang 2 ergibt: Sämtliche der in Anhang 2 explizit angeführten Übertragungssysteme gelten als generell netzverträglich; bei den hochbitratigen Übertragungssystemen können sich aus den jeweils geltenden Anschalte- und Nutzungsbedingungen Anwendungseinschränkungen ergeben.

Zur Frage der generellen Netzverträglichkeit wird auf die Begründung zu Anhang 2 verwiesen.

Punkt 2 des Anhangs 9 regelt die Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit bei Einsatz hochbitratiger Systeme. Der Grundsatz, Übertragungssysteme unter größtmöglicher Schonung der Kabelressourcen zum Einsatz zu bringen, bindet beide Verfahrensparteien und dient letztlich auch den beiderseitigen Interessen und dem öffentlichen Interesse an einer möglichst effizienten Ausnutzung der beschränkten Kabelressourcen. Nur unter dieser Voraussetzung wird den Regulierungszielen der Schaffung einer modernen Infrastruktur und der Versorgung mit innovativen Diensten Genüge getan. In Übereinstimmung mit den genannten Zielen wird ferner angeordnet, dass Systeme, die sich im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens auf Grund des Auftretens von Störungen als unverträglich herausstellen, außer Betrieb zu nehmen sind.

Pkt. 2.1 ordnet Grundsätze der Prüfung an. Die Leitungseignung ist durch TA durchzuführen (siehe dazu auch die Bestimmungen unter Anhang 4 zur Voranfrage und Bestellung einer TASL). Der konkrete Funktionstest ist sodann von demjenigen durchzuführen, der auf der

grundsätzlich geeigneten TASL das Übertragungssystem in Einsatz bringen möchte. Die Informationspflicht von ISP gegenüber TA soll sicherstellen, dass TA die Testergebnisse kennt und im Zuge der Durchführung eines Überprüfungsverfahrens gem Punkt 3 auf diese zurückgreifen kann.

Inhalt und Dauer des Tests richten sich nach den TA-internen Richtlinien bzw. nach ihren Anschalte- und Nutzungsbedingungen (Anhang 2). Punkt 2.1.(c) dient schließlich der Klarstellung und dem Verweis auf Punkt 3. des Anhangs 9. Auch Punkt 2.2 dient der Klarstellung; solange es keine Anschalte- und Nutzungsbedingungen iSd Anhangs 2 gibt, die klären, in welchem Bereich es keiner Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit bedarf, ist eine solche Prüfung in jedem Fall obligatorisch; ihr Inhalt richtet sich nach den TA-internen Richtlinien (siehe Anhang 2).

Pkt. 3 des Anhangs 9 regelt das Nachprüfungsverfahren. Die Regelung ist im Hinblick auf die Gewährleistung einer sinnvollen Ressourcenausnutzung (siehe oben zu Punkt 1.) notwendig, um zu vermeiden, dass TA zwar bei Störungen in eigenen Systemen entsprechende Prüfungen vornimmt, sich jedoch weigert – gegen entsprechenden Aufwandsatz – derartige Prüfungen zu Gunsten von ISP durchzuführen.

Gem. Pkt. 3.1. ist nur ISP berechtigt, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten. Dies erklärt sich daraus, dass TA ohnedies im Falle von entsprechend qualifizierten Störungen zur Abschaltung gem. Punkt 7.2. des Allgemeinen Teils bzw. gem. Anhang 4 Pkt. 4.3. berechtigt ist, bei unsachgemäßer Nutzung der TASL durch ISP eine außerordentliche Kündigung hinsichtlich dieser TASL auszusprechen. ISP ist berechtigt, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten, wenn eine von ISP genutzte Leitung gestört ist oder ISP den begründeten Verdacht hat, dass ein Übertragungssystem von TA oder eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters die TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält.

Punkt 3.2 und 3.3. regelt sodann die Inangasetzung und den Inhalt des Verfahrens: TA hat innerhalb von fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Messdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteter Übertragungssysteme zu überprüfen und ISP die Ergebnisse dieser Überprüfung unverzüglich mitzuteilen, sofern an einer von ISP genutzten TASL Störungen auftreten bzw. wenn ISP den begründeten Verdacht hat, dass eines der angeschalteten Übertragungssysteme die Anschalte- und Nutzungsbedingungen bzw. die TA-internen Richtlinien nicht einhält.

Punkt 3.4. bestimmt, welche Konsequenzen an die Feststellung des Einsatzes unverträglicher Übertragungssysteme geknüpft sind. Als unverträglich gelten jene eingesetzten Übertragungssysteme, die entgegen den TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge entgegen den vereinbarten Anschalte- und Nutzungsbedingungen betrieben werden oder aber nicht den Kriterien eines effizienten Einsatzes von Übertragungssystemen iSd Pkt. 3. des Anhangs 8 entsprechen und tatsächlich nachweislich Störungen bei anderen Übertragungssystemen verursachen. In einem solchen Fall ist der jeweilige Betreiber des störenden Übertragungssystems gem. Punkt 2 des Anhangs verpflichtet, das Übertragungssystem außer Betrieb zu nehmen.

Hinsichtlich der Kostentragung für den mit dem Nachprüfungsverfahren auf Seiten von TA entstandenen Aufwand gelten grundsätzlich die näheren Bestimmungen des Anhangs 8. ISP wird jedoch von der Pflicht zur Kostentragung frei, wenn das störende System von TA selbst eingesetzt wurde. Diese Regelung erscheint im Hinblick auf die beiderseitigen Interessen als fairer Ausgleich.

#### **4.5.3. Informationspflichten der Anordnungsparteien gem Spruchpunkt B.**

In Spruchpunkt B wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung entbündelten TASLern zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insb. künftige Entscheidungen gem § 37 TKG iVm § 2 ZVO über die Entbündelung der TASL, erfüllen zu können. Die regional aufgeschlüsselten Verkehrsdaten bieten die wesentliche Grundlage für die Beobachtung und Beachtung der Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich gem § 3 Abs. 3 ZVO.

Unter Punkt 1. (b) des Spruchpunktes B wurde darüber hinaus angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Telekom-Control-Kommission gemäß § 83 Abs. 2 TKG Änderungen der Verrechnungssätze gem Punkt 1.2. des Anhangs 8 sowie die ISP gem Punkt 1 des Anhangs 2 übermittelten TA-internen Richtlinien und die gem Punkt 2 des Anhangs 2 übermittelten Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. der Entwürfe derselben) anzuzeigen haben. Diese Informationen dienen ebenso wie die von Punkt 1 der Anordnung erfassten Information im Wesentlichen dazu, der Regulierungsbehörde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (insb. künftige Entscheidungen gem § 37 TKG iVm § 2 ZVO über die Entbündelung der TASL), zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

#### **4.5.4. Übrige Anträge**

Über den Antrag von ISP (ON 1, Anlage ./a) und den Eventualgegenantrag der TA (ON 5, Anlage ./b) jeweils auf Erlass einer Anordnung für den Zugang zu TASLern und Übertragungswegen der TA wird mit der vorliegenden Anordnung abgesprochen.

Mit Erledigung dieser Anträge gelten die jeweiligen Einwendungen der Parteien, auf die in der Begründung zu diesem Bescheid eingehend eingegangen wird, gem. § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

Die übrigen von den Parteien gestellten Anträge sind zulässig, waren jedoch auf Grund der in der Begründung angeführten Erwägungen als unbegründet abzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH v 24.02.1999, B 1625/98 u.a., vgl. aber VfGH Zl. 99/03/0071-14 v. 24.11.1999, MR 1999, 368) erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und es ist jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500 (Euro 181,68) zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Vereinbarungen über den besonderen Netzzugang gemäß § 2 Abs. 3 ZVO der

Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 9. Mai 2000

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann